Des Freyherrn von Martini

Lehrbegriff

des

Natur- Staats-

und

Völkerrechts.

Aus dem Lateinischen.

Dritter Band,

welcher das allgemeine Staatsrecht enthält.

Wien,
in der Sonnleithnerischen Buchhandlung, 1783.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Erstes Hauptstück.

Von der Anarchie, und dem Endzwecke eines Staats.

In jeder häußlichen Gesellschaft war es für alle Glieder derselben zwar stets eine gemeinschaftliche Pflicht, gemeinschaftliche Gefahren durch vereinigten Widerstand abzuhalten. Aber, nicht eben alle Familienväter haben auch immer ein so zahlreiches Gesind, entweder auffinden, oder verpflegen können, das für sich allein zugereicht hätte, gegen das zunehmende Maaß äußerer Angriffe völlige Sicherheit zu verschaffen. Es war daher in der Welt

nichts natürlicher, als daß unter den Familienhäuptern einige um den Beystand mehrerer anderer sich bewarben, und, auf daß sie der verlangten Hülfe desto gewisser theilhaftig würden, sich selbige wechselseits verhießen.

2. Wo immer zwey oder mehrere Hausväter gegen äußere Gefahr sich wechselseitige Hülfe verheißen, da entsteht ein Zustand, in welchem jede Person ein vollkommen und bejahend Recht (jus affirmativum) auf die andere Person erhält, zu fodern, daß sie zu dem gemeinschaftlichen Endzwecke, nämlich zur wechselseitigen Vertheidigung, mit vereinbarten Kräften mitwirke. Hieraus entsteht nun der Begriff von einer Gesellschaft, die, obschon sie selbst aus mehreren Gesellschaften zusammengesetzt ist, deren jede insonderheit ein Haupt hat, das sie beherrscht, gleichwohl im Ganzen immer eine gleiche und unbeherrschte Gesellschaft bleibt, massen die Verbindlichkeiten ihrer Glieder nicht nach dem Gutbefinden eines Herrschers, sondern nach der Natur selbst des Vertrages, ihre Bestimmung erhalten.

3. Diese aus mehreren Familien bestehende gleiche Gesellschaft, sie werde nun in einem Gau oder in zusammengebauten Flecken angetroffen, wird eine Anarchie genennt, aus Ursache, weil die Familienväter, so lange dieser Zustand währet, noch lange keine gemeinschaftliche Herrschaft unter sich ausmachen. Das Ansehen, das etwa einem

oder dem andern seiner Klugheit, seines Alters, oder seiner Stärke halber geliehen wird, kann noch bey weitem nicht Herrschaft genennet werden. S. das B. der Erschaf. XV. 13. und Homers Odyss. X. 112.

4. In diesem Zustande genossen zwar die Häupter der Familien, und wer sonst unter ihnen lebte, und sein eigener Herr war, verschiedener, theils wirklicher und theils scheinbarer Vortheile, ich meine, der Freyheit, der Gleichheit unter sich, und des Rechtes zum Kriege, und Frieden. Mit diesen Vortheilen aber nicht vergnügt, dachten sie allmählig nach, wie sie ihren Zustand verändern, wie sie in grössere Gesellschaften zusammentretten, einer gemeinschaftlichen Herrschaft sich unterwerfen, und die ersterwähnten natürlichen Vortheile gegen die Unterwürfigkeit, Ungleichheit und gegen wohl noch andere Ungemächlichkeiten mehr vertauschen möchten. Es liegt allerdings viel daran, zu wissen, aus was für einem Grunde Menschen einen solchen Schritt zu thun bewogen werden könnten, um hieraus erstlich, die Endzwecke dieser Gesellschaften, dann aus den Endzwecken selbst die Geseze sowohl, als die Verbindlichkeiten derselben, abnehmen zu können.

5. Mit dem Zustande der Freyheit waren nämlich Ungemächlichkeiten die Menge verbunden, die da alle vermeinten grossen Vortheile der Frey-

heit noch um vieles überwogen. Es gab der Menschen viele (es mochte nun seyn, daß es ihnen an Einsicht fehlte, oder daß ihre Begriffe von dem, was recht und billig ist, allmählig abwichen) die ganz keinen Scheu trugen, ihrem Eigendünkel, und ihren Begierden alles aufzuopfern. Daher es dann in der Folge nothwendig kommen mußte, daß die einzelnen Familien weder ihres Rechtes ruhig genießen, noch das, was ihnen von anderen gebührte, sicher überkommen, noch endlich gegen fremde Angriffe sich alleine hinlänglich verwahren konnten.

6. Diesen Uebeln nun gänzlich zu wehren, konnte die Anarchie für sich selbst keineswegs zureichen. Da kein Familienhaupt von dem Gutbefinden des andern abhieng, so konnte leicht selbst unter Leuten, die sonst rechtschaffen dachten, mancherlei Zwist entstehen. Dem einen konnte dieses, dem andern wieder ein ander Mittel geschickter scheinen, das gemeinschaftliche Beste zu erreichen; Daher denn Uneinigkeit, und Mißtrauen unter diese Gesellschaften einschlichen, die Kräfte und Willen der Glieder getrennt, und selbst innerlichen Spaltungen, und Kriegen Thür und Thor geöfnet wurde.

7. Dennoch giebt es niemand, noch hat es jemal wen gegeben, der nicht von Natur einen mächtigen Trieb empfände, sich glücklich zu machen, und alle, nur immer im Weg stehenden Hinderniße

zu entfernen. Nun besteht aber die ganze Glückseligkeit dieses Lebens in dem immer aufsteigenden Fortgange von einer Vollkommenheit zur andern, welchem, zumal in jenen Zeiten, nichts so sehr im Wege stehen konnte, als die stäte Unsicherheit, die da machte, daß ein jeder eine Art von Unmöglichkeit empfand, sich, und seine äußeren Güter sattsam zu verwahren, geschweige denn erst dieselben zu vermehren.

8. Alle übrige Arten von Gesellschaften waren auch nicht weniger, als geschickt, diese Endzwecke erreichen zu helfen, theils weil dem Unverstand und der Boßheit der Menschen durch dieselbe nicht hinlänglich begegnet ward, und theils weil die Anzahl selbst der Menschen sich allmählig zu sehr mehrte, und auch selbst die Denkungsarten anfiengen zu merklich von einander abzuweichen. Man fand also für nothwendig, an eine engere Vereinigung von Kräfte und Willen zu gedenken, folglich sowohl wegen des Zusammenstosses der Pflichten unter sich, als zu Vermeidung noch größerer Ungemächlichkeiten, und Gefahren, die Rechte der Freyheit, der Gleichheit und noch andere natürliche Rechte gleichsam an eine gemeinschaftliche Herrschaft zu übertragen, auf daß so fort die Willen aller Einzelnen dem Willen einer ganzen Gemeinde unterworfen würden. In der Anarchie, wie wars da wohl zu hoffen, daß alle zu aller Zeit übereinkommen würden,

eine, und dieselbe Sache einstimmig zu wollen! Cicero v. den Pflichten II. 12. und 21. vom Redner I. 8.

9. Eine Gesellschaft von Menschen, die ihre eigenen Herren sind, und unter einer gemeinschaftlichen Herrschaft Sicherheits wegen sich vereinigen, heißt ein **Staat**. Jeder Staat besteht also aus einer Gesellschaft, und zwar aus einer herrschaftlichen. Seine Form aber ist entweder eine **monarchische**, wenn die Herrschaft bey einem einzigen, oder eine **aristokratische**, wenn sie bey mehreren, oder eine **demokratische**, wenn sie bey allen insgesammt wohnt. Hieraus erhellet also, worinnen die Verbindlichkeit der Menschen bestanden habe, einen Staat zu errichten, was für Ursache sie hatten, es wirklich zu thun, und worinne der Unterscheid liege, zwischen einem Staate, und einer Anarchie.

10. Um einen Staat zu formiren, dazu braucht es weder mehr noch weniger Menschen, als derer erfodert werden, den Endzweck des Staats, nämlich Sicherheit zu erhalten. **Plato** mag immer dafür halten, zu einem Staat müßten gerade fünf tausend, und vierzig Bürger seyn; **Hypodamus Milesius** mag ihrer um fünf tausend mehr erfodern, Apulejus an funfzehen freyen Menschen, und **Valerius Maximus** wohl gar an drey einzigen Familien sich genügen lassen; auf dergleichen

Mei-

Meinungen kömmt es hier nicht an. Nach Maaß, als die Furcht vor Angriffen größer wird, nach dem Maaße müssen auch die Staaten nothwendig vergrößert werden. Es ist übrigens leicht zu sehen, daß ein Staat, der nur aus Männern, oder nur aus Weibern bestünde, nicht von sehr langer Dauer seyn könnte. Florins 1. B. 1. H.

11. Die Glieder eines Staats, daß heist, die **Bürger** müßen ihre eigene Herren seyn, sie müssen folglich weder unter väterlicher, noch unter herrischer Gewalt stehn; deswegen ist aber eben nicht nöthig, daß jeder Einzelne auch eine eigene Familie habe. Söhne im Hause der Eltern, und Knechte, ob sie gleich auf dem nämlichen Strich Landes, der den Bürgern angehört, oder, wie man sagt, in dem **Staatsgebiete** *) sich befinden, mögen eigentlich keine bürgerlichen Personen genennt werden. Wohl aber sind auch diejenigen Bürger, denen es zukömmt, in einem Staate zu gebieten. Der Bürger giebt es also nach dieser Betrachtung zweyerley, Bürger, die **gebieten**, und Bürger, die **gehorchen**.

12. Die gemeinschaftliche Herrschaft, von der wir zuvor gesagt haben, daß sie zu einem Staat schlechterdings erforderlich sey, leidet dadurch im geringsten keinen Abbruch, wenn etwa

*) Territorium, 2. 239. §. de V. S.

eine bürgerliche Gesellschaft verschiedene, dergestalt aus einander gelegene Länder besitzt, daß die meisten Bürger von einander gleichsam getrennt leben müssen. Ein anderer Fall ist der, wenn ein Regent über mehrere von einander ganz **unterschiedne** Staaten zu gebieten hat; und auch von diesem Fall haben wir bekannte Beyspiele vor Augen.

13. Für den ersten und vornehmsten Endzweck eines jeden Staats nehmen wir die Sicherheit an. Deshalben läugnen wir aber nicht, es seyn auch noch andere untergeordnete Endzwecke möglich, So viel man aber deren auch immer angeben mag, so sind doch selbige sämmtlich mit der Sicherheit gleich als mit ihrem Hauptstamme verbunden. Ungerechte Endzwecke gehören ganz nicht in diese Zahl. Eine Gesellschaft, die deren hätte, würde man nicht wohl einen Staat, sondern eher eine **Rotte** nennen können.

14. Nun wird es leicht seyn, die verschiedenen Meinungen von der Entstehungsursache der Staaten gegen einander zu vergleichen. Plato holt sie von der Dürftigkeit der Menschen her. Aber würden denn die Menschen wohl dürftig gewesen seyn, wenn ein jeder seinen Verstand, und sein Herz zu bilden, Fleiß angewendet, niemand die Zeit mit Müßiggang versplittert, niemand die Pflichten der Gerechtigkeit und Menschenliebe verletzt hätte? gewiß, den ersten Menschen, welche

Staa-

Staaten stifteten, fehlte es an dem nicht, was sie zum Leben brauchten. Was ihnen mangelte, war vielmehr die Weise, wie sie ihre Güter ruhig und sicher geniessen möchten.

15. Aristoteles nihmt seine Zuflucht zu den natürlichen Trieben. Wie können aber diese Triebe, die wohl allenfalls zu minderen, unter keinem Staat begriffenen, und an sich selbst gleichen Gesellschaften mögen Anlaß gegeben haben, auch Ursach an der Entstehung ganzer Staaten gewesen seyn? **von Natur aus, sagt ein Römer *) wünscht der Mensch wohl eher Freyheit, als Herrschaft.** Aus innerlicher Nothwendigkeit können also Staaten nicht entstanden seyn. Sie müßen vielmehr aus einer Art von bedingter Nothwendigkeit auf jene ersten einfacheren Gesellschaften gefolgt haben, **) da nämlich die Menschen unter ihren Pflichten einen so unausweichlichen Kampf wahrgenommen haben, daß ihnen kein ander Mittel übrig schien, als sich einer Macht, die über sie zu gebieten hätte, zu unterwerfen. Sonst dürfte es wohl nimmermehr geschehen seyn, daß sie ihren ursprünglichen Zustand gegen den Zustand der Unterwerfung verwechselt hätten.

16. Den Ursprung der bürgerlichen Gesellschaften aus der Ordnung selbst der Natur herleiten

*) Cäsar, vom Gallischen Krieg. III. 10.

**) Von den Pflichten. I. 17.

ten wollen, wie es einige thun, ist beynahe eben so ungereimt. Wie wird sich wohl aus der Natur allein, ohne Hinzudenkung eines Vertrags, erklären lassen, jedes Familienhaupt aus einer gewissen Gemeinde sey den übrigen allen unterworfen? In dem Zustande, da jede Familie von der andern isolirt lebte, und selbst noch in der Anarchie, war freylich kein zureichender Grad von Sicherheit zu hoffen, da gebot also die Vernunft, folglich auch das natürliche Gesetz, daß die Menschen in eine bürgerliche Gesellschaft zusammen tretten, mit vereinigten Kräften jede Gefahr von jedem Einzelnen abwenden, und wo nicht alle möglichen Uebel zu entfernen, doch wenigstens sie auf die möglich kleinste Anzahl herabzubringen sich bestreben sollten. Cicero für den Sixtus. 42.

17. Diejenigen, die Gott selbst zum Urheber der Staaten machen, kommen im Grunde darinne mit uns überein, daß sie zulassen, wie wir es auch thun, daß die gesunde Vernunft, und das natürliche Gesetz uns von Gott gekommen sey. Dieses Gesetz nun, hat im Streite der Pflichten unter sich nothwendig verordnet, es sollen bürgerliche Gesellschaften errichtet werden. In diesem Verstande hat es Cicero *) genommen, wo er sagt: dem Herrscher der Welt sey hienieden nichts gefälliger, als Menschen zu sehen, die mitsammen in den recht-

*) Im Traume des Scipio. III.

rechtmäßigen Gesellschaften, die man insgemein Staaten nennt, versammelt leben. — Eben dasselbe kann auch durch verschiedene Schriftstellen *) bewähret werden.

18. Auf diese Art kann also der Staat, überhaupt betrachtet, unter allen menschlichen Gesellschaften füglich die vollkommenste genennt werden. Nicht etwa daß der Urheber der Natur sie erst nach der Hand, als sie schon einmal errichtet war, genehmgehalten hätte, er hat deren Errichtung sogar schon zum voraus gewollt, auf daß, gleichwie Krankheiten durch Heilmittel, also der Unmacht einzelner Familienhäupter durch eine gemeinschaftliche Herrschaft Vorsehung geschehe. Der h. Petrus sagt zwar irgendwo **) die Staaten seyn **menschliche Einrichtungen**. Das ist aber nicht auf den Begriff von Staaten überhaupt, sondern nur auf die **besonderen** bürgerlichen Gesellschaften, und auf deren verschiedene Gestalten anzuwenden

19. Diejenigen, welche sagen, die Staaten seyn aus Furcht entstanden, sind im Grunde von uns ganz und gar nicht unterschieden. Denn wer Sicherheit sucht, muß zuvor etwas gefürchtet haben.

*) Sprichw. VIII. 15. Ecclesiastic. XVII. 14. An die Römer XIII. 1.

**) I. Sendschr. II. 13. S. Pufendorf. v. N. u. V. R. VII. B. 3. Hr. 3. §. Leyser zu den Pandeckten.

ben. Auf daß also die ersten Menschen sich vor den von allen Seiten andringenden Gefahren sicher stellten, blieb ihnen kein geschickteres Mittel zu wählen übrig, als dieses.

20. Hätte etwa das sich allein überlassene Naturgesetz dieselbe Sicherheit verschaffen sollen — das würde es vielleicht, wenn der Menschen Gewissen niemal schlummerte! oder, hätte die Furcht vor einem rächenden Gott die Wirkung thun sollen? — Gut! aber wie oft läßt der Herr die Strafe erst spät, erst jenseits dieses Lebens folgen! oder möchten endlich andere, was nun immer für Namen habende Verträge zur Sache helfen? — Wer das zulassen wollte, der müßte beyläufig voraussetzen, daß dergleichen Verträge auch immer heilig gehalten würden, und daß zu deren Handhabung es nie eines Zwanges nöthig hätte. — Treubrüchige zur Gebühr verhalten, Schwächere vor den Anfällen Mächtigerer schützen, wie läßt sich das, ohne dabey eine Vereinigung von Kräften zu gedenken! man sehe nur selbst; Siegt denn allemal in Staaten Tugend über Kühnheit! wie denn erst in schwächeren Gesellschaften, oder in der Anarchie? —

21. Es giebt noch andere, welche lehren: der erste Staat seye durch Gewalt entstanden. — Es kömmt darauf an, was dadurch verstanden werde. Soll es heißen, die Menschen haben aus

Furcht

Furcht vor Gewalt, um der Sicherheit willen, sich vereinigt, so lassen wir es allerdings gelten. Heist es aber: die Herrschaft selbst sey ursprünglich durch Zwang und physische Gewalt eingeführt worden, so mögen wir dieser Meinung keineswegs beyfallen. Denn, nehmen wir an, der Staat sey ein Demokratischer gewesen, so ist es widersinnig zu behaupten, daß, indem die oberste Gewalt bey allen wohnte, alle Einzelnen sich selbst zur Vereinigung sollen Gewalt angethan haben. Und setzen wir, die Herrschaft habe bey einem einzigen oder einigen wenigen gestanden, so ist es eben so unbegreiflich, wie diese Wenige, dieser Einzige die Kräften des ganzen Haufens haben bezwingen können. Zu dem, zeugt ja auch die Schrift gerade wider diese Meinung, im B. der Erschaf. XIV. 18 XX. 14.

22. Um unserer Lehre Abbruch zu thun, sagen sie zwar nur, die Gewalt habe die ersten Staaten erzeugen können, und das aus folgenden Ursachen: 1) weil Rechtschaffene unter sich sicher genug würden gewesen seyn, ohne einer bürgerlichen Gesellschaft eben zu bedürfen. 2) weil man auch vom Kain ließt *) daß er der erste einen Staat bestiftet habe, ja sogar 3) weil gleich nach der Sündfluth Nimrod angefangen habe, die Menschen unter sein Joch zu beugen, und 4) es Bösewichter gewesen wären, die eben zu selbiger Zeit an dem Thur-

*) Genes. IV. 17.

Thurme gearbeitet hätten, wie die Schrift sagt: um sich einen Namen zu machen; weßwegen sie denn auch von dem Herrn mit Verwirrung der Sprache seyn gestraft worden.

23. Sie setzen weiters hinzu: 5) in der Schrift geschehe Meldung von Riesen, oder Unterdrückern, darunter vermuthlich auch Jäger zu zählen seyn, die, weil sie Waffen trugen, unbewehrte Hirten, und Ackerleute sich unterworfen hätten, wie ungefehr Esau, von dem es heißt, er habe sich ein Reich aufgeschlagen, und die Choreer vertrieben. Auch seyn die mächtigsten Reiche z. B. Rom, mehrentheils durch Gewalt angewachsen.

24. Allein, diese Gründe sämmtlich sind eben nicht so siegend, daß sie nach einiger Ueberlegung nicht leicht zu widerlegen wären. Denn, damit wir sie nach der Reihe vornehmen: wer wird wohl, 1) Bösewichtern, die Ehre von einem Werke zueignen mögen, das, wie wir oben gezeigt haben, unmittelbar aus der Beobachtung des natürlichen hypotetischen Gesetzes entsprungen ist, eines Gesetzes, das Gott selbst zum Urheber hat. Aber, gesetzt, es wären böse Menschen gewesen, die den ersten Staat gegründet hätten, wäre es denn eben unmöglich, Bösewichter zu denken, die, wie eben Kain von Furcht angetrieben, Sicherheit gesucht hätten. Zwar was Kain angeht, 2) weiß man eben nicht,

daß er einen Staat gegründet hätte. Was man von ihm weiß, ist nur soviel, daß er der Hütten mehrere nebeneinander gericht, und sie mit einem Zaun, oder einer Hecke ungefehr eingefangen hat, und daß diese Gemeinde nach Art einer häußlichen Gesellschaft regiert ward; dazu mag selbst das Verlangen nach Sicherheit ihn getrieben haben.

25. Auf das 3). antworten wir: Nimrod war weiter nichts, als ein vornehmer Wildjäger, der die Menschen von der Plage eines überaus zahlreich gewordenen Wildes befreyte. Der Thurm, von dem 4). gesprochen wird, war nicht ein Werk des Hochmuths, sondern vielmehr der Furcht; welches daraus erscheint, weil das hebräische Wort Schem nichts weiter, als ein Zeichen, bedeutet, das den Menschen dienen konnte sich wieder zu erkennen, im Fall sie auf der Jagd sich verirren sollten. Weder folgte auch die Verwirrung der Sprache, als eine Strafe wegen ihres Hochmuths, sondern eigentlich darum, weil sie wider den Willen des Herrn, welcher ihnen die ganze Welt zu bewohnen eingeraumt hatte, sich vorgenommen hatten, in diesem Orte vereinigt zu bleiben.

26. Zwar hat es geschehen können, 5). daß Menschen in der Absicht, sich andere dereinst zu unterwerfen, mitsammen sich vereinigten. Aber selbst die Vereinigung setzt sich nicht schon einen gemeinschaftlichen Willen, folglich eine Art von bür-

bürgerlicher Gesellschaft voran? — Zwar haben Reiche durch Gewalt anwachsen, und sich vergrößern können, folgt denn aber daraus, der erste Ursprung der Staaten sey eben von der Gewalt herzuhohlen?

27. Außerdem ist auch ein Unterscheid, zu machen, zwischen der Absicht, um deren Willen wir handeln sollen (finis operis) und der Absicht, um deren Willen wir auch wirklich handeln (finis operantis). Nur jene untersucht der Weltweise, da hingegen der Geschichtforscher auf die letztere zu sehen hat. Also mag sichs ereignet haben, daß einige Regierungsformen aus Anhänglichkeit, andere um ansehnlicherer Wohlthaten willen, andere wieder in Betrachtung persönlicher Würdigkeit, noch andere endlich in der Hofnung entstanden seyn, gewisse Vortheile, und Befreyungen dadurch zu erlangen. *) Aber dieß zu untersuchen gehört ganz der Geschichte an, denn es betrift einzelne Fakta; den Endzweck hingegen eines Staats nach seiner Natur allein zu betrachten, wie wir gethan haben, das ist ohne Zweifel ein Gegenstand blos für die Philosophen.

Zwey=

*) Cicero von den Pflichten. 6. 11.

Zweytes Hauptstück.

Von dem inneren Zusammenhang eines Staats, und dem Staatsrechte überhaupt.

28.

Ohne gemeinschaftlichen Endzweck, ohne Vereinigung von Kräften und Willen, ohne gesellschaftliche Geschäfte läßt sich keine Gesellschaft begreifen. Bisher ist von der Entstehungsursache und dem Endzwecke der bürgerlichen Gesellschaften gehandelt worden. Nun wollen wir auch sehen, wie die Vereinigung der Kräfte und Willen von den Familienhäuptern gewirket worden. Indem wir dieses betrachten, handeln wir von dem Zusammenhange des Staats. Nach dieser Abhandlung führt uns der Leitfaden der Materie auf die bürgerlichen Geschäfte selbst.

29. Viele sind mit **Pufendorfen** der Meinung, jeder Staat sey durch zwey Verträge und eine Verordnung zu stand gekommen. Den ersten und hauptsächlichsten Vertrag hätten nach seinem Dafürhalten einzelne, in der natürlichen Freyheit lebende Menschen mit anderen einzelnen, in glei-

chem Fall sich befindenden Menschen eingegangen, wie sie nämlich in eine ungetrennte und fürdaurende Gesellschaft zusammentretten und für ihre Wohlfarth und ihre Sicherheit gemeinschaftlich sorgen wollten. Durch diesen Vertrag, in welchem von der Regierungsform nichts Bestimmtes ausgemacht worden, seyn alle dergestalt verbunden, daß, in wen sie auch immer die oberste Gewalt nach der Hand übertrügen, es keinem aus ihnen mehr freygelassen sey, von der eingegangenen Gemeinschaft zurück zu weichen. Pufendorf vom N. u. V. R. 7. B. 2. H. 7. §.

30. Hierauf sey alsdenn die Verordnung erfolgt, in welcher von den sämmtlichen Gliedern sey fest gesetzt worden, ob einer allein, oder mehrere, oder alle Bürger zusammen genommen, die oberste Herrschaft, führen würden. Dieser Verordnung beyzufallen, seyn zwar diejenigen nicht schuldig, die sich im ersten Vertrage eine, von der nun eingeführten unterschiedene Regierungsform ausgedingt hätten. Alle übrigen aber, seynd dergestalt daran gebunden, daß sie den Stimmen der mehreren sich nothwendig fügen müßten.

31. Er setzt endlich noch einen Vertrag hinzu, durch welchen alle einzelnen sich entweder dem Alleinherrscher, oder dem Ausschuß, oder dem ganzen Volke, je nach der in der Verordnung enthaltenen Formel unterwerfen. Und daher kömmt es,

daß man insgemein den Vertrag der Unterwerfung von einander zu unterscheiden gepflegt hat. Dionysius v. Halikarn. II. B. 80. S. — Josue I. 16. 18. — I. B. der Kön. 10. H. 24. v.

32. Allein, wie könnten Hausväter je unter sich eins werden, einen Staat errichten zu wollen, wenn sie nicht zuvor schon ziemlich nahe beysammen wohnten. Diese Beysammenwohnung kam doch gewiß von keinem Vertrage, sondern vielmehr daher, daß die Menschen entweder erst einzeln auf der Welt herumirrten und denn nach langer Zeit in gewissen Gegenden ungefehr zusammen trafen, oder, daß sie von irgend einem gemeinschaftlichen Vater abstammend, sich von jeher auf nachbarlichen Fluren aufhielten. Wie Justinus von den Achäern erzählt in s. Geschichte 34. B. 1.

33. Sobald wir aber den Zustand mehrerer Menschen begreifen, die ihre eigenen Herren sind, und ihrer wechselseitigen Sicherheit halber in einer stätten Gesellschaft zu leben unter sich einig geworden, dergestalt, daß jeder einzelne vermög dieses Vertrags schuldig wird, seinen Willen dem Willen aller übrigen, oder des größten Theils, zu unterwerfen, so ist schon wirklich ein Staat vorhanden, nach der Erklärung, die wir oben davon gegeben haben. Wenn also nach Pufendorfs Dafürhalten dieser Zustand sogleich auf den ersten Vertrag folgt, so ist offenbar, daß der zweyte Vertrag und die

dazwischen aufzurichtende Verordnung überhaupt überflüßig sind.

34. In der That, wer einmal in eine bürgerliche Gesellschaft gewilligt hat, ohne der Regierungsform wegen eine Ausnahme zu machen, der kann nur das gewollt haben, was natürlich war; nämlich, daß sein Willen der Herrschaft aller insgesammt unterliegen sollte. Nun war es ihre Sache, zu bestimmen, ob die Demokratie beyzubehalten, oder eine andere Regierungsart vorzuziehen sey. Wollte man sagen, jener erste Vertrag habe noch keine verbindende Kraft, so bin ichs zufrieden. Aber dann wird diese Handlung nicht mehr zu den Verträgen, sondern zu den bloßen Abreden müssen gezählt werden.

35. Pufendorf behält also nur in dem Falle recht, wann der Haufen, anstatt die Demokratie dauern zu lassen, sich zur Aristokratie oder zur Monarchie entschließt. In diesem Falle ist nicht allein eine Verordnung nöthig, durch welche die gewählte Regierungsform eingeführt wird, sondern es wird auch ein zweyter Vertrag erfodert, durch welchen die Staatsherrschaft an gewisse bestimmte Personen übertragen wird. Geschieht dieses aber nicht, sondern der Haufen bleibt bey seinem ersten Vertrage, so äußert sich die Herrschaft aller Bürger zusammengenommen dergestalt, daß es scheinen

soll-

sollte, jeder einzelne habe von seiner ursprünglichen Freyheit beynahe nichts weggelassen.

36. Man wirft zwar dagegen ein: auch in der Demokratie müßten Personen gewählt werden, welche die täglich vorfallenden Geschäfte besorgten. Allerdings. Bevor aber diese Personen bestellt werden, muß nicht schon eher eine bürgerliche Herrschaft existiren? Ein anders ist der Vertrag, durch den ein Staat errichtet wird, und ein anders, die Einrichtung eines Staats. Durch diese letztere versteht man die Wahl der Mittel, welche vor anderen tauglich scheinen, die Absicht der bürgerlichen Gesellschaft zu erreichen.

37. In der Demokratie hängt die Einrichtung, von der wir gesprochen haben, oder das gemeine Wesen, ganz von der Willkür der sämmtlichen Bürger ab, denen es dann zu bestimmen angehört, ob sie die bürgerliche Gesellschaft behalten, oder sie einem, oder mehreren, ohne, oder unter einer gewissen Formel, als ein persönlich Recht, oder mit dem Vermögen, sie auf andre zu überliefern, anvertrauen wollen.

38. Es ist also deutlich, daß zu dem Wesen eines Staats überhaupt ein einziger Vertrag zureichend ist, ein solcher nämlich, durch welchen alle Einzelnen ihren Willen dem Willen aller insgesammt unterwerfen. Dieser Vertrag mag nun der Vertrag der Unterwerfung oder der bürgerlichen Ver-

einigung genennt werden, das gilt gleich. Wer einmal die Vereinigung seines Willens oder die Unterwürfigkeit verheißt, der hat auch schon in die physische Vereinigung der Bürger und alle übrige Mittel gewilliget, welche geschickt sind, den Knoten dieser Gesellschaft enger zu schürzen.

39. Deswegen stehen wir aber denjenigen nicht im Wege, die an einem einzigen Vertrage sich vielleicht darum nicht wollen genügen lassen, weil sie dafürhalten, auf diese Art müßten die ersten bürgerlichen Gesellschaften gerade demokratische und nicht monarchische gewesen seyn, was allem historischen Glauben gerade widerspreche. Denn, begreifen wir gleich die oberste Herrschaft, wie sie ursprünglich bey dem ganzen Haufen gestanden hat, so kann es doch viele und wichtige Ursachen gegeben haben, um deren Willen das Volk sie lieber einem Bürger überlassen, als sie selbst habe behalten wollen.

40. Es ist übrigens leicht zu sehen, daß es eben nicht nothwendig ist, daß so ein Vertrag mit ausdrücklichen Worten geschlossen werde. Genug, wenn das Volk stillschweigend darüber einig wird, welches damal zu geschehen scheint, wann über die Mittel, die gemeinschaftliche Sicherheit zu erhalten, nach Maaß der eingeführten Gewohnheit zu Rath gegangen, und bey sich äußernden Fällen sogar wechselweiser Beystand geleistet wird. Ein glei-

gleiches ist auch von dem Fall zu sagen, wann die Schwächeren und Unerfahrneren sich von denjenigen leiten lassen, auf deren Gerechtigkeit, Klugheit und Stärke insgemein viel gehalten wird.

41. Hieraus erscheint ferners, daß die bürgerliche Herrschaft ganz und allein von dem Vertrage abhängt, und gleich in ihrem Ursprunge bey den Familienhäuptern und anderen Menschen, die ihre eigenen Herren waren, als ein eigenthümliches Recht gewohnt habe. Da über dem die Vereinigung der Willen durch Gewalt allein nicht hat bewirkt werden können, so ist kein Zweifel übrig, daß jeder Staat unter die freywilligen Gesellschaften mit gehöre. **Cicero v. Gesetzen III.**

42. Die bürgerliche Gesellschaft ist gleich den übrigen Gesellschaften eine im Stande der Natur lebende sittliche Person, ein politischer Körper, der seine eigenen Rechte, seine eigenen Verbindlichkeiten hat: eine stätte und immerwährende Gesellschaft, weil die Bürger sich nicht allein, auch ihren Nachkommen berathen: endlich eine unsterbliche Gesellschaft, weil nach dem Maaße, als die ersten Bürger abgehen, immer wieder andere an deren Stelle treten, daß es folglich das Ansehen hat, als ob es nach einer auch noch so langen Reihe von Jahren immer noch dasselbe Volk geblieben wäre. L. 16. D. de Judiciis.

43. Die gesellschaftlichen Gesetze, welche für das ganze Volk gehören, werden öffentliche genennt, und zwar natürliche, insoferne sie aus dem Begriffe selbst von einem Volke herfliessen. Es giebt also allgemeine Staatsgesetze, welche nicht allein klar, und deutlich sind, und mit den mathematischen Wahrheiten einerley Gewißheit haben, sondern die auch nothwendig und ewig sind, wie wirs an seinem Orte bereits hinlänglich bewiesen haben.

44. Die Grundsätze, welche diesen Gesetzen insbesondere eigen sind, werden aus dem, was wir dort gesagt haben, auf keine Weise verstanden. Der Grundsatz ihrer **Möglichkeit** besteht nämlich darinne, daß es auf keinerley Weise widerspricht, zu sagen, es gebe eine bürgerliche Gesellschaft. Der Grundsatz ihres **Daseyns** besteht in dem wirklich vollendten Bau des Staats. Der Grundsatz des **Erkenntnisses**, durch welchen wir Staatsgesetze verstehen, in der gesunden Vernunft, die Quelle endlich, aus welcher sie geleitet werden, in dem Endzwecke dieser, nach ihrer möglich größten Vollkommenheit betrachteten Gesellschaft.

45. Nunmehr erhellet, warum unter den Theilen des gesellschaftlichen Naturrechts auch das Recht der Staaten gezählt werde. Dieses Recht, wenn es mit den Pflichten derer, die über den

Staat herrschen, und ihrer Unterthanen sich beschäftiget, heist das **innere** allgemeine Staatsrecht, wenn es aber die Pflichten zwischen einem Volk und dem anderen erkläret, wird es das **äußere** Staats- oder kürzer das Völkerrecht genennt.

46. Der Endzweck eines jeden Staates ist die Sicherheit. Nichts ist diesem Endzwecke mehr zuwider, als die Gefahr, die der Staat entweder von seinen Gliedern selbst zu befürchten hat, und dann **innerlich** ist, oder von fremden, **äußerlich**. Die Wohlfahrt der bürgerlichen Gesellschaft und ihr gemeinschaftliches Bestes erfordert also, daß sie von ihren Bürgern in keinem Fall etwas zu befürchten habe; im Gegentheil, daß alle und jede sich bestreben, die innere und äußere Sicherheit nach ihren äußersten Kräften zu befördern.

47. Und da im Streite unter den Gesetzen die Ausnahme auf so eine Art zu machen ist, daß eher auf den Endzweck, als auf die Mittel, eher auf das größere Gute, als auf das kleinere, eher auf das Beste des Ganzen, als auf das Beste einzelner Theile gesehen werde, so wird es leicht seyn, von der Wahrheit folgenden Grundsatzes sich überzeigen zu lassen: das Beste des Volks ist dem Besten einzelner Bürger billig vorzuziehen.

48. Durch was für Mittel aber das öffentliche Beste erhalten werde, das wird aus der Folge abgenommen werden. Wer sich enthält, uns

ein Uebel zuzufügen, der unterläßt es entweder aus Mangel des Willens, oder aus Mangel der Kräfte. Der Willen geht ihm ab, entweder, weil er 1) uns zu beleidigen als ein Uebel ansieht, und ihm die Tugend lieb ist: oder 2) weil ihn keine Noth dazu antreibt: oder endlich 3) weil er, indem er uns schaden will, irgend ein größer Uebel befürchtet. Die Kräfte zur Beleidigung gehen einem ab, wenn er die Kraft, die ihm widersteht, zu überwünden nicht vermag.

49. Die Bürger müssen also 1) zur Tugend angeleitet und 2) einem jeden, je nach seinem Stande, für die Bedürfnisse des Lebens vorgesehen werden, auf daß keine Aufruhren entstehen. 3) Die Laster müssen durch wirksame Strafen abgehalten, die Tugenden durch Belohnungen erweckt, und 4) immer Kräfte bereit gehalten werden, welche denjenigen, die was feindliches unternehmen wollen, Widerstand leisten können. Jedoch muß mit viel Behutsamkeit zu Werk gegangen werden; sonst dürfte das Heilmittel schlimmer ausfallen, als das Uebel selbst. Die Regeln, die wir anderwärts für den Fall angegeben haben, da Gesetze sich unausweichlich begegnen, dürfen am allerwenigsten überschritten werden.

Drittes Hauptstück.

Von den Eigenschaften der bürgerlichen Herrschaft.

50.

Wir haben bereits gesagt, durch Herrschaft werde so viel verstanden, als ein vollkommen Recht, die Handlungen eines verständigen Wesens zu einem gewissen Endzwecke nach Gutbefinden zu bestimmen. Wenn also kein Staat ohne Herrschaft begriffen werden kann, so erhellt daraus, daß die bürgerliche Herrschaft in dem Rechte besteht, einen Staat zu beherrschen, oder, was dasselbe ist, die Handlungen aller Unterthanen in Absicht auf die gemeinschaftliche Sicherheit nach Gutbefinden zu leiten. H. Groot v. R. des K. u. F. I. B. 3. H. 6. §.

51. Alle bedingten Gesellschaften, so viel es auch deren giebt, lassen sich sämmtlich in den Staat, wie Theile in ihr Ganzes einschliessen. Unter allen herrschaftlichen Gesellschaften ist also der Staat die größte; und die Herrschaft im Staat übertrift sogar alle übrigen Arten menschlicher Mächte dergestalt an Würde und Größe, daß ihr da-

daher der Namen Majestät vorzugsweise ist beygelegt worden.

52. Hieraus nimmt man ab, die Mejestät sey zu dem Wesen eines Staats dergestalt erforderlich, daß ohne Majestät kein Staat, so wie ohne Staat keine Majestät, gedacht werden kann. Ferner: daß die Person, in welcher die bürgerliche Herrschaft angetroffen wird, von keines anderen Menschen Willkür abhange, folglich auf dieser Welt also frey und unabhängig sey, daß ihre Handlungen weder dem Gebote eines anderen unterliegen, noch auf irgend eine Art können entkräftet werden. Denn, hat gleich jeder Bürger seinen Willen dem Willen aller Bürger insgesammt unterworfen, so hat er gleichwohl in Absicht auf andere, mit welchen er keine Gesellschaft eingegangen hat, die natürliche Freyheit und alle übrigen Rechte unverletzt behalten.

53. Die bürgerliche Macht oder Majestät kann also mit Recht die höchste genennt werden; denn, ausserdem daß die kleineren Gesellschaften, die man im Gebiete des Staats antrift, es seyn nun ehliche, väterliche, herrische, häusliche Gesellschaften, oder was für einen Endzweck und Namen sie auch sonst haben mögen, alle, zugleich mit ihren Häuptern der bürgerlichen Herrschaft unterliegen, so hat noch beynebens diese vor allen anderen Gesellschaf-

ten

ten das bevor, daß sie, ausser Gott, keine Obrigkeit über sich erkennet.

54. Weil überdem im Staate selbst kein Gebieter zu finden ist, der nicht der Majestät unterworfen wäre, so folgt daraus, daß es auch keine der Majestät gleichkommende Gewalt im bürgerlichen Gebiete giebt. In diesem Verstande kann man also auch sagen, die Majestät sey im Staate **einzig** und **allgemein**. Denn könnte sichs ereignen, das zwey Herrschaften zu gleicher Zeit im Staate geböten, so müßte der Staat entweder ganz aufhören, oder sich in zwo besondere Gesellschaften theilen.

55. Alle Rechte, welche aus dem Begriffe der Majestät sich erklären lassen, werden **Majestätsrechte** genennt. Derer können zwar, so wie in den übrigen kleineren Gesellschaften, mehrere gezählt werden; und in diesem Verstande läßt sichs von der Majestät sagen, sie bestehe aus ihren Theilen. Da gleichwohl diese Rechte von dem Wesen und der Natur des Staats nicht getrennt werden können, so bleibt es allemal richtig, daß unter den Eigenschaften der Majestät auch diese, daß sie **untheilbar** sey, mitgezählt werden müße. **H. Groot. am a. O. 17. §.**

56. Die Rechte einzelner Menschen werden darum als vollends gleiche, und mitsammen übereinkommende Rechte vorgestellt, weil sie aus dem

Be-

Begriffe selbst vom Menschen fliessen. Die Rechte der Majestät, auch diese werden aus dem Wesen der bürgerlichen Herrschaft hergeleitet. Es ist also nicht zu läugnen, auch bey allen Völkern, werde eine und dieselbe Majestät also gleich angetroffen, daß alles, was immer einer an sich betrachteten bürgerlichen Gesellschaft zu thun frey stehet, auch der anderen freystehen muß, und umgekehrt.

57. Dieser Gleichheit wird durch die Verschiedenheit der Regierungsformen ganz nichts benommen. Denn die Herrschaft, die ursprünglich dem ganzen Volke in der Demokratie zugestanden hat, ist noch dieselbe in der Aristokratie und in der Monarchie geblieben. Im ersten Fall ist sie an den Ausschuß, in dem andern an den Alleinherrscher übertragen, aber jedesmal blos übertragen worden. Weder wirkt auch das einen Unterschied, wenn es etwa einem Volke beliebt hat, gewisse Majestätsrechte nach demokratischer, andere nach aristokratischer, und wieder andere nach monarchischer Art, oder auch wohl nach einer, aus zwey Arten zusammengesetzten, dritten Art einzurichten.

58. Ausserdem ist auch ein Unterscheid zu machen zwischen der bürgerlichen Herrschaft und der Weise, dieselbe inne zu haben. Denn, wer von der Verschiedenheit, die oft in der letzteren angetrof-

fen

fen wird, auf die erstere folgern wollte, der würde ohne Zweifel falsch schliessen. Sind denn die Eigenthumsrechte, oder was immer für andere Rechte deswegen von einander unterschieden, weil selbige bald auf eine ursprüngliche Art, und bald auf eine abstammende, bald durch einen einseitigen, und bald wieder durch einen wechselseitigen Vertrag erlangt werden? So bleibt auch die Majestät immer eine und dieselbe, obgleich das Volk, das sie Anfangs eigen gehabt, verschiedne Gesetze festsetzt, nach welchen die Uebertragung derselben geschehen soll. H. Groot am a. O. 12 §.

59. Weiters, so wie ein Familienhaupt, oder ein anderer Mensch deshalben, daß er etwa mehr Leibsstärke, oder mehr Geschicklichkeit, als ein anderer besitzt, im sittlichen Betrachte weder mehr, noch weniger, als der andere, zu gelten hat denn jedes Familienhaupt genießt in seinem Hause gleicher Rechte mit dem anderen, — so würden auch diejenigen sich ungemein betrügen, welche die Majestätsrechte, und die Staatsherrschaft nach der Anzahl der Bürger, nach der Strecke des Gebietes, und nach anderen Theilen der physischen Macht abmessen wollten.

60. Wir haben eben gesehen, daß sich ohne Staat keine Majestät denken lasse, jeder Staat aber aus einem Vertrage entspringe, und mit den göttlichen Endzwecken sich in allen Stücken vertrage

Hieraus erhellet also, die Majestät, besonders betrachtet, habe ihren nächsten Grund in dem Vertrage, den entfernten aber in dem göttlichen Willen selbst, so ungefehr, wie wir die natürlichen Gesetze zunächst aus der Natur des Menschen, von ferne aber aus der freyen Willkühr Gottes ableiten. *Victoria* 3 Nachlese, von der bürgerlichen Macht, 4. 1. n. ff — Ofen. 8. §. 4. v.

61. Nach der Art, wie wir uns hier erkläret haben, bleibt die Heiligkeit der natürlichen Gesetze an der einen, und die Unverletzlichkeit der Majestät, oder ihre Heiligkeit an der andern Seite unangegriffen. Denn, (wir haben es schon gesagt) die Herrschaft, nämlich ihr Recht, wird von der verschiedenen Weise, wie solches besessen wird, im mindesten nicht verändert. Cominna. christliche Gotteslehre 4. B. 4. Abschn. 2. §.

62. Die Unverletzlichkeit der Staatsherrschaft beruhet auf jenem höchsten Strafgebote, wodurch sie gegen jeden Angrif vertheidigt wird. Ist diejenige Verletzung für die höchste anzusehen, welche den Meisten angethan wird, und verdient sie auch aus dieser Ursache die größte Zurechnung, so giebt es unter allen Pflichten gegen andere, gewiß keine stärkere, als diese: der Staat werde von keinem seiner Bürger verletzt; zu dieser Pflicht sind sie durch den gesellschaftlichen Vertrag, und durch den Willen

len des Urhebers der Natur dergestalt verbunden, daß ein jeder, im Pflichtstreite, eher sich als Theil betrachten, und daher sein Bestes zurücklassen wird, als daß er die ganze Gesellschaft irgend einer Gefahr aussetzen wolte.

63. Die Majestätsrechte werden erstlich, nach dem Begriffe von der Herrschaft, zweytens nach dem Endzweck der bürgerl. Gesellschaft abgemessen. Daher kömmt es, daß sie sich auf alles erstrecken, was zu Regierung des Volkes, und zu Handhabung des allgemeinen Besten unentbehrlich ist. Diese Rechte nun werden innere genennt (immanentia) wann sie gegen Unterthanen ausgeübt werden; und äußere (transeuntia) wann sie gegen auswärtige sich äußern. Jene werden auch oft Rechte der Herrschaft insbesondere; diese, Rechte der natürlichen Freyheit genennt.

64. Menschen, die im natürlichen Zustand leben, können die Hilf anderer Menschen ansuchen, und sich unter ihren Schutz geben. Das können auch ganze Völker thun. Den Menschen, die es thun, entgehet deshalben nichts von ihrer natürlichen Freyheit. Auch den Völkern wird durch diese Verträge an der Majestät ihrer Herrschaft nichts benommen. Vielmehr dient ihnen dieses zum Mittel, selbige nur destomehr zu befestigen. H. Groot am a. O. 21. §. Cicero v. den Pflichten, 2 8.

65. Weder verliehrt die Herrschaft eines Volkes etwas an ihrer Hoheit, wenn etwa das Volk einem andern durch Vertrag einen Vorzug einraumt, und sich verbindet, ihm gewisse Zeichen von Hochachtung und Ehrerbietung zu geben, oder sonst die Herrschaft, die über dasselbe gebiet, mit Sorgfalt zu verehren, und zu behüten. Denn nicht jeder Vorzug von der einen hebt die Freyheit von der andern Seite auf, wie wir schon anderwärts gezeigt haben.

66. Aus eben dieser Ursache kann auch ganz kein Zweifel obwalten, diejenigen, welche einem andern Volke eine jährliche Gabe, es sey nun unter dem Namen eines Beytrags, oder eines Zinses, abzureichen schuldig sind, behalten ihre Herrschaft deshalben ungekränkt. Denn deswegen, daß man einem andern etwas schuldig ist, folgt eben nicht, daß man es um der Herrschaft des Gläubigers willen bezahlen müße, sondern weil die Natur des Vertrages diese Verbindlichkeit nach sich zieht. Wie oft geschiehet es nicht, daß auch Mächtigere Schwächeren selbst mit dergleichen Subsidien zu Hilfe kommen? H. Groot am a. O. 22. §.

67. Endlich, da in der Lehenverbindung nicht immer die Unterwürfigkeit zugleich versprochen, sondern lediglich verheißen wird, daß einer dem andern gewisse Dienste leisten, und Sorge tragen wolle, daß nichts zu seinem Schaden geschehe, so

ist

ist es offenbar, daß ein Vertrag dieser Art, welcher nicht sowohl das Recht, als die Weise, es zu besitzen, angeht, der bürgerlichen Herrschaft nichts benimmt. Kann gleich einer wegen begangener Untreu des Lehens entsetzt werden, so fließt diese Entsetzung doch nicht aus dem herrschaftlichen Rechte, sondern aus dem Rechte, das dem Verletzten gegen den Verletzer im Stande der natürlichen Gleichheit gebührt.

68. Dann aber ist wirklich eine Unterwürfigkeit vorhanden, wann die Glieder eines Volks von dem Gutbefinden eines anderen Volks in einigen Fällen abhängen, sich seinem Urtheile unterwerfen, und in der Ausübung des herrschaftlichen Rechts, wenigstens in gewissen Theilen, sich nach seinem Gutbefinden richten müssen. Denn wird gleich übrigens das Volk bey seinen Gesetzen gelassen, so bleibt ihm gleichwohl nur eine bittweise Freyheit übrig, wodurch schon die Majestät nach der eigentlichen Bedeutung des Wortes aufgehoben wird. *L. 7. D. de Capt. et postlim rev.* **H. Groot am a. O. 21. §. und Barbeyrak. eben daselbst.**

69. Uebrigens, unter was für Haupttheile die sämmtlichen Rechte der Majestät sich eigentlich zusammen fassen lassen, darüber scheinen die Meinungen der Gelehrten nicht einig zu seyn. Wir fallen vorzüglich der Eintheilung derjenigen bey, welche alle Rechte der bürgerlichen Herrschaft 1).

auf das Recht, Gesetze zu geben, 2). auf das Recht, alle Güter und Handlungen der Unterthanen, (sowohl einzelner Unterhaltung, als auch solcher, die kleinere Gesellschaften mitsammen ausmachen) einzusehen, und 3) auf das Recht, die zum gemeinen Besten gefaßten Entschlüssungen zu vollstrecken, zurückführen. Daher denn die dreyfache Gewalt des Regenten: als Gesetzgeber: oberster Aufseher, und Vollstrecker. H. Groot am a. O. 6. S.

Viertes Hauptstück.

Von dem Rechte, Gesetze zu geben.

70.

Die Natur der Herrschaft bringt es mit sich, daß der Regent die Handlungen der Unterthanen zu dem Endzwecke der Gesellschaft nach seinem Gutbefinden bestimmen könne. Der hinlänglich erklärte Willen des Regenten, nach welchem die Unterthanen ihre Handlungen einzurichten haben, wird in der engeren Bedeutung Gesetz genennt. Es ist daher kein Zweifel, der Regent habe das Recht, Gesetze zu geben, ohne welches Recht der Staat von seinen Theilen, die man wie Gliedmas-

sen, Blutgefäße, und Nerven in einem Leibe sich vorstellen kann, eben so wenig Gebrauch machen könnte, als ein unbeseelter Leib von seinen Gefäßen, Gliedmassen und Nerven. **Cicero für den Cluentius. 53. von Gesetzen. 3. 1.**

71. Dieses Recht äußert sich aber auf eine zweyfache Weise, je nachdem die Gesetze entweder überhaupt in dem Wesen eines Staats oder in den besondern Umständen eines Staats vorandeeren ihren Grund hat. Die eine von diesen Quellen ist allen Staaten gemein, die andere hingegen jedem Staate besonders eigen. So ist, zum Beyspiel, gehorchen, die Sicherheit handhaben u. s. w. überall eine Pflicht. Im Gegentheil, bestimmen, ob dem Volke der Handel mit dieser oder jener Waare zu erlauben, oder zu verbieten sey, ist nach Umständen des Orts, der Zeit, der Personen u. s. w. zu ermessen.

72. Die Geseze der erstern Art sind unvergänglich nothwendig, überall dieselben, unveränderlich. Die andern im Gegentheil sind zufällig, veränderlich, und je nach den sich ereignenden Umständen manchfältig. Uebrigens wird man die Gesetzgebung in einem Staate vollkommen nennen können, wenn die Gesetze, welche nach den Umständen des Orts, der Zeit u. s. w. zu bestimmen kommen, mit denjenigen übereinstimmen, wel-

che aus dem Wesen des Staats geleitet werden. S. Livius 34. 6.

73. Wer immer im Staate lebt, der muß nicht nur die zu dem gemeinschaftlichen Endzwecke nothwendigen Mittel, sondern auch diejenigen kennen, welche von den besonderen Umständen abhängen, auf daß er seine Handlungen darnach einrichten möge. Dieses Kenntniß, wäre es bey allen gleich, und läge allen das öffentliche Wohl auch gleich an Herzen, so würden neue Gesetze beynahe überflüssig seyn, da alsdenn ein jeder aus eigenem Antriebe, ohne alle Gesetze, recht handeln würde. Ovid. in — f. Verwandl.. 1. 89.

74. Weil aber nicht ein jeder von sich selbst zum voraus einsehen kann, was die verschiedene Zeiten für verschiedene Handlungen erfodern, so ist es nothwendig, daß diejenigen, welche den Staat regieren, den Bürgern diese Vorschriften, der Handlungen kundmachen; und weil auch oft ein Endzweck durch mehrere gleichgeschickte Mittel erreicht werden kann, so muß der Regent dasjenige benennen, welches ihm vor andern vorzüglich gefällt.

75. Die Nothwendigkeit der Gesetze wird aber dann am fühlbarsten, wenn man bey sich selbst überdenkt, daß diejenigen, denen die Ausübung der Majestätsrechte anvertraut wird, Menschen sind, bey denen Gunst oft für Recht gilt, die ihre Lei-

den-

denschaften, ihre Absichten haben, und zwischen Freund und Feind einen Unterscheid zu machen wissen. Da im Gegentheil die Gesetze taub und unerbittlich sind, meist günstiger den Armen, als den Mächtigen, und ohne Nachsicht gegen den, der es wagt, sie zu übertretten. Livius 2. 3.

76. Die natürliche Freyheit der Bürger, wird von den zufälligen bürgerlichen Gesetzen in allen denen Fällen eingeschränkt, in welchen sonst diese Freyheit dem Staate nachtheilig werden könnte. Was aber unter gewissen Umständen dem Staate nachtheilig werde, das können nur diejenigen einsehen, die mit allen Theilen der Verwaltung genau bekannt sind. Oft müssen Uebel sogar geduldet werden, um, da man einerseits denselben wehren wolte, den Staat von der andern Seite nicht in die Gefahr zu setzen, noch größere zu erfahren.

77. Wer daher Gesetze von dieser Art entwerfen soll, der muß zuvor alle bürgerlichen Geschäfte genau übersehen haben. Eines Menschen Kräfte leisten einer so starken Foderung selten Genüge. Gemeinschaftliche Berathschlagungen können also in dieser Absicht nicht genug empfohlen werden. Ein Gebäude, dessen einzelne Theile auch noch so gut zusammengesetzt wären, würde am Ende doch sehr unvollkommen hersehen, wenn diejenigen, die daran arbeiten, nicht zuvor darüber zu Rathe giengen, wie sie alle diese Theile unter sich

vereinigen, und ein wohlgeordnetes Ganzes daraus machen wollten.

78. Die Eigenschaften der bürgerlichen Gesetze lassen sich aus dem vorhergehenden ohne viel Mühe bestimmen. Sie müßen 1) in der Landessprache abgefaßt, und allgemein bekannt gemacht werden. Wie könnten sie sonst diejenigen verbinden, denen sie weder einmal haben bekannt werden können? 2). Gesetze, die einzeln, oft nur auf flüchtige Blätter hingeschrieben werden, verliehren sich meist aus den Augen der Nachkommen, und werden wohl endlich gar vergessen. Es würde also unbillig seyn, deren Uebertrettung für ein Verbrechen anzusehen, wenn man nicht von Zeit zu Zeit durch wiederholte Bekanntmachung sie gleichsam erneuerte. Es ist demnach sehr rathsam, sie in ein einziges und immergültiges Gesetzbuch zusammen zu tragen.

79. 3) Müssen sie kurz, in einer leichten und faßlichen Schreibart aufgesetzt seyn, wie sie der göttliche Gesetzgeber in den zehen Geboten gegeben hat. Denn, allen ist weder gleiches Gedächtniß, noch eine gleiche Urtheilskraft verliehen worden. 4) Müssen sie deutlich, und bestimmt seyn, damit sie durch schiele Auslegungen nicht können verdrehet werden. Es muß 5) deren wenig geben, weil man immer verderbtere Sitten, und

schlim-

schlimmere Händel antrift, (wie Plato anmerkt *). wo es häufigere Gesetze giebt. 6) Müssen sie so viel, als möglich ist, das Einfache der natürlichen Gesetze an sich haben, auf daß man ihnen Beständigkeit und Dauer zutrauen könne.

80. Die Gestalten der bürgerlichen Gesetze sind manichfaltig. Diejenigen, die den Staat überhaupt angehen, in soferne er als eine sittliche Person betrachtet wird, werden öffentliche Gesetze genennt. **Privatgesetze** sind diejenigen, die sich auf die einzelnen Personen, und deren Vermögen beziehen. Insbesondere werden diejenigen **bürgerliche** Gesetze genennt, welche bestimmen, was bey den Gütern, und dem Eigenthume Rechtens sey, und die zugleich die Weise vorschreiben, wie mit denselben geschaltet werden müsse. Im Gegentheil **peinliche** diejenigen, die sich beschäftigen, den Vergehen, das ist, den Handlungen, die sich durch merklichere Argheit oder Verschulden ausnehmen (delictis v. quasidelictis) Strafen zu setzen.

81. Alle diese Gesetze nehmen ihren Ursprung bey demjenigen, der mit der Majestät bekleidet ist; Ihre Giltigkeit rühret also schon nicht mehr von dem Rechte der Natur, sondern eigentlich von der

*) Bey Strabo, Erdbeschreib. 4. B. Tacitus in seinen Jahrbüchern. 3. 27.

der allgemeinen Uebereinkommung der Bürger her. *) Eben aus diesem Grunde ist die Meinung derjenigen zu verwerfen, welche wähnen, den gesellschaftlichen Gesetzen hätten nur die ersten Stifter der Gesellschaften sich unterworfen, nicht auch deren Nachkommen. Schon dadurch allein, daß ich im Staate bin gebohren und erzogen worden, bin ich in den Staat getretten, folglich sein Unterthan geworden. Wär es doch billig, daß ich aller Vortheile der Gesellschaft zu geniessen verlangte, an ihren Ungemächlichkeiten aber keinen Theil nehmen wollte?

82. Wir haben oben gesagt: alle Gesetze werden entweder aus dem allgemeinen Begriffe von einem Staat, oder aus den besondern Umständen eines Staats vor den andern hergeleitet. Jene werden nach dem Materiellen des Gesetzes, nach dem Satz oder Ausspruch (edictum) natürliche Gesetze genennt. Diese, sowohl nach dem Materiellen, als nach der mit dem Satze verbundenen Strafbedingniß (sanctio) heißen eingesetzte, positive Gesetze, und beschäftigen sich blos mit Dingen, die dem Gegenstand nach gleichgiltige sind. Setzen wir also: der Diebstahl werde durch ein bürgerlich Gesetz, unter Todesstrafe verbothen. Hier ist das Gesetz dem Materiellen nach, ein natürli

ches,

*) L. 1. D. de LL.

ches, der Gestalt nach, oder in Absicht auf die beygesetzte Strafe, ein eingesetztes. Im Gegentheil, ein Gesetz fodert zur Giltigkeit eines Testaments sieben Zeugen. Dieses Gesetz ist ganz für ein positives zu betrachten, weil die Vernunft allein nichts darüber ausspricht, und es an sich selbst gleichgiltig ist, ob sieben, oder acht Zeugen, dazu genommen werden.

83. Bey positiven Gesetzen ist darauf zu sehen, daß nichts durch dieselben gebothen werde, was den natürlichen Gesetzen widerspricht. In diesen läßt sich keine Veränderung gedenken, ohne daß zugleich in der göttlichen Natur und in dem Wesen der Dinge ein Widerspruch zugelassen werde. Dem bürgerlichen Gesetzgeber steht also zu, natürliche Gesetze zu erklären, ihre Anwendung auf die vorkommende Fälle zu machen, neue Belohnungen und Strafen hinzusetzen, dem zulassenden Rechte etwas wegzunehmen, endlich die natürlichen unvollkommnen Verbindlichkeiten mit einem bürgerlichen Zwangrechte zu verknüpfen. Exod. 21. und 22. v. 1. Levit. 19.

84. Daher kömmt es, daß der Regent den Handlungen der Bürger eine rechtliche Formel vorschreiben, und für einen jeden das Alter bestimmen kann, in dem es ihm erlaubt ist, gewisse Geschäfte zu verwalten. Ferner, daß er die Gewalt hat, allen Verheißungen, Packten, Verträgen,

Heu-

Heurathen, und anderen, sowohl bey Leben, als im Todesfall gemachten Verordnungen, in Ansehung ihrer Gestalt gewisse Maaßen vorzuschreiben, woferne sie anderst nichts enthalten, was dem göttlichen Willen zuwider sey. Von **Hobbes** war es gewiß gottlos gedacht, den Begriff von Recht und Unrecht einen, blos von bürgerlichen Gesetzen herrührenden Begriff zu nennen. **Vom Bürger. 6. B. 9. H. 14. B. 10. H.**

85. Wer in den Staat tritt, unterwirft seine natürliche Freyheit der gemeinschaftlichen Herrschaft, und verspricht, in alles zu willigen, was dem Regenten immer wird gefällig seyn. Der Regent kann also der Einwilligung seiner Bürger zuvorkommen, welches die Wirkung hat, daß ihre Entschlüssungen, im Fall sie wider ihre Gesetze laufen, von selbst ungiltig werden. Unterthanen können nimmermehr wollen, was dem Rechte eines anderen, oder einem bestehenden Verbothe zuwider ist. L. 5. C. de LL.

86. Die bürgerlichen Gesetze sind als Mittel zu betrachten, die zu dem gemeinschaftlichen Endzweck führen. Was diesen nicht befördert, was keinen Zusammenhang damit hat, oder sonst von Natur unfähig ist, einer Herrschaft zu unterliegen z. B. Gedanken, das kann keinen Gegenstand der Gesetzgebung ausmachen. Noch viel weniger also Handlungen, die, wenn sie gebothen oder verbothen wür-

würden, dem Staate Schaden bringen möchten. Es giebt also Handlungen, die bürgerlich — gleichgiltige sind, und dem bürgerlichen Gerichtsstande ganz nicht unterliegen. Das, was den Bürgern von der natürlichen Freyheit hier zurück bleibt, wird die **bürgerliche Freyheit** genennt.

87. Der sich von einem Gesetze ausnehmen wollte, aus dem einzigen Grunde, weil er zweifelte, ob nicht der Regent über eine Sache gesprochen habe, die über die Gränzen seiner Macht hinaus ist, der würde seinen Fürsten in dem Rechte verletzen, das ein jeder von Natur aus auf Achtung hat, auf **guten Leumuth**, wie andre sagen. Im Zweifel also hat der Regent immer die Vermuthung für sich, weil nur Er alle besonderen Umstände einsehen, und am besten wissen kann, was zur allgemeinen Wohlfart beyträglich ist. In solchen Fällen bleibt dem Bürger nichts anders übrig, als gehorchen, oder höchstens, das Recht, dem Fürsten die Unthunlichkeit des Gesetzes vor Augen zu legen, das heist, **Vorstellungen dawider zu machen.**

88. Da wir endlich den bürgerlichen Gesetzen, nach unsrer Unterwerfung nur darum gehorchen müssen, weil der Gesetzgeber es will, so ist leicht daraus abzunehmen, was noch alles zu der gesetzgebenden Gewalt gehöre. 1) Kann der Gesetzgeber ein zufälliges Gesetz ganz abschaffen, ihm in

einigen Stücken Abbruch thun, oder endlich aus billigen Ursachen sowohl einzelne Personen, als ganze Stände, von der Verbindlichkeit, es zu befolgen, lossagen, das heißt: dispensiren.

89. Diese Lossagung halten zwar einige für unnöthig. Denn, sagen sie, wo die Ursache des Gesetzes aufhört, dort höre auch schon selbst das Gesetz auf; und ausser diesem Falle wäre sogar jede Lossagung unerlaubt. Wir antworten darauf: nur dann verliert ein Gesetz seine Verbindlichkeit wenn die Ursache desselben in Beziehung auf alle Bürger verschwindet, oder wenn aus dessen Ausübung sogar ein Widerspruch folgt. Hebt sich aber das Gesetz nur in Beziehung auf einen einzigen auf, und zwar dergestalt, daß es, ohne eben einen Widerspruch zu setzen, von ihm eben sowohl könnte beobachtet werden, in solchem Fall ist die Lossagung vom Gesetze allerdings nothwendig.

90. Der Regent kann 2) sein Gesetz durch die Auslegung, die er ihm giebt, erweitern, einschränken, oder, wo es nur irgend dunkel wäre, dasselbe erklären. Er ist 3) über alle bürgerlichen Gesetze hinweggesetzt, weil es keine Verbindlichkeit geben kann, die blos von dem Willen des Verbundenen abhänge; 4) können auch manchmal, so sehr übrigens die natürlichen Gesetze unveränderlich sind, Handlungen erlaubt, oder vielmehr geduldet wer-

werden, welche mit denselben eben nicht nach aller Strenge übereinstimmen.

91. Ueberhaupt genommen, hat jeder Bürger mit dem andern einerley Rechte, so lange nämlich das allgemeine Beste es nicht erfoderte, daß die Freyheit des einen von dem andern erweitert oder eingeschränkt werde. Ein Gesetz, das zum Vortheile eines Bürgers oder zu seinem Abbruche etwas besonders verordnet, heißt ein Privilegium. Es giebt also deren **günstige**, und **ungünstige**, und von den ersteren giebt es wieder solche, die umsonst erhalten werden, **unentgeltliche**, und andere, die nur gegen Bedingnisse gleichsam eingelöst werden, also **entgeltbare**. Wird eine Befreyung nur einer Person verliehen, so heist sie in besonderem Verstand ein Privilegium, und zwar ein **reeles**, wenn es auf Erben gelangen kann, ein **persönliches** hingegen, wenn es mit der Person verlöscht.

92. Eine Befreyung, die einer gewissen Art Dinge oder einem gewissen Stande verliehen wird, wie etwa dem Ackerbau, dem weiblichen Geschlechte, dem Minderjährigen wird eine gesetzliche Begünstigung, oder ein **besonder Recht** genennt. Zwar scheint jede Begünstigung eine heimliche Dispensation bey sich zu haben. Doch ist wenigstens dieser Unterschied dazwischen, daß diese nur ein verneinend Recht giebt, indem sie dem Bür-

ger einen Theil seiner sittlichen Freyheit zurückstellt; da jene im Gegentheil ihm ein wirklich Recht verleiht, und in gewissen Geschäften ihm besonders zu Hilf kömmt.

93. Hieraus lassen sich folgende Schlußfolgen abziehen. 1). Das Recht, Befreyungen zu ertheilen, ist ein Majestätsrecht, welches dem Regenten allein zukömmt. 2). Auch Fremden mögen Befreyungen ertheilt werden, insofern ihre Personen, oder Güter, auf eine oder die andere Art in den Staat kommen, und sich demselben dadurch unterwerfen. 3). Die ganz unentgeltlichen Befreyungen nehmen oft die Natur bittweiser Verleihungen an, und dann kann der Regent sie nach Belieben widerrufen. H. Groot. 2. B. 15 H. 13. §.

94. Hingegen können 4). die zur Vergeltung verliehenen Privilegien, oder die sonst für einen Preis sind weggelassen worden, nur in dem Fall zurückgenommen werden, wenn es das allgemeine Beste erfodert; und selbst in diesem Falle ist der Befreyte dafür schadlos zu halten. Hätte aber 5). der Befreyte die Bedingnisse des Privilegiums nicht erfüllt, das ihm verliehene Vorrecht gemißbraucht, oder selbiges wohl gar zum Nachtheil des Staats angewendet, auf so einen Fall ist erstgedachter Ersatz keineswegs verstanden.

Fünf-

Fünftes Hauptstück.

Von der obersten Aufsicht des Regenten und dem Polizeyrechte.

95.

Ohne Kenntniß der Zeiten, der Sitten, und der Verfassung eines Staats, werden diejenigen die über einen Staat herrschen, weder von der Macht Gesetze zu geben, einen geschickten Gebrauch machen, noch ihrer Verbindlichkeit, die Wohlfahrt des Staats zu befördern, genugthun können; zu den Majestätsrechten gehört also auch das Recht der obersten Aufsicht, vermöge wessen der Regent über alles, was auf die öffentliche Wohlfahrt eine Beziehung haben kann, folglich über Handlungen, Güter, und Dienstwerke (operae) der Unterthanen zu sehen, und Kenntniß davon einzuhohlen berechtigt ist.

96. Er kann also nicht allein nach dem Alter, der Zahl, dem Vermögen, und der Beschäftigung eines jeden Bürgers forschen, sondern er kann auch verlangen, daß ihm der Endzweck und die Geschäfte aller minderen Gesellschaften aufgedeckt werden, auf daß fürs erste, nichts in demselben

gehe, was die öffentliche Sicherheit beeinträchtigen könnte, und zweitens, auf daß ihre Anschläge zur Wohlfarth des Ganzen desto einstimmiger wirken.

97. Mittels dieser Aufsicht werden Müßiggänger zur Arbeit angetrieben, Bösewichter gebeßert, oder von den Rechtschaffenen abgesöndert, damit diese durch ihren Umgang nicht angesteckt werden. Weiters wird den schädlichen Uneinigkeiten zwischen Eheleuten, der Wuth, oder der Nachläßigkeit der Eltern gegen ihre Kinder, der Grausamkeit der Herren gegen ihre Dienstboten, und anderen dergleichen Gebrechen gewehret.

98. Eine gleiche Gesellschaft, die sich in der Absicht vereinigt hat, um eine freye Kunst, oder Handwerk zu treiben, oder auch sonst um ein gemeinschaftliches Recht auszuüben, wird ein **Stand**, ein **Mittel**, oder eine Innung genennt. Stände, die sich mit Verwaltung der Majestätsrechte beschäftigen, sind **öffentliche**, die nur Privatgeschäfte verwalten, **Privatstände**. So machten zu Rom die Rathsherren, die Priester, die Landvögte, die Zuchtmeister nach ihren verschiedenen Mitteln öffentliche Stände, die Schmiede, Bäcker, Feldpfleger (Fratres arvales) hingegen, Privatstände aus. Die letztere Art wird insbesondere durch den Namen **Innung** verstanden.

99. Bürgerlich-rechtmässige Gesellschaften sind diejenigen, die nichts an sich haben, das den bürgerlichen Gesetzen zuwider wäre; im widrigen sind es unrechtmässige. Daraus, daß alle bürgerlichen Gesetze von demjenigen herrühren, der die oberste Herrschaft im Staat hat, folgt, daß derselbe die Macht hat, Stände, und Innungen nach Wohlgefallen zu errichten, oder doch, im Fall er selbst sie nicht eingesetzt hätte, nach ihrem Endzweck, oder ihrer Einrichtung zu fragen; sie alsdenn, entweder für rechtmässig zu erklären, wenn er findet, daß sie mit dem Endzwecke des Staats sich vertragen, oder für unrechtmässige, wenn er das Gegentheil wahrnimmt. Es giebt also Gesellschaften, welche, natürlicherweise betrachtet, zwar erlaubt sind; im Staat aber, und in Anwesenheit bürgerlicher Gesetze mögen sie wenigstens aus eigener Kraft sich nicht mehr erhalten. l. 1. D. de Coll. et Corp.

100. Derjenige bekräftiget eine Handlung, der zu den Gründen ihrer Giltigkeit neue Gründe hinzusetzt. Dem Regenten kömmt also das Recht zu, nicht nur die Geschäfte, und Verträge einzelner Bürger, oder Familien, zu bekräftigen, sondern auch dasselbe mit den Verträgen, und Satzungen ganzer Gemeinden zu thun. Dahin gehört denn auch das Recht, Dörfer, Märkte, Städte, hohe Schulen, Handlungsgesellschaften

u. s. w. zu errichten, abzuschaffen, und was dergleichen Befugnisse mehr sind.

101. Oft wird eine Gesellschaft unter gewissen Bedingungen bestättiget, z. B. wenn Ort und Weise die Glieder anzunehmen, bestimmt, oder ihre Beschäftigung, ihre Zahl, ihr Alter u. dergl. festgestellt werden. Gesetzt nun, so eine Gesellschaft schreite über ihr vorgeschriebenes Maaß, so wird man schon nicht mehr sagen können, sie sey eine bürgerlich rechtmässige Gesellschaft. Bestättigungen sind überhaupt in verschiedenem Grade dabey nothwendig; immer aber nach dem Grade nothwendiger, als der versammelte Haufen fähiger ist, Unheil zu stiften.

102. Sobald die Geschäfte einzelner Bürger, oder minderer Gesellschaften fähig werden, dem gemeinen Wesen zu schaden, oder sonst aus der Veränderung der Umstände eine Gefahr für den Staat erwachsen kann, so steht der bürgerlichen Herrschaft sogleich das Recht zu, dergleichen Handlungen zu verwerfen, sie ungültig zu erklären, bey Innungen und Ständen Anstalten zu deren Besserung vorzukehren, ihren Versammlungen Kommissäre vorzusetzen, sie endlich, im Fall eines so unheilbaren Verderbnisses, daß jede Hoffnung ihrer Besserung verlohren schien, sogar völlig zu zertrennen. L. 5. C. de ll. LL. 3. D. de Coll. et Corp.

103. Die Bestimmung aller der Anstalten, wodurch die Bürger das Ihrige erhalten, es vermehren, und Bequemlichkeit geniessen mögen, wird in der engeren Bedeutung **Polizey** genennt. Das Recht, Polizey einzuführen, gehört also unter die Majestätsrechte, aus Ursache, weil ohne dasselbe, im Fall es dem Staat an hinlänglichen Sachen mangelte, wohl schwerlich Sicherheit in der Gesellschaft könnte erhalten werden. Vermöge dieses Rechts hat der Regent Vorsehung zu thun, daß es keinem Bürger, je nach seinem Stande, und Vermögen, an dem Nothwendigen, Nützlichen, und sogar dem Angenehmen gebreche, auf daß er sein Leben ruhig, und, so viel möglich ist, in Ordnung, und Fülle hinbringen möge, so **das III. B. der Könige, im 20 H. 25. V.**

104. In dieser Absicht hat der Regent hauptsächlich zu sorgen, daß immer eine zureichende Menge Lebensmittel und Holz vorhanden sey, daß die Strassen von Räubern reingehalten, die Feuersbrünste verhütet, und schleinig gestillet werden. Der Gesundheit seiner Bürger hat er durch wohleingerichtete, aus erfahrnen Leib- und Wundärzten bestehende Innungen, durch Bereithaltung nothwendiger Heilmittel u. s. w. zu berathen.

105. Den nothwendigen Sachen, und dem Handlohne sezt er eine Taxe, damit es geschickten, und emsigen Bürgern nie gebreche; wahrhaften

Armen, und denen, die zur Arbeit untauglich sind, bestimmt er Waisenhäuser, Armenhäuser, und Spitäler, muthwillige Bettler schließt er davon aus, und legt ihnen selbst wider ihren Willen, die Nothwendigkeit auf, in den dazu bestellten Arbeitshäusern ihren Unterhalt zu verdienen. S. in dem Justianischen Gesetzbuch den Titel: de valid. mendic.

106. Maaß und Gewicht bestimmt der Regent, auf daß keiner Anlaß nehme, dem andern im Handel und Wandel dabey zu übervortheilen. Geld, Silber, und andere Erzte zu giessen, oder zu schlagen, gebührt gleichfals nur ihm, und verleiht er ja anderen das Recht Münze zu prägen, so geschieht es nur mit vieler Vorsehung. Gestalt, und Werth der Münze setzt er fest, und und verhütet so viel möglich, daß seinen Bürgern kein Nachtheil dadurch zugefügt werde. L. 13. §. 8. D. locat. Novell CXXVIII..

107. Der Regent ist auf den Nutzen seiner Unterthanen wahrhaft bedacht, wenn er dafür sorgt, daß der Feldbau durch Belohnungen, auch allenfalls durch Strafen, von den Dorfobrigkeiten emporgebracht werde; wenn er für die Anlegung manchfaltiger Handwerke, und Fabriquen sorgt, die er zuvor nach der Natur des Landes sorgfältig wählet, und dann auch zur möglich größten Vollkommenheit zu bringen sucht; wenn er be-

frey-

freyte Jahrmärkte, und Messen, auch Freyhäfen, und Banken für den inneren sowohl, als äußern Handel anlegt, und schützt; wenn er endlich den Uebervortheilungen wehret, welche von den Schleichhändlern getrieben werden.

108. Arbeiten, die nichts einbringen, sind in jedem Staate zu meiden; hingegen ist auf Ordnung in den Familien, und auf ihre Erhaltung zu sehen; es wird also nothwendig seyn, unnütze Beschäftigungen und Künste abzubringen, ungeschickte Arbeiter aufzuheben, und nicht zu gestatten, daß ein Stand, z. B. Gelehrte, Handelsleute, Werkleute zu zahlreich werden, und ihr Unterhalt dadurch zu beklemm ausfalle. Die hiezu nothwendigen Anstalten stehen ohne Zweifel in der Macht des Regenten.

109. Um die Bürger auch an den Annehmlichkeiten des Lebens Theil nehmen zu lassen, müssen sie zu geschmeidigen und anständigen Sitten gewöhnt, müssen sowohl öffentliche Gebäude, als andere Häuser nicht nur fest, auch zierlich erbaut werden; Spiele, Bälle, und Ergötzlichkeiten müssen den Bürgern offen stehen, auf daß sie zugleich sich zur Geschicklichkeit üben, und den Geist von ernsteren Sorgen zerstreuen können. Alles dieß gehört aus dem angezeigten Grunde zu den Rechten, welche der obersten Herrschaft über ihre Unterthanen zustehen.

110. Nichts aber trägt zur öffentlichen Ruhe mehr bey, als die Liebe zu Wissenschaften, und zur Tugend; Bösewichter sind immer die geschworensten Feinde der Herrschaft. Was immer also zur Bildung des Verstandes, und des Willens beytragen, was immer Gelegenheit geben kann, den Gesetzen gemäßer zu leben, das alles kann der Regent von rechtswegen verordnen.

111. Zu den Majestätsrechten gehört also auch die Vorsorge des Regenten für die Errichtung öfentlicher Schulen, in welchen freye Künste sowohl, als Handwerke, als der Feldbau gelehret werden. Ferner das Recht, niedere Schulen, Universitäten, und Akademien zu stiften, und sie einzurichten. Aus selbigen wird er in der Folge eine Anzahl rechtschaffener, und gelehrter Männer wählen, deren Geschäft es seyn wird, die Bürger auf ihre Pflichten aufmerksamer zu machen, und sie zur Tugend zu vermahnen. Endlich das Recht, Waisen Vormünder zu setzen, und über dieselben die oberste Aufsicht zu behalten.

112. Weiters steht der obersten Gewalt zu, alles dasjenige zu verbieten, was irgend Anlaß geben kann, unrecht zu handeln. Folglich das Recht, gesetzmässige **Formeln** einzuführen, wodurch den Unbehutsamkeiten bey Verträgen vorgebeugt wird. **Prachtgesetze**, welche dem übermässigen Aufwande bey Hochzeiten, Begräbnissen,

und besonders bey Kleidungen aus fremden Stoffen, und bey Gastmalen Schranken setzen, auf daß einerseits das Vermögen der Bürger nicht unnützerweise versplitteret, und andrerseits ihre Gesundheit nicht zu Grund gerichtet werde.

113. Mit gleichem Rechte verbiet der Regent die Ehen inner gewissen Graden wegen der Gefahr der Unenthaltsamkeit; hebt die Wahrsagungen der Sterneseher, und die betrügerischen Schwänke der Gauckler auf; schaft die Trunkenheit, und die zu hohen Loosspiele ab, wobey zum öftern Betrug, Diebstähle, und Aberglauben sich häufen, wodurch selbst die Ehrbarkeit verkäuflich wird, und die Bürger verarmen. Er schränkt endlich die Freyheit, alles zu lesen, und zu schreiben, durch eine unparteyische und vernünftige Censur ein. Jerem. 10. 5. *l.* 4. *s. D. fam. ercisc.*

114. Je nach Maaß, als die Zahl der Bürger zunimmt, müssen auch ohnfehlbar die Kräfte, und das Vermögen der Gesellschaft zunehmen. Vor allem gehört also zur Polizey Anstalten zu treffen, wodurch die Fortpflanzung der Menschen erleichtert, und die Erziehung der Kinder verbessert wird. Feile Dirnen müssen also abgeschaft, oder an entlegenere Oerter verwiesen werden. Die eheliche Treu ist in ihrer Würde zu erhalten, die Gewohnheit, Verschnittene zu machen, hingegen abzuschaffen. Den Ehen müssen Belohnungen auf-

ge-

gesetzt, den Eltern mehrerer Kinder Befreyungen zugestanden, Unzüchtigen, Ehelosen endlich gewisse bürgerliche Vortheile abgeschnitten werden.

115. Alle Uebel zu verhindern ist unmöglich. Man thut genug, wenn man aus den begangenen Uebeln selbst Vortheil für den Staat zu ziehen sucht. Als ein Mittel, die Bevölkerung zu befördern, verdienen also Oerter, dahin gefallene Mädchen, oder auch andere mittellose Wöchnerinnen, zeitlich, und, ohne ihre Ehre auszusetzen, eintretten können, vorzüglich empfohlen zu werden. Dabey sind aber Strafen gegen ledige Weibspersonen, die ihre Schwangerschaft verheelen, und verschiedene andere, zu Hüttung der Frucht abzielende Vorsichten nicht bey Seite zu setzen.

116. Zwar giebt es einige, welche dafür halten, diese Anstalten würden die Ausschweifungen vielmehr begünstigen, und das Laster nähren. Dieser Einwur, fällt aber von selbst weg, wenn nur den Eltern, und Vormündern, die in der Erziehung nachlässiger befunden werden, gemäße Strafe aufgesetzt, und den Mannspersonen, die mehrentheils an solchen Uebeln Ursacher sind, größere nach dem Vermögen eines jeden abgemessene Bußen aufgelegt würden, die man sodenn zur Verpflegung der Mütter, und des Kinds nützlich anwenden könnte. Denn einmal ist es der Vernunft zuwider, der untergeordneten Ursache einer Be-

ge-

gehung mehr Schuld anzurechnen, als der Hauptursache, und eine ihrer Schand wegen ohnehin zu Irrschlüssen aufgelegte Weibsperson durch aufgesetzte Strafen noch mehr zum Kindsmord zu reitzen. Alles dieses gehört aber, insoferne die Frage: was dem Staat nützlich sey? hier mit einschlägt, mehr in die Politick, als in das Staatsrecht.

Sechstes Hauptstück.

Von der vollstreckenden Macht des Regenten.

117.

Wo es Gesetze giebt, dort müssen sie auch befolgt werden, oder ihr Daseyn ist im Staat unnütz. Zur allgemeinen Wohlfart ist also nothwendig, daß der Regent die Macht habe, alles was er immer nothwendig und nützlich zu seyn erkennt, alles, das er deshalben gebiet, oder untersagt, auch wirklich zu vollstrecken. Hieraus quillt also das Recht der Majestät, das, was dem Endzweck der bürgerlichen Gesellschaft zuträglich ist, ins Werk zu richten, oder, mit einem Wort, zu vollstrecken. Horaz III. 24. Ode 25. V.

118. Hieher gehört insonderheit 1) das Recht der Waffen, 2) das Landesherrliche Recht, 3) die richterliche Gewalt, 4) das Recht zu strafen, 5) das Recht auf die Güter des Staats, und 6) das Recht auf die öffentlichen Aemter. Welche Rechte sämmtlich die Personen, und Sachen der Gesellschaft angehen; außer diesen giebt es noch ein Recht zum Kriege und Frieden, ein Recht, Bündnisse zu schliessen, und Gesandte zu schicken. Aber diese Rechte, da sie nur gegen Auswärtige sich äußeren, gehören eigentlich in das Völkerrecht, wo sie weitläufiger abgehandelt werden.

119. Durch Waffen versteht man alle diejenigen Werkzeuge, womit man einem andern entweder Gewalt anthun, oder Gewalt von sich abtreiben kann. Das Vermögen, Waffen zu führen, und derer bey Gelegenheit sich zu gebrauchen, wird **das Recht der Waffen** genennt. Da nun der Regent den Endzweck der bürgerlichen Gesellschaft, welcher in der Sicherheit gelegen ist, nicht erreichen kann, ohne den Gewaltthätigkeiten derjenigen Widerstand zu leisten, die auf was immer für eine Art dieselbe stöhren wollten, so erscheint hieraus, daß zu den übrigen Majestätsrechten auch das Recht der Waffen gehöre, und daß die Majestät (wie **Livius** sagt, *) ohne eine zusagende Macht nicht lange sicher stehen könne.

*) H. 55.

120. Nur der Regent also hat auch das Recht zu bestimmen, ob, und auf welche Art Krieg geführt werden soll. Nicht einzelne Bürger, alle insgesammt scheinen in solchem Fall der gemeinschaftlichen Wohlfart zu berathen. Hieher gehört das Recht, diejenigen zu bestellen, durch welche verhütet wird, daß Niemanden Gewalt zugefügt werde. Werden nun hiedurch diejenigen Leute verstanden, die zur Handhabung der inneren Sicherheit bestellt werden, so nennt man sie **Wächter**, und **Soldaten**, wenn sie zur äußern Sicherheit aufgenommen sind. **H. Groot 1. B. 5. H. 1. §. u. f. f.**

121. Hieraus fließt ferner das Recht, Mannschaft auszuschreiben, unter den gestelten Köpfen die Tauglicheren auszuwählen, Fremde, sogar unter den Bedingnissen, die man insgemein durch Kapitulation versteht, anzuwerben, öffentliche Zeughäuser zu errichten, Festungen zu bauen, und Besatzungen einzulegen, Bürger zu Lieferung des Proviants, und zu Verfertigung des ganzen Kriegsgeräthes zu vermögen, Lager aufzuschlagen, Liniengräben zu ziehen, Invaliden in Dörfer einzutheilen, auf daß sie die Bauern zugleich exerziren lehren, besondere Militärgesetze zu machen, und dergl. mehr.

122. Dann können wir sagen, wir geniessen Ruh im Staate, wenn wir keine Ursache haben, von Böswichtern etwas zu fürchten; zu den Majestätsrechten gehört also nothwendig auch das **Recht, die Handlungen derjenigen zu leiten, die im Staate leben, auf daß die Bürger nicht verletzt werden**, und einem jeden das Seinige zukomme. — Von dieser Art sind folgende Gesetze: niemand soll Nachts ohne Licht auf der Strasse gegehen: niemand soll Gewehr tragen, als dem es vom Standswegen zustehet: Specereykrämer sollen nicht ohne Unterscheid Gift verkaufen: Quacksalber sollen keine Arzneyen bereiten, und noch andere mehr.

123. Durch Gebiet, haben wir oben gesagt, werde der Ort verstanden, wo die bürgerliche Herrschaft ausgeübet wird. Schon aus dieser Erklärung allein erhellet, daß der Regent das Recht hat, zu verhindern, daß diejenigen, die auf dem Gebiete des Staats sich befinden, sie mögen nun ihren **stäten Wohnsitz** daselbst aufgeschlagen haben, oder nicht, die vollkommenen Gesetze nicht übertretten. Und dieses Recht ist dasjenige, das von einigen auch die **Landeshoheit** (Jus territoriale) genennt wird.

124. Hieraus folgt 1), daß dies Recht nur auf die negativen Handlungen sich erstreckt, das ist, auf diejenigen, die bloß in einer Unterlassung be-

ste-

stehen, z. B. daß einer das Staatsgebiet nicht betrete. 2). Daß dieses Recht auch wohl gegen Fremde ausgeübt werden mag, ob diese gleich zu wirklichen Handlungen nicht können gezwungen werden, es sey denn, sie wären blos unter dieser Bedingniß eingelassen worden. Daher kömmt es eben, daß ein jeder, den Gerichtsstand des Ortes erkennen muß, wo er verbrochen hat. 3). Daß selbst auswärtige Regenten im gleichen Falle dieses Recht erkennen müssen, da selbiges im übrigen ihrer Unabhängigkeit nichts benimmt.

125. Es kann dann auch der Regent 4). denjenigen den Eintritt in sein Gebiet verwehren, die sich seiner Herrschaft nicht unterwerfen, und an bejahende Gesetze nicht gehalten seyn wollen. Läßt er aber fremde Beherrscher in seine Gränzen ein, so scheint er stillschweigend zu wollen, daß es ihrer Gleichheit ohne Nachtheil geschehe; und dieses ist dergestalt richtig, daß der Grundsatz: Fremde, die das Staatgebiet betreten, werden dadurch zeitliche Bürger, nicht ohne Unterschied anzunehmen ist; weil auch diese, nicht sogleich Unterthanen würden, wenn sie nicht zuvor schon solche gewesen wären.

126. Ferner erhellet aus diesem, 5) daß, wenn ein Staat dem andern auf seinem Gebiete etwas gestattet z. B. eine Besatzung zu unterhalten, daraus keineswegs ein Majestätsrecht, sondern ei-

gentlich eine Dienstbarkeit des Völkerrechtes entstehet, wovon wir an seinem Orte handeln werden. Endlich 6), da die Landeshoheit an sich ein Majestätsrecht ist, so kann es denjenigen eigentlich nicht zukommen, denen die Majestät nicht zukömmt, wenn gleich dieselben anderer, der Majestät ähnlich kommender Rechte zu geniessen, sonst befugt wären.

127. Gleichwie nach dem, was bisher ist gesagt worden, aller Zweifel wegfällt, der Regent habe das Recht, von dem Kriege und der Weise ihn zu führen, allein zu entscheiden, zu verhindern, daß keinem Bürger Gewalt zugefügt werde, zu bewirken, daß jede Verletzung dem verletzten Theile vergütet, jede Beleidigung gerächt, und einem jeden das Seinige eingeräumt werde; so ist nun auch unläugbar, daß der Majestät das Recht zukömmt über die Streitigkeiten der Bürger Gericht zu halten, und sie gehörig abzuthun. Welches Recht die **oberste Gerichtsbarkeit**, oder die **richterliche Gewalt** genennt wird.

128. Denn setzen wir einmal, dieses Recht wäre mit der Majestät nicht verbunden, welchen Nutzen würde die Errichtung der bürgerlichen Gesellschaft haben? Zwar sind die natürlichen Rechte (in der engern Bedeutung des Wortes,) im Stande der Gesellschaft nicht aufgehoben. Aber die Weise selbst diese Rechte auszuüben, ist von der ursprünglichen darum unterschieden,

weil

weil sie nicht mehr von der Natur allein, sondern von den wechselnden Umständen zugleich bestimmet werden. Dem Regenten wird also keineswegs erlaubt seyn, schärfere Mittel anzukehren, so lang ihm gelindere zu wählen übrig bleiben. L. 13. ff. quod metus causa l. 276. de R. I.

129. Es ist nicht möglich, daß ein Streithandel entschieden werde, ohne daß zuvor eine richtige Kenntniß von demselben sey eingeholt worden. Gleichwohl ist für jede Streitsache eine Entscheidung nothwendig, wenn anders die Rechtenden zu dem ihrigen gelangen sollen. Daher liegt in der richterlichen Gewalt zugleich das Recht die Zwiste der Unterthanen zu untersuchen, darüber zu erkennen, und die Urtheile, wodurch dieselben entschieden werden, erstlich zu fällen, dann auch sie zu vollstrecken, und selbst den unterliegenden Theil, wofern er sich saumselig finden ließ, dahin zu vermögen, wohin er durch richterlichen Spruch ist gewiesen worden.

130. Und nun ists offenbar, 1). daß durch einen Rechtshandel die gesetzmässige Erforschung eines Zwistes verstanden wird, welche von dem Vorgesetzten, oder wenigstens auf sein Geheiß, geschieht. 2) Daß die natürliche Ordnung eines jeden Rechtshandels a) in dem Begehren des Klägers, b) in der Einrede des Beklagten über die That selbst, oder das Recht, c) in den Beweisen,

und deren Widerlegungen, endlich d) in der zufallenden Sentenz bestehe, und daß alle unnöthige Verzögerungen von den Gerichten sorgfältig zu entfernen seyn.

131. Es ist 3) klar, daß in jedem Gerichte drey Personen angetroffen werden: der Kläger, welcher die That zurechnet, der Beklagte, gegen den die Zurechnung geschieht, und der Richter, der das Recht auf die That anwendet. 4). Endlich, daß in dem Falle, wo der Kläger nach dem seinigen greift, oder auch nach einer Pön (mulcta) deren Ertrag ihm zu gut kommen soll, das Gericht ein bürgerliches Gericht, hingegen in dem Falle, wo er die öffentliche Rache auffordert, das Gericht ein peinliches genannt wird.

132. Am vorzüglichsten aber äussert sich die vollstreckende Macht des Regenten, wann er den gefährlichen Unternehmungen der Bösewichter einen Damm entgegensetzt, und die Verbrechen, sowohl diejenigen, wodurch der Staat unmittelbar angegriffen wird, **öffentliche Verbrechen**, als diejenigen, die gegen einzelne Glieder begangen werden, also **Privatverbrechen**, rächet, da er nämlich den Urhebern derselben Strafen auflegt, welche zugleich der Größe ihres Vergehens, und zugleich dem Endzwecke des Staats angemessen sind.

133. In der That, was für ein Ansehen würden auch die bürgerlichen Gesetze machen, wenn

sie nicht zugleich mit dem Gebote, eine angehängte Drohung mit sich führten; hätten sie gleich durch sich selbst Kraft genug für diejenigen, welche sowohl die Sorgfalt des Gesetzgebers für die allgemeine Wohlfahrt, als auch das Heilsame der Gesetze selbst erkennen; so ist gleichwohl die innere Güte derselben, für sich allein, unzureichend den großen Haufen der Böswichter zu bändigen, die nichts im Zaume hält, als die Furcht von der äusserlichen Strafe, wenn sie nemlich sehen, daß der Regent, nicht allein die Macht, sondern auch den ernstlichen Willen hat, jede Uebelthat, sogleich in ihrer Wirkung mit einem zusagenden Uebel der Empfindung zu verknüpfen. H. Groot. II. 1. §. 14.

134. Der Regent hat demnach das Recht, Handlungen, welche der öffentlichen Sicherheit des Staats, oder der Privatsicherheit der Bürger je auf eine Art gefährlich sind, Strafen entgegen zu setzen, ein Recht, welches er in der Absicht, und zu dem Ende ausübet, auf daß diejenigen, die aus Versehen eine Schuld auf sich geladen haben, künftig ihre Geschäfte aufmerksamer verrichten, jene hingegen, die mit Boßheit verbrochen haben, in Hinkunft entweder den Willen zu Schaden aufgeben, oder wenigstens des Vermögens beraubt werden sollen, irgend schaden zu können: endlich auf daß die glücklichen Folgen des Lasters die übrigen Bürger nicht gleichfalls zum Laster einladen,

den, sondern der Anblick der Strafe sie von jeder unrechten Handlung abschrecken möge. Phäd. II. 4. Fabel.

135. Nur dann also wird die Strafe gerecht seyn, wenn sie zum nothwendigen Mittel wird, die öffentliche Wohlfart zu erhalten; die Wohlfart des Staats ist demnach der große Endzweck der Strafe, welcher dadurch erhalten wird, wann der Verbrecher selbst gebessert, dem Beleidigten genug gethan, und allen übrigen ein abschreckendes Beyspiel gegeben wird, als welche drey besondere Endzwecke bey allen Arten von Strafen stets vor Augen gehabt werden müssen. Daher es denn geschieht, daß auch entseelte Körper aufgehangen, entwichene Missethäter im Ebenbilde gestraft, und öffentliche Richtstäte gehalten werden. Nicht aber die Sittlichkeit der Handlung allein, auch das Verhältniß derselben, zu dem Endzwecke des Staats muß für den Maasstab der bürgerlichen Strafen angenommen werden. H. Groot. II. XX. §. 34. 36.

136. Und da die Rechte der Majestät nach dem Endzwecke der Staaten abgemessen werden; so können Vergehen, welche diesem Endzwecke nicht gerade zu wider sind, ganz nicht hieher gezählt werden. Daher ist bloßer Hochmuth, Geiz, Gleisnerey, Undankbarkeit im Gemüthe, und dergleichen durch äusere Zwangmittel nicht zu verbes-

serende Gemüthslaster keiner bürgerlichen Strafe unterworfen. Es sind auch nicht allerley Strafen ohne Unterscheid zuverhängen, sondern immer nur solche, welche mit dem Endzwecke des Staats übereinstimmen.

137. Entehrungen, Verstimmelungen (dahin auch Brandmarkungen gehören) an statt Verbrechen zu bessern, laden zum öftern selbst zum Verbrechen ein, weil nun derjenige, der seines Verbrechens wegen dem öffentlichen Abscheu blosgestellet wird, seinen Unterhalt auf eine ehrliche Weise nicht mehr suchen, sondern dem Staate, der nun den Müssiggänger nähren muß, wohl gar zur Last fallen kann. **Wiedervergeltungsstrafen** sind der Rache nicht unähnlich, da nemlich einem eben das Uebel zugefügt wird, daß er einem andern zuvor angethan hat, z. B. wenn es heist: der seinem Nächsten die Augen aussticht, dem sollen sie wieder ausgestochen werden. Sie sind also nur in dem seltesten Falle zu gestatten.

138. Eine andere Frage ist: sind etwa Landesverweisungen anständige Strafen? darauf läßt sich mehrentheils antworten, **nein.** Denn einerseits mindern sie die Zahl der Bürger, und andererseits ist es offenbar, daß, da immer Bösewichter aus einem Gebiete in das andere getrieben werden, in Ländern, deren Sprache sie oft nicht verstehen, in denen sie ihren Unterhalt zu finden

nicht im Stande sind, weiter nichts anders erfolgen kann, als Dieberey, und Raub, wodurch weder der Endzweck des Staats, noch die Besserung des Verbrechers erhalten, im Gegentheile, gegen die zwischen Völkern, wie zwischen einzelnen Menschen zu beobachtende schuldige Gerechtigkeit auf die gröblichste Art verstossen wird.

139. Der Majestät allein ist es vorbehalten, die verhängten Strafen zu vollstrecken. Ihr allein (wie wir schon gesagt haben) kömmt das Recht zu, die Weise zu bestimmen, wie Kriege zu führen, und wie die innere Ruhe des gemeinen Wesens zu erhalten sey. Nicht also ein jeder im Staate kann ohne Bewilligung der Majestät dieses Recht ausüben. Daher ist auch nicht zu gestatten, daß unter Gespielen einer über die andern, oder Eltern über ihre Kinder strengere Strafen gebrauchen, als ihnen die Macht dazu vom Staate eingeräumt worden. Wenn bey den Galliern, bey den Römern, wie bey den Deutschen, den Männern einst das Recht gebührte, ihre Weiber zu strafen, so scheint solches nur im Namen des Staats, und auf seine Zulassung gegolten zu haben.

140. Wer die Vollkommenheiten eines andern, und seine Sicherheit vermehrt, der ist wohlthätig. Wenn also der Regent über Verbrecher richtet, so ist kein Zweifel, auch der Regent sey wohlthätig. Er würde im Gegentheil feindseelig

ge-

gegen seine Bürger handeln, wenn er, um Bösewichter zu schonen, die guten Bürger der Gefahr aussetzte, von neuen wieder verletzt zu werden. Hiernach läßt sich also der Begriff von einem wahrhaft mildthätigen Regenten gegen die dawider angenommenen Vorurtheile vernünftig retten. **Wollen wir gegen Verbrecher weichherzig thun, sagt Cicero,** *) **so haben wir den feinen Ruhm zu erwarten, daß wir gegen unser Vaterland, und unsere Mitbürger grausam, und sie dem Untergange zugeführet haben.**

141. Die bürgerlichen Strafen sind nach dem Endzwecke abzumessen; nach diesem Endzwecke liegt also dem Regenten ob, bald strengere, bald gelindere Strafen zu verhängen, sie nach Umständen zu verschärfen, oder auch zu mildern, sie endlich, so gar ganz nachzusehen, wenn durch diese Nachsehung die öffentliche Wohlfahrt besser befördert werden kann; welches letztere Recht insgemein das **Begnadigungsrecht** genennet wird. H. Groot. II. XX. §. 22.

142. Hieraus entspringen die Regeln, nach welchen wir unser Urtheil von den Strafen einzurichten. 1). Strafen sind Uebel, die uns am Leibe oder am Vermögen zugefügt werden. Sie be-

*) IV. in Catil. 11. 12.

stehen also entweder in Beraubung dessen, was unser ist, oder in Zufügung eines Leides. 2) Was der eine für ein großes Uebel etwa halten möchte, das sieht der andere für ein kleines, oder wohl gar für kein Uebel an. Daher also der Maasstab in Verhängung der Strafen zu entlehnen ist. Ein Bauer wird sich wenig daran kehren, wenn ihm der Hof verboten wird. Einem Reichen werden etliche Dukaten nicht anliegen.

143. 3). Um also die Größe einer Strafe richtig zu schätzen, muß zugleich auf den Zustand der Person, auf ihr Geschlecht, und Vermögen, auf Zeit und Ort, und selbst auf die Gestalt der Strafe gesehen werden. 4). Giebt es der Schuldigen so viel, daß wenn alle zusammen gestrafet würden, dieses eher ein Mittel wäre, dem Staate zu schaden, als ihm zu nützen, so muß denen verziehen werden, die minder schuldig sind. H. Groot. II. 20. §. 31. *Montesq. l' Esprit des Loix VI.* 16.

144. 5). Wer nichts verschuldet hat, der kann auch nicht bestraft werden. Befreunde, oder Kinder eines Verbrechers, werden also deshalben keiner Strafe unterliegen. Geschieht es zuweilen, daß diese ihrer Güter oder Vorrechte beraubt werden, so ist dieses eigentlich keine Strafe. Fanden sie einst für gut, aus den Verdiensten ihrer Großeltern Vortheil zu ziehen, je nun! so mögen

sie

sie nun auch zu frieden seyn, daß ihnen wegen der Uebelthaten ihrer Voreltern geschadet werde.

145. 6). Die Gesetze des alten Testaments sind keine allgemein positiven Gesetze, welches wir bereits anderwärts bewiesen haben. Es ist also kein Anstand, daß ein christlicher Regent, in denjenigen Verbrechen, denen durch die theokratischen Gesetze der Israeliten gewisse Strafen aufgesetzt worden, begnadigen könne.

146. Ist ein Privatverbrechen begangen worden, so hat der Schuldige, eines Theils einen Bürger verletzet, und anderen Theils, ein Strafgesetz übertreten. Er wird also, sowohl zur Privatgenugthuung, das ist, zu Ersetzung des Schadens, als zur öffentlichen, das ist, zur Ausstehung der Strafe verbunden. Sieht der Regent diese letztere nach; so ist deswegen noch keine Folge, daß er auch jene nachgesehen habe.

147. Dem Rechte des Regenten entspricht immer eine Verbindlichkeit von Seiten der Unterthanen. Der Schuldige wird also die Strafe ausstehen müssen, daß er demjenigen, der sie an ihm vollstreckt, auf keine Weise widerstehen darf, deswegen ist aber der Verbrecher eben nicht schuldig, dem durch das Gesetz ihm aufgesetzten Uebel entgegen zu gehen, oder sich selbst zu strafen. Es ist ihm sogar schlechterdings nicht

ver-

verboten, zu fliehen, wenn er es thun kann, ohne sich einer noch größern Gefahr auszusetzen.

148. Es giebt einige, welche sagen: niemand könne verbunden werden, das Uebel zu verlangen; folglich könne auch niemand verbunden werden, sich der Strafe zu unterziehen. Dieses gilt immer nur mit der Ausnahme, wenn ihm nicht ein größeres Uebel bevorstehet. Denn vermuthlich würde der Schuldige sich einer größern Gefahr aussetzen, wo er sich der Strafe widersetzte. Auserdem ist ja derjenige, der ein Vergehen auf sich geladen hat, sogar auch im Gewissen verbunden, dem gemeinen Wesen, dem er geschadt hat, durch sein Beyspiel wieder zu nützen. Immer also liegt in der Ausstehung der Strafe ein moralisches Gute mit darin.

149. Ob auch dem Regenten das Recht Schuldige an dem Leben zu strafen, der sogenannte **Blutbann, oder das Recht über Leben und Tod** zu komme, darüber haben verschiedene gestritten. Diejenigen, die wider dieses Recht eingenommen sind, sagen: 1). von Natur nemlich ohne alle vorhergehende Bedingung hat niemand dieses Recht; denn aller Menschen Rechte sind von Natur aus gleich. 2). Durch Vertrag hat es an den Regenten nicht übertragen werden können; denn niemand ist Herr über sein eigen Leben. 3). Von einem ausdrücklichen, und allgemein verbind-

bindlichen Gebote Gottes, kann es um so weniger hergeleitet werden, weil dieses Gebot blos dem Israelitischen Volke ist gegeben worden.

150. Diesen Gründen setzen wir entgegen: das Recht über Leben und Tod rühret aus dem stillschweigenden Willen Gottes, oder welches einerley ist, aus dem bedingten natürlichen Gesetze her, welches gebietet, erstlich den Endzweck, dann, alle Mittel zu wollen, welche zu Erreichung dieses Endzweckes unentbehrlich sind. Ist also ganz keine Besserung von dem Verbrecher weiter zu erwarten, reichet das Laster an so einen Grad von Gräßlichkeit, daß entweder deshalben, oder sonst wegen des bösen Beyspiels, das daraus entsteht, eine andringende, ohne Hinrichtung des Verbrechers unabwendbare Gefahr dem Staate bevorstehet, dann wird dem Regenten ohne Zweifel das Recht zustehen, zu Rettung des ganzen Körpers denjenigen Theil davon wegzuscheiden, an welchem das Uebel haftet. Hiermit stimmt auch die Schrift wörtlich überein im III. B. der Könige 20. C. 42. V. H. Groot. II. XX. §. 10. n. 8.

151. Niemand wird hoffentlich in Abrede stellen, daß die Ausübung des Rechts, einen ungerechten Angreifer zu tödten, das im Stande der Natur jedem Einzelnen eigen war, nicht dem gemeinschaftlichen Oberherrn habe übertragen werden können. Einzelne haben zwar einen wehrlo-

sen,

sen mit Ketten belegten, und daher zu jeder Beleidigung untauglich gemachten Menschen des Lebens nicht berauben, folglich ein Recht, das sie nicht hatten, an einen andern auch nicht übertragen können. Dieser scheinbare Einwurf verschwindet aber, wenn man den Staat in seinem Ganzen betrachtet.

152. Was hindert, daß nicht die Mittel, deren sich die Staaten zu Erhaltung ihrer Wohlfart bedienen, von denjenigen Mitteln unendlich abweichen, womit Einzelne in sonst ähnlichen Fällen sich zu berathen pflegen? ist denn der Endzweck einzelner Menschen im Stande der Gesellschaft ganz einerley? findet man nicht, daß z. B. der Laut musikalischer Instrumente, wenn mehrere zusammenstimmen, vor dem Laute eines oder des andern einzelnen Instrumentes vieles bevor hat, viel besser, und überhaupt auch viel stärker klingt?

153. Gewiß, niemand wird der Gesellschaft das Recht streitig machen, Gesetze zu geben, obschon Einzelne sich selbst kein Gesetz zu machen fähig sind. Genug ist es, daß der Endzweck der Staaten, nämlich die öffentliche Sicherheit, ein gerechter Endzweck ist, so kann es schon nicht anderst seyn, als daß die mit denselben nothwendig verbundenen Mittel, im Zusammenstosse der Gesetze, dadurch selbst gerechtfertiget werden. Pu-

fendorf. N. u. V. R. 8. B. 3. C. Wolf ebend. 8. Band. §. 834. u. s. f.

154. Man würde irrig daran seyn, wenn man glaubte, dem Regenten gebühre das Recht über Leben und Tod entweder gar nicht, oder es entstehe selbiges, nicht sowohl aus der Nothwendigkeit dieses Mittels, als auch aus der göttlichen Offenbarung. Denn auch Laster, die das gemeine Wesen nicht verletzen, wie die Gotteslästerung und die Vermischung mit Thieren, werden mit dem Tode gestraft.

155. Wie denn? also wären diese Laster für das gemeine Wesen gleichgültig? also litte weder Religion noch Bevölkerung dabey? wäre diese Hypothese so ganz richtig, so würde es dem Staate nicht gebühren diese Laster zu strafen: Ob, und wenn die Strafe auch bis auf den Tod sich erstrecken könne, das ist eine andere Frage. Aus den kurz bevor angegebenen Grundsätzen wird es leicht seyn, dieselbe zu beantworten. Deut. XV. 2.

156. Das Vertheidigungsrecht ist von Natur aus unbegränzt. Immer bestimmen erst die Umstände, wie weit sich dieses Recht erstrecken möge. Das ist unstreitig, daß Regenten dasselbe manchmal mißbrauchen können, wann nemlich gelindere Mittel vorhanden sind, denselben Endzweck zu erreichen. Natürlicherweise wird eben nicht befohlen, daß jeder, der verbricht, sogleich auch sterben

müße.

müße. Reichet aber jedes andere Hilfsmittel zur Wohlfahrt des Staats nicht zu, dann hat das Aeuserste statt. Tägliche Hinrichtungen würden den Grad des Eindruckes unfehlbar nur mindern. Anstatt Bösewichter dadurch abzuschrecken, würden Galgen, und Rad ihnen zur Gewohnheit werden, und die stärkste Gegenwehr des Lasters gieng für den Staat verlohren. H. Groot. II. XX. §. 12. n. 3. und I. II. §. 7. n. 13.

157. Niemand kann verurtheilt werden, der nicht zuvor angehört, und zur Vertheidigung wäre gelassen worden. Denn von Natur aus, hat ein jeder ein Recht, für rechtschafen gehalten zu werden. Die Strafe muß ihn also nicht treffen, wenn sein Verbrechen nicht also klar an Tage liegt, daß von der Wahrheit der That kein Zweifel weiter aufsteigen kann. Was immer der Angeklagte rechtmässiger weise für tauglich halten kann, die Beweisthümer des ihm zugemuthet werdenden Verbrechens zu entkräften, das muß er befugt seyn, für sich gehörigen Ortes vorzubringen.

158. Wenn einer, gegen den triftige Innzichten von einem irgend begangenen schwereren Verbrechen obwalten, am Leibe gequällt wird, auf daß er zu Bekennung der That gebracht werde, so heißt es, er werde gefoltert. Der gefoltert wird, steht ein Uebel der Empfindung aus, wegen eines Uebels der Handlung, die aber noch nicht hinlänglich bewie-

sen

sen worden. Nun ist es zum öftern geschehen, daß unschuldige, von der Heftigkeit der Schmerzen angetrieben, sich selbst Verbrechen angedichtet, Schuldige hingegen, eher die äusersten Qualen ausgestanden haben, als daß sie ihre Laster bekennen wollten. Ueberhaupt also kann man sagen, daß die Folter ein unschickliches Mittel ist die Wahrheit von dem, der peinlich gefragt wird herauszulocken. Sie ist daher zugleich ein unzulässiges, und ungerechtes Mittel.

159. Da gleichwohl dem Gemeinenwesen ungemein daran liegt, daß die Laster entdeckt werden, auserdem auch ein Wettstreit der Pflichten das öffentliche Wohl dem Privatbesten vorzuziehen ist, so folgt daraus, daß, wenn einige Bosheit des Angeklagten schon am Tage liegt, zugleich aber auch soviel Wahrscheinlichkeit von einem andern irgend begangenen Laster sich zugesellet, so daß sie beinahe der Wahrheit gleichkömmt, auch nichts weiter als das Bekänntniß des Untersuchten zur vollkommenen Gewißheit abzugehen scheint; so sage ich daß in diesem seltensten Falle die Folterplaz haben könne; welches denn auch in solchen Gelegenheiten gilt, wenn der Angeklagte die Mitschuldigen anzuzeigen, oder die Sache die er schon bekannt, entwendet zu haben, aufrichtig zu entdecken, sich widerspenstig bezeigt.

160. Aber selbst in dieser erlaubten Folter ist, in Ansehung der Weise, wie selbige angewendet werden soll, eine gewisse Maße zu setzen, auch darauf zu sehen, ob der Inquisit gesund, und von starker Complexion sey. Die peinliche Frage ist nur von solchen Richterstühlen zuzustellen, wo es Rechtsgelehrte vom ersten Range in zureichender Anzahl giebt, Männer, die jedes zur Tortur erforderliche Stück in Acht zu nehmen, und nach gemeinen Zustand des Staats abzuwiegen wissen. Sollte alsdenn, aller dieser genommenen Vorsicht ungeachtet, einer dennoch in der Sache um deren Willen er gefoltert wird, unschuldig seyn; so wäre solches als ein Unglück zu betrachten. So wie es ungefähr einerley wäre, wenn einer um eines Verbrechenswillen in Ansehung dessen anfänglich starke Anzeigen wider ihn dawären, ja wohl gar dessen durch Zeugen wäre überführt worden, eine Strafe ausstehen müßte, die er nicht verdient hätte. Denn unmöglich war es doch nicht, daß die Zeugen fälschlich aussagten — „

161. Durch die geistliche Folter versteht man insgemein denjenigen Reinigungseid, welcher einem, eines Lasters verdächtigen Menschen vom Richter zu schwören auferlegten wird, auf daß er, indem er auf seine Unschuld schwört, sich von dem Verdachte befreye. Auch dieses Mittel wird in den Fällen, wo es um eine Strafe an Leib und Leben, oder an der Ehre zu thun ist, unrecht angewendet.

Denn,

Denn, unzähligemal bringt die Furcht vor diesen Strafen die Schuldigen dahin, daß sie falsche Eide ablegen.

162. Es liegt dem Regenten daran, daß die Verbrechen nicht unbestraft bleiben. Er hat also das Recht, selbigen nachzuforschen, und die Umstände derselben zu untersuchen. Weil er aber auch das Recht hat zu begnadigen, so kann er aus eben derselben Macht, die Untersuchung auch ganz und gar einstellen. So oft dieses geschieht, sieht der Regent die Strafe eines noch zweifelhaften Verbrechens nach.

163. Er kann auch Oerter, aus welchen Bezichtigte nicht gezogen werden dürfen, das ist, Freystätte einführen, welche immer auf so lange die Einstellung des Verfahrens mit sich bringen, bis es nemlich erscheint, ob der Angeklagte schuldig, oder unschuldig sey. Hieraus erhellet, daß das Recht Freystätte einzuführen, oder abzuschaffen, ein Recht der Majestät ist, und von niemanden wider den Willen des Staats an sich gerissen werden könne. S. das Theod. und Justinian. Gesetzbuch bey dem Titel: *de his qui ad ecclesias confug.*

164. Was übrigens bisher von einzelnen Personen ist gesegt worden, das erstreckt sich eben sowohl auf ganze Dörfer, Gemeinden, und Städte, welche Verbrechen begehen. Wo immer Gesell-

schaften Fehltritte begehen, sind die vornehmsten Urheber derselben zu strafen, der übrige ganze Körpe kann alsdenn, nach Umständen, entweder seiner Vorrechte beraubt, oder vollends abgeschaft werden. Hierbey ist aber darauf zu sehen, daß nicht die Strafe selbst, sondern höchstens nur einiger Nachtheil auf diejenigen herabfalle, welche an dem Vergehen entweder ganz, oder doch fast keine Schuld haben. Dieses billige Maaß wird in den unter den Kriegsleuten gewöhnlichen Loosstrafen schwerlich, oder gar nicht, erhalten; wie, wenn jeder zehnte Mann, oder der mit dem Würfel weniger Augen wirft, zur Strafe gezogen wird.

Siebentes Hauptstück.

Von dem Rechte, über die Güter des Staats und alle öffentliche Aemter.

165.

Güter heißen ohne Unterschied alle Dinge, die sich irgend in dem Eigenthume befinden. Betrachtet man dieselben mit Beziehung auf die Weise, wie sie im Gebiete eines Staats angetroffen werden, so erhalten sie verschiedene Benen-

nun-

nungen, Güter, welche allen denen, die im Staate sich befinden, zusammen angehören, sind öffentliche Güter, widrigenfalls, Privatgüter. Diejenigen öffentlichen Güter deren Eigenthum bey allen ist, der Gebrauch aber bey Einzelnen, erhalten die Benennung öffentlicher Güter **insbesondere**. Ist aber der Gebrauch nicht bey Einzelnen, sondern bey allen zusammen, so werden dergleichen Güter das **Staatsvermögen** gennennt.

166. Flüsse also, Brücken, Straffen, Gestade sind öffentliche Güter, im besondern Verstande, die Häuser, Grundstücke, Seen, die insgemein so genannten Kammergüter, die Krongüter sind zwar auch öffentliche Güter, aber in dem Vermögen des Staats. Hingegen Güter, die Einzelnen angehören, oder auch mindern Gesellschaften, ja selbst die Güter des Regenten, die er nicht als Regent überkommen hat, müssen zu den Privatgütern gezählt werden. Eigentlich aber gehört Alles Allem, und insofern der Regent Alle vorstellt, wird derselbe auch insgemein der Landesherr genennt.

167. Ohne Aufwand kann das gemeine Wesen nicht verwaltet werden, um Aufwand aber zu machen, dazu gehören Güter; und zwar, machen dieselben, in Berechnung der Kräfte eines Staats, nicht den unansehnlichsten Theil davon aus. Mit der Herrschaft über einen Staat wird also auch

das Recht begriffen, durch die Güter desselben die öffentliche Wohlfahrt zu befördern, und besonders die zu diesem Endzweck erforderlichen Kosten aus denselben zu erheben.

168. Hier gilt also abermal der Schluß von dem Endzwecke zu den Mitteln. Ist der Regent verbunden Kirchen zu bauen, andere Gebäude aufzuführen, Armen Hilfe zu leisten, öffentliche Lehrer zu besolden, Armeen auf den Beinen zu halten, und vielerley andern nothwendigen Aufwand zu machen, so muß er auch berechtigt seyn, die Güter des Staats zu diesem Endzwecke zu verwenden. **Ohne Soldaten, giebt es unter den Völkern keinen Frieden, keine Soldaten ohne Löhnung, keine Löhnung ohne Steuern. Tacitus Gesch. IV. 74. H.**

169. Da die öffentlichen Güter in dem Eigenthume des Volks sind; so wird niemand sie besitzen, sich derselben bedienen, sie gebrauchen, oder ihrer geniessen dürfen, es sey denn von dem Volke oder Regenten, an welchen das Volk seine Rechte übertragen hat, hierzu befugt. Das Recht mit diesen Gütern zu schalten, ist also ein Majestätsrecht, welches abermals nach dem Endzwecke des Staats, nemlich der Sicherheit und der davon abhangenden Glückseeligkeit der Bürger, abzumessen ist.

170. Das Volk kann auswärtige von den Gränzen seines Gebietes abhalten, es hat also das vornehmste Recht, die in selbigen begriffenen Güter in ihr Eigenthum zu nehmen, folglich die von Einzelnen noch nicht eingenommenen, ödeliegeneen Güter als solche zu betrachten, die seine gehören. Dergleichen sind die Berge, Wälder, Erzgruben, Jagden, öden Oerter, Klüfte, Flüsse, Inseln, Quellen, und öffentlicher Strassen.

171. Zu den Rechten des Regenten gehört also, das Jagdrecht, das Fisch- und Vogelfangsrecht, das Forstrecht, das Postrecht, das Recht unter der Oberfläche der Erde zu graben, das Bergrecht, Schatzrecht, nemlich an öffentlichen Orten: obschon auch diese Rechte zum Theile vom Staate selbst an Privatpersonen überlassen werden. An Privatorten sind sie natürlicherweise dem Privateigenthume angehängt, wo es anders nicht zuverlässig erscheint, daß sie an den Regenten seyn übertragen worden.

172. Diejenigen öffentlichen Güter, welche zum anständigen Unterhalte des Regenten, besonders in Monarchien und zu Verpflegung seines Hofstaats gehören, werden insbesondere **Fiskalgüter** genennt, sind dem Fiskus eigene Ländereyen zu seinen Einkünften eingerämt, so nennt man diese **Domänen** und die Erträgniß derselben, das eigne Einkommen des Regenten. Diejenigen öf-

fentlichen Güter endlich, die zu Verwaltung und Beschützung des Staats gehören, sind Schatzgüter.

173. Das Recht also, welches dem Regenten über die Güter des Staats zukömmt, ist dreyfach. 1). Das unbeschränkte Eigenthumsrecht über das ihm angewiesene eigene Einkommen. 2). Das Recht allen Nutzen und Frommen von den Fiskalgütern zu ziehen, wobey der Regent seinen eigenen Vortheil billig in Acht nimmt. 3). Das Recht den Schatz des Staats zu verwalten, das ist, ihn zum Besten des gemeinen Wesens nach seinem Gutbefinden zu verwenden, in welchem Falle derselbe schon nicht mehr nach seinem einseitigen, sondern nach dem Vortheile aller Bürger sich richten wird. Nicht selten aber wird es Mühe kosten diese verschiedene Arten Güter voneinander abzusondern.

174. Reichen die öffentlichen Güter zu, den gemeinschaftlichen Aufwand zu bestreiten hin; so ist keine rechtmässige Ursache vorhanden, die Bürger zu einem Beytrage aus ihrem Vermögen anzuhalten. Gesetzt aber: sie reichen zu dem Endzwecke des Staats nicht zu, dann wird freylich ein jeder nach Maaße seines Vormögens verbunden seyn, die öffentlichen Bürden mittragen zu helfen, welches desto weniger Anstand leidet, wenn schon Anfangs

bey

bey Entstehung des Staats jeder Einzelne sich gegen Alle hierzu anheischig gemacht hat.

175. Hieraus erhellet also **erstlich**, daß, weil das Recht über das Vermögen besonderer Bürger aus der Nothwendigkeit des Endzwecks entstehet, der Bedacht besonders dahin genommen werden müsse, daß einerseits das Maaß der Forderungen, und andererseits die Nothwendigkeit der Auslagen unter sich, und mit dem Endzwecke übereinstimmen. *) **Zweytens**: wenn die Ursache der Entrichtung, das ist die Nothwendigkeit aufhört, alsdenn muß auch den Entrichtungen ein Ende gemacht werden. Wie bey den Römern, wo einst die Beute eines Feldherrn sogleich die Wirkung zeigte, daß alle Steuern aufhörten. **) Eine **dritte** Folge ist, daß, derjenige, der vieles Vermögen hat, viel beytragen, der weniges hat, nur wenig beytragen müsse.

176. **Viertens** erhellet, daß auf die zum Lebensunterhalte erforderlichen Dinge, wie auf Brod, Fleisch, Holz, u. d. gl. nur sehr geringe Auflagen, auf Ueppigkeitswaaren hingegen desto schwerere müssen gelegt werden. **Fünftens**, daß keine Art gesellschaftlicher Güter, ich verstehe solche Güter, welche von einzelnen Gesellschaften, oder Innun-

 gen

*) S. die Jahrb. des Tacitus XIII. 50. Und bey Sweton im Leben des Tiberius. 32.

**) Cicero von den Pflichten II. 22.

gen besessen werden, ihrer Natur nach von Steuern befreyt seyn; denn einestheils sind sie nicht von besserer Art als die übrigen Güter im Staate, und fürs andere geniessen sie des öffentlichen Schutzes nicht minder, als alle übrigen.

177. Nun kann aber der Regent das Vermögen einzelner Bürger auf zweyfache Weise zum öffentlichen Dienste anwenden. Einmal, wenn er nur einige Nutzungen derselben fordert, und wieder einmal, wenn er ihren Hauptstamm selbst angreift. Uebt er sein Recht über die Nutzungen aus, so muß eine Ursache vorhanden seyn, weshalben er bestimme, sie seyn eher auf diese, als auf jede andere Art zum Dienste des Staats zu verwenden. Der Unterschied dieser Ursachen macht, daß auch die Ausübung dieses Rechts verschiedene Benennungen erhält.

178. Liegt die Ursache darin, daß etwa einer, oder der andere, indem er sich seiner Sachen bedient, zugleich von den Gütern des Staats Gebrauch macht; so wird dieses Recht Zoll genennt. Der Zölle aber giebt es verschiedene Gattungen. Einige werden für den Gebrauch der Wege, Brücken, Flüsse, Standplätze, und zwar, von Fußgängern abgenommen, welches der Fußzoll, von Reitenden und Fahrenden aber auf Strassen, für den Uebergang über Wege, Flüsse oder Brücken,

das

das Schranken, oder **Ueberfahrtgeld**, andere für die Befugniß an öffentlichen Plätzen feil zu haben Standgeld genant wird u. s. w.

179. Rührt die Ursache der Entrichtung daher, daß der Privatmann seiner Sache ruhig, und sicher geniessen könne, so wird dasjenige, was die Besitzer unbeweglicher Dinge oder Ländereyen für ihren Vortheil entrichten, **Steuer und Gabe**, was sie aber für ihre genüsbaren oder beweglichen Dinge bezahlen, wird **Lizent und Accise genennt.**

180. **Hobbes**, *) irret also wenn er sagt: das Recht Zölle, und Steuern anzulegen sey Eigenthum. Da müßte der Regent auf den Hauptstamm selbst ein Recht haben, nicht blos auf einen Theil der Nutzung. Nehmen, Zölle nnd Steuern allen Vortheil weg, wer würde seine Sachen über Strassen und Flüsse bringen, würden nicht Feldbau und Aemsigkeit erliegen, und der Staat endlich selbst zerfallen?

181. Auch auf einem Theile der See wird es als ein dem Gebiete anhängiges Recht erlaubt seyn, Zoll einzufordern. Denn auch in diesem Falle geniessen einzelne ihrer Sache, nur insofern, als sie zugleich eines dem Staate angehörigen Gutes mitgenissen. Auserdem, gehen auch verschie-

de-

*) Vom Bürger, VI. 15. XIII. 11.

dene Kosten auf Erbauung sicherer Standplätze für die Schiffe, auf Unterhaltung der Leichtthürme, auf Sicherstellung der Schiffart auf die See diese (wenden einige ein), unterliegt dem Eigenthume einzelner Völker nicht; also wird es nicht erlaubt seyn, und s. w. — Von der **ganzen** See gesprochen, ist der Vordersatz wahr. Gilt aber die Rede von einem Theile der See **insbesondere**, so trift es nicht ebenfalls ein, wie wir in dem Völkerrechte sehen werden.

182. Geräth das gemeine Wesen in eine so unglückliche Lage, daß zwischen dem Heil aller zusammengenommen, und dem Heile einiger Einzelnen ein wirklicher Streit entstehe, so wird der Regent sich bemüssiget sehen das größere Gute dem mindern vorzuziehen. Dann also hat er das Recht auf die Erhaltung eines Theils ganz nicht mehr zu achten, wo es anders ausgemacht ist, daß um das Ganze oder den größern Theil zu erhalten, jedes andere Mittel schlechterdings unzulänglich ist. Dieses Recht wird das **oberste Recht** (Jus eminens oder super eminens) daher genennet, weil es über alle Rechte und über alles Eigenthum der Bürger gleichsam die Oberhand erhält. Betrift es Güter, die den Unterthanen eigenthümlich sind, so heist es insgemein das **oberste** Eigenthum, betrift es aber die Personen selbst, so wird es die **oberste**

Macht

Macht oder Herrschaft genennet. H. Groot. L. 1, §. 6.

183. Kraft des obersten Eigenthums überzieht ein Herr eingefriedigte Fluren, und schlägt darauf sein Lager auf, oder legt Schanzwerke auf Gütern an, die den Unterthanen gehören, ja es werden solche verheeret, auf daß sie nicht in des Feindes Hände fallen, Fahrzeuge werden weggenommen um Soldaten darauf fortzubringen, Häuser, und andere dem Feinde ausgesetzte Oerter, werden in Zeit der Belagerung mit Mannschaft oder Stücken besetzt, Privatspeicher werden erbrochen, öffentliche Strassen werden aus Privatgründen ergänzt, wo etwa ausgetretene Wasser sie zu Schanden gerichtet hätten, und dergleichen. Als eine Folge der obersten Macht werden Geiseln ausgeliefert; Rekruten an den Orten ausgehoben, wo es am freywilligen fehlt; auch wird derer, die sonst davon befreyt wären, nicht geschont; endlich werden Verwundete und Gefangene in der Schlacht verlassen u. s. w.

184. Die Grundsätze, nach welchen die Natur dieses obersten Rechts zu bestimmen ist, sind folgende: erstlich gehört es blos auf den Nothfall und sonst auf ausserordentliche Umstände im Staate, wenn nemlich die Ausübung dieses Rechts das einzige Mittel ist, das gemeine Wesen ganz, oder doch grösten Theils zu erhalten; endlich auch auf den Fall, wenn ein wichtiger Vortheil für den

Staat dadurch zu erhalten wäre. Auser dem ist es dem Regenten nicht erlaubt Privatpersonen um ihr hergebrachtes Recht zu bringen, oder seines Vergnügens halber, um irgend einer öffentlichen Zierde Willen Güter der Unterthanen in seinen Besitz zu nehmen, geschweige denn mit dem Schaden des Einen, sie an andere zu verschenken. III. B. der Könige 21. H. Groot. III. XX. §. 7.

185. Da öffentliche Bürden von allen gleich ertragen werden müssen, so liegt zweytens, dem Regenten ob zu bewirken, daß, sobald die Nothwendigkeit aufhört, auch die Wirkung dieses Rechts aufhöre, und dafür die Pflicht wieder eintrete, denjenigen hinlänglichen Ersatz zu leisten, welche zuvor die gröste Last getragen haben. *) Daher hat der Regent, daß sie zu diesem Endzwecke mit vereinigten Kräften mitwirken. Ein anders wäre von dem Schaden zu sagen, der etwa einen Bürger von Feinden wäre zugefügt worden. Es ist billig, daß unvorgesehene Fälle wechselsweise, bald von dem einen, und bald von dem andern Bürger übertragen werden. Binkershök in s. Quart. J. P. 2. B. 15. H.

186.

*) Tacitus in s. Jahrb. I. 75. L. 9. C. de oper. publ. H. Groot, II. XIV. §. 7.

186. Wir merken hier (drittens), an daß der zureichende Grund, aus welchem das oberste Recht des Regenten erklärt werden kann, blos in dem Zustande einer Bemüssigung, wenn es entweder Noth oder Vortheil gebietet, anzutreffen sey. Diese billigende Ursache, oder wenn man ja lieber will, dieser Rechtsgrund wird von einigen auch schlechterdings **Staatsursache** (raison d' Etat) genennt. *) Ob aber das oberste Recht, Eigenthum, oder Herrschaft heißen soll, das ist ein **Wortstreit.** Ob es gleich in die Augen fällt, daß dieses Recht, wenn es Güter angeht, Eigenthum, wenn es aber Personen betrift, von Rechtswegen Gewalt der Herrschaft heißen muß.

187. Hiermit sehen wir, daß es über die Privatgüter der Bürger ein dreyfaches Majestätsrecht giebt. 1. Das Recht der obersten Aufsicht. 2. Das oberste Recht über den Hauptstamm der Güter selbst nnd 3. über die Personen der Unterthanen, welche Rechte sämtlich unter der bürgerlichen Herrschaft begriffen werden.

188. Hier dienen uns die Gesetze gegen wucherliche Händel, gegen muthwillige Spieler, gegen Verschwender, gegen solche, die ihre Güter

an

*) Der Lateiner sagt: ratio status; gleichsam die Ursache die im Zustande des Staats liegt.

D. Uebersetzer.

an gewisse Innungen veräusern, zu vielen Knechten im Testamente die Freyheit schenken, zu viele Legate oder Fideikomisse verlassen, ferner die Gesetze, welche Verjährungen, Erbrechten und Verträgen gewisse Maßen setzen, zu Beyspielen, wie Regenten die oberste Aufsicht über Güter ausüben. Dem gemeinen Wesen ist allerdings daran gelegen, daß keiner einen bösen Gebrauch von seinem Vermögen mache. S. §. 2. *I. de his, qui sui vel al. Jur.*

189. Das Recht den Staat zu verwalten gehört zwar eigentlich nur demjenigen an, die der bürgerlichen Herrschaft geniessen. Wie wäre es aber möglich, daß einer allein oder auch mehrere, oder selbst eine ganze bürgerliche Gemeinde zusammengenommen, alle einzelnen Staatsgeschäfte durch sich selbst besorgte? sie hat also vernünftiger Männer nöthig, die in Sachen erfahren, und geübt sind, auf daß sie sich ihres Raths und Beystandes beständig bedienen mögen.

190. In der Vereinigung der Kräfte, über derer Anwendung zu gebieten ist dem Regenten das Recht vorbehalten worden, woruter auch die Handlungen und Dienstwerke aller einzelnen Unterthanen mit begriffen werden. Es ist also offenbar, daß dem Regenten auch das Recht zukomme dieselben zur Ausübung seines öffentlichen Amtes von den Unterthanen abzufordern. Livius. XLIV. 22.

191.

191. Der Zustand in welchem eine Person auf eine vollkommene Art verbunden wird, gewisse Geschäfte zu verrichten, wird ein **Amt**, eine **Bedienung**, und zwar entweder eine **öffentliche** oder **Privatbedienung** genannt. Dem Regenten kömmt also das Recht zu, öffentliche Aemter zu vergeben, oder wie man sagt, Beamte in Pflicht zu nehmen, weil, wo Verbindlichkeit ist, auch Pflicht ist, demnach werden **Minister Magistratspersonen**, **Unobrigkeiten**, **Räthe**, Beamte des Staats genennt.

192. Obgleich übrigens es eine Pflicht des Regenten ist, die vorkommenden Staatsgeschäfte zu befördern und daher öffentliche Aemter zu ertheilen; so hat doch kein Bürger ein vollkommenes Recht dazu, sondern es ist ihm blos um ein öffentliches Amt anzuhalten erlaubt. Diese Befugniß ist daher ein unvollkommenes Recht. Gesetzt aber das Recht zu einem bestimmten öffentlichen Amte zu gelangen, wäre einem nicht blos verheißen, sondern wirklich vertragsweise an ihn übertragen worden; so ist kein Zweifel, daß der Candidat hierzu ein vollkommenes Recht habe. Hiernach läßt sich von dem Anfange und der Natur des sogenannten **Anwartschaftsrechtes** bey dem ersten Blicke urtheilen.

193. Auch hat jeder Regent das Recht öffentlichen Beamten Amtsgehilfen zu geben; Wollte hin-

Bayerische
Staatsbibliothek
München

gegen einer aus eigener Macht sich eines öffentlichen Amtes anmassen, so würde er die Rechte des Herrn verletzen, von welcher alle Unterobrigkeiten abstammen, und die daher nur so viel vermögen, als ihnen von dem Regenten, von dessen Willen sie abhängen, eingeräumt worden.

194. Ministern, Vorschriften, wie sie ihr Amt verwalten sollen, ertheilen, untersuchen, ob ein jeder seiner Pflicht nachkomme, Redliche bestätigen, Unredliche und Nachläßige strafen oder entlassen, Bürger, die öffentliche Aemter nicht annehmen wollen, dazu anhalten, andere die um ihre Entlassung ansuchen, abweisen, sind lauter Majestätsrechte.

In Ansehung des Regenten, sind, und bleiben also diese Beamten immer Unterthanen, und Privatpersonen. H. Grot. *I. IV.* §. 6. Leyser *ad Pand. spec.* 570. 571.

195. Die Rechte der Majestät werden verschiedentlich ausgeübt; daher auch die öffentlichen Aemter sich in verschiedene Classen theilen. Es giebt nemlich äuserliche Geschäfte, die von Kriege, Frieden und Bündnissen, und innere, die von Kirchen = Staats = Gerichts = Kammeral = und Commerzsachen handeln. Unter den letztern versteht man Sachen, die den Handel der Bürger des Staats angehen.

196. Für die äusern Geschäfte pflegt ein Staatsminister, und verschiedene Gesandte an fremden Höfen, für die innern hingegen, Kirchenvorsteher gehalten zu werden, und zwar nach der Art der Kirche, zu der sich die Bürger bekennen; weiters ein Obersterpoliceydirektor, ein Oberstervorsitzer über alle Gerichte, ein Haupteinnehmer und Verrechner der Gefälle, ein Obersteraufseher über die Handlung. Für beide, ein oberster Kriegspräsident, und ein oberster Admiral mit seinem Collegio, deren jeder abermal verschiedene Personen, und ganze, sowohl obere als untere Dicasterien unter seiner Aufsicht hat.

197. Zuweilen geschieht es, daß bald mehrere Zweige der Geschäfte einem einzigen, bald daß auch ein einziger Zweig mehrern anvertraut werde. Damit aber die Geschäfte so verschiedener Stellen sich einander nicht etwa durchkreuzen, so wird aus den Vorsitzern, oder andern Räthen, auch zuweilen aus beiden zugleich, ein Obersterstaatsrath formirt, welcher, zumal in größern Staaten, gleichsam den Mittelpunkt vorstellt, und die Einheit in der Verwaltung bewirkt.

198. So wie der Werth der Dinge von dem Grade ihrer Vollkommenheit abhängt, so hängt auch der Werth der Personen und ihre Schätzung von ihren mehrern oder wenigern Vollkommenheiten ab. Denn, ist zugleich eine gewisse

Achtung allen Menschen angebohren, und zwar einem jeden von Natur aus gleich; so ist solche doch nur einfach, und wird schon allein durch ein tadelfreyes Wesen, erhalten. Hier ist aber die Rede von einer bürgerlichen und bedingten Achtung, welche nach Maße der hinzugekommenen Ursachen verschiedentlich ausfällt.

199. Der, dem ein größerer Werth zugeeignet wird, gewinnt den Vorzug. Der Vorzug eines Menschen vor dem andern heißt **Würde.** Die höchste Würde im Staate besitzt also der Regent, als welcher die größten Rechte, und die größte Herrschaft über alle übrigen hat, dem sie folglich sich unterwerfen und seine, weit über ihre Würde erkennen müssen.

200. Die öffentlichen Beamten verwalten Rechte, welche der bürgerlichen Herrschaft anhängig sind, sie haben also einige Würde, welche, um so größer ist, je mehrere oder größere Aemter sie auf sich haben, und sie diese mit stärkern Seelen- oder Leibeskräften verwalten. Zu den Rechten des Regenten ist also auch das Recht Würden zu verleihen, und äuserliche hiermit verknünpfte Zeichen zu bestimmen, zu rechnen, als Titel, Vorrang, und andere Vorzüglichkeiten, welche dann entweder blos einer Person, oder einem ganzen Geschlechte anhängen.

201. Dahin gehört ferner das Recht Rangstreitigkeiten zu entscheiden, und einen jeden den Grad seiner Würde zu bestimmen, daß folglich der Regent daher die Quelle aller bürgerlichen Würden genennt werden mag. Es ist übrigens leicht einzusehen, aus was für Ursachen für wohlverdiente Männer, die sich in Kriegs- oder Civildiensten hervor thun, Orden gestiftet werden, warum hingegen Gesetze den Namen gewisser Bürger öfters brandmarken, und manchen aller seiner Ehren und Würden entsetzen.

Achtes Hauptstück.

Von dem Rechte des Regenten in Religionssachen.

202.

Unter den Pflichten eines Regenten unterscheidet sich zuförderst die Pflicht, den Samen aller Arten von Tugenden in dem Herzen seiner Unterthanen nicht blos hervor keimen zu machen, sondern selbigen auch wirklich zur Reife zu bringen. Ohne Frömmigkeit gegen den der alles Gute lehrt, alles Böse straft, fehlt es den menschlichen Tugenden

an der nothwendigsten Wärme. Soll also der Regent den Endzweck, die Besserung der Sitten wollen; so muß er auch alle Mittel, die dahin führen, die Einpflanzung der ächten Frömmigkeit, Schutz für diejenigen die unter andern Bürgern besonders auf die Religion sich legen, nothwendiger Weise wollen dürfen. Haben denn alle einzelne Familienhäupter, bevor sie in einen Staat zusammen getreten sind, den Ruf der Natur fühlbarer hören, haben sie denn durch ihre Vereinigung sich weniger verpflichtet machen wollen, oder können, zu dem zu bethen, dessen Herrschaft über alle Geschöpfe ohne Einschrenkung ist. I. Ep. an Timoth. 2. C. 2. v. *Novell. Theod. & Valent. de Judæis Sam. haer. & pag.*

203. Der über den Staat gebietet, ist also darauf zu sehen schuldig, daß nicht die Uebung frommer Handlungen gestört, daß nicht die äuserlichen Werke der Bürger der natürlichen Vorschrift zuwider eingerichtet werden. Es wird ihm ferner obliegen, geschickte, und redliche Lehrer zubenennen, die sichs zum Geschäfte machen werden, die Gesellschaft zur Frömmigkeit aufzumuntern, und die entgegengesetzten Laster auszureuten. Er wird aber auch für ihren anständigen Unterhalt und ihre äusere Würde sorgen. An die Römer. *XIII.* 4.

204. Aus eben demselben Grunde wird er sichs angelegen seyn lassen, Kirchen zu bauen, Festtage ein-

zu-

zusetzen, gottesdienstliche Gepränge und öffentliche Versammlungen andächtiger Menschen anzuordnen. Hingegen wird er nicht zugeben, daß der Gottesdienst von Bürgern niedergetreten, atheistische, abgöttische, und andere abentheuerliche und den Sitten nachtheilige Meynungen ausgestreut, und auf diese Weise das stärkste Band des bürgerlichen Gehorsams zerrissen werde. H. Augustin, wider dem Cresio 1 3. B. 51. 16.

205. Man wende mir nicht ein, der Regent könne keinen Unterthan zu Handlungen zwingen, die letzterer mit seinem von der Religion einmal gefaßten Begriffe nicht einstimmig zu seyn glaubte. Was jemand für ein Uebel hielt, heißt es, das zu begehen, kann er von niemanden gezwungen werden." Allerdings ist es nicht möglich, daß Gesetze über die thörichte und irrige Meynung eines andern etwas vermögen. Aber warum soll ein Bürger (es ist hier blos die Rede von der natürlichen Religion,) nicht um des gemeinen Beßten willen vermocht werden dürfen, eine äuserliche Handlung zn begehen, die er auf jeden Fall, als eine böse sich fälschlich vorstellt. Hätte der Eigenwille hier Platz, wie könnte denn der zur Vertheidigung seines Vaterlandes angehalten werden, der etwa bey sich urtheilte, diese Vertheidigung sey der Vernunft zu wider.

206. Durch Kirche versteht man eine Gesellschaft deren Endzweck darin besteht, Gott auf eine und dieselbe Weise zu verehren. **Allgemein** ist die Kirche, wenn sie nach allen Orten und Enden sich verbreitet hat; **besondere** Kirchen giebt es an besondern Orten, in besondern Ländern, Bezirken und Dörfern. Eine bestimmte Weise Gott zu verehren heißt Religion. Aus diesen Erklärungen erhellet es, es gebe fromme Werke, die dergestalt von der bürgerlichen Herrschaft abhängen, daß, obgleich die Religion nicht der eigenthümliche Endzweck eines Staats ist, dennoch der Regent über besondre Geschäfte seiner Kirche und Religion zu verordnen sich einiges Recht zueignen möge. Welches Recht insgemein **das Recht in geistlichen Dingen genannt** wird.

207. Die Verehrung Gottes besteht in einer äuserlichen und einer innerlichen; also theilen sich auch die Religionshandlungen in äuserliche und innerliche. Beide wieder in **wesentliche** und **zufällige**. Wesentlich sind diejenigen, die nicht wegbleiben können, ohne daß die Religion Schaden leide. Zufällige, gleichgültige, oder willkührliche, nennt man diejenigen, die eben nicht auf einerley Weise geschehen müßen, deren Veränderung also dem geistlichen Willen nicht zuwider ist. So z. B. gehört es zu dem wesentlichen Theile der natürlichen Religion, daß man das Daseyn Gottes und sei-

seiner Vorsehung erkenne. Ort und Zeit und andere äuserliche Bestimmungen des zuhaltenden Gebethes, machen hingegen den willkührlichen Gottesdienst aus.

208. Es ist wohl in Acht zu nehmen, wie weit dieses Recht in Religionssachen sich erstrecke. Da es nicht eine Sache für Menschen ist, Herzen zu erforschen; so wird alles dasjenige, so den blos innern Gottesdienst angehet, von diesem Rechte ausgeschlossen. Es steht nicht in der bürgerlichen Gewalt, Lehren zu verändern, die uns von Gotte, entweder mittelst der Vernunft, oder durch die Offenbahrung deutlich sind mitgetheilt worden. Denn so lange Gottes Willen ohne Veränderung derselben bleibt; so ist das Gegentheil von den Wahrheiten seines Gebotes unmöglich.

209. Diejenigen, die zusammen einen Staat ausmachen, haben nimmermehr das Recht sich zu verbinden, daß sie diejenige für die wahre Religion erkennen wollen, welche von dem größern Haufen unter ihnen für vorzüglicher gehalten wird; die wahre Religion hängt nicht von der Willkühr des größern Haufens ab, sie beruhrt auf unumstößlichen natürlichen Erweisgründen, oder unmittelbar auf der Offenbahrung selbst. Wie soll ein Regent gewaltsam befehlen können, daß jemand etwas für wahr erkenne, wovon er durch genugsame Gründe noch nicht überredet, geschweige denn

überzeigt worden? Natürlicherweise giebt es keine menschliche Gewalt über das Innere, über den Verstand der Menschen. **Lactantius** in den *Inst. Div. V.* 14. Caßiod. *Var. II.* 27.

210. Soll jemand dagegen einwerfen, es liege dem Regenten ob, über den Unterricht, den die Bürger empfangen, zu wachen, und in so ferne scheine auch der innere Theil der Religion unter seine Macht zu gehören; so antwortete ich: eine andere Frage ist es: was für Begriffe müssen den Bürgern eingepflanzt werden, und wieder eine andere Frage: wozu können Bürger äuserlich mit Gewalt angehalten werden. H. Groot. II. XX. §. 44.

211. Es giebt also Religionshandlungen welche keinem äuserlichen Zwange unterworfen, theils, weil sie in dem Gemüthe allein, und in den Gedanken liegen, und theils, weil das Gegentheil von diesen Handlungen der gesunden Vernunft, und dem besondern Worte Gottes zu widerläuft. Die Freyheit von dergleichen Zwange wird die **Gewissensfreyheit** genennt, welche einem jedem von der bürgerlichen Herrschaft um deshalben unbeschränkt bleiben muß, weil niemand hienieden weder seine Gedanken zu verantworten schuldig ist, noch vor Menschen zu Handlungen angehalten werden kann, welche dem göttlichen Willen zuwider wären. Würde wohl im Wettstreite der Pflichten ein Mensch vernünftig wählen, der dem göttlichen

Wil-

Willen darum nicht gehorchte, damit er dem Willen der Menschen gehorchen könnte. Dan. *IV.* 7. an die Römer *VIII.* 15. an die Hebr. *XI.* 15. *Dist. XIV.* c. 5. H. Groot. *II. XX.* §. 48.

212. Eben der Urheber der Natur, der die wahre Religion eingesetzt hat, hat auch gewollt, daß es Staaten gebe; eine Religion, welche dem bürgerlichen Endzwecke entweder Schnur straks zuwider wäre, oder doch die Mittel selbigen zu erreichen beschwerlich machte, könnte also nimmermehr für die gehalten werden. Unter die übrigen Charakter der wahren Religion gehört daher auch dieser mit, daß sie zugleich die Wohlfart des Staats befördere. Glieder eines Staats, auch als Glieder der Kirche (und zwar: was immer für einer Kirche,) betrachtet, bleiben der bürgerlichen Herrschaft dergestalt unterworfen, daß ihr Verhältniß gegen die Kirche ihrem Verhältnisse gegen den Staat, auch nicht im geringsten im Wege stehen könne. *D. Dist. XCVI.* c. *6.* H. Groot. I. *II.* §. *7. n.* 3.

213. Dem Regenten gebührt demnach das Recht selbst wesentliche Kirchenhandlungen vermöge seiner obersten Aufsicht einzusehen, und zu prüfen, nicht zwar, als nähme er sich die Freyheit heraus darüber zu entscheiden, sondern damit nicht unter dem Vorwande wesentlicher Kirchenlehren, andere

dem

dem Staate nachtheilige Lehrsätze hineingesetzet, und verbreitet werden. Ja sogar hat er ein Recht, eine der bürgerlichen Wohlfahrt im Wege stehende Kirchengemeinde, als eine irrige auszuschließen, auf daß sie dem gemeinschaftlichen Beßten nicht weiter Hinderniße lege. Endlich hat er auch das Recht Vorsehung zu thun, daß die Geschäfte der wahren Kirche mit dem Beßten der bürgerlichen Gesellschaft übereinkommen.

214. Nicht weniger wird der Regent, vermöge des ihm zukommenden Rechts, dafür Sorge tragen, daß nicht jemand mit frommen Uebungen einen Mißbrauch begehe, sie für Geld gleichsam verkaufe, und selbige hierdurch schände, oder Bürgern ohne Ursache, und auf Kosten der öffentlichen Ruhe, den von ihnen verlangten Gebrauch der geistlichen Mittel versage. Ferner zu befehlen, daß diejenigen, die in der Kirche selbst von den übrigen sich absondern, in sofern sie Unruhen stiften, oder unterhalten, und keine Hoffnung erscheint ihre Besserung durch ein gelinderes Mittel bewirken zu können, die Gränzen des Staatsgebietes völlig meiden. *Novell. Justiniani LXI. princ.*

215. Und da überhaupt alle Majestätsrechte nach dem Endzwecke der Staate zu bestimmen sind; so werden auch von der bürgerlichen Herrschaft alle diejenigen Religionsgeschäfte immer-

merdar abhängen, welche zur bürgerlichen Gesellschaft gehören, oder deren Vollstreckung doch ohne Beystand der bürgerlichen Gewalt nicht erhalten werden kann. Aus dem blos einfachen Begriffe einer Kirche läßt sich die Macht, jemanden durch physische Kräfte zu etwas zu nöthigen, das so genannte Zwangsrecht auf keine Weise abnehmen. *Can. XX. C. XXIII. q. 5.*

216. Dinge, welche dem Gottesdienste geweiht sind, als Kirchen, Bilder, und dergleichen, ferner, solche Dinge, welche zwar nicht unmittelbar, und für sich selbst zum Gottesdienste gehören, aber gleichwol zu irgend einem Gebrauche der Kirchengemeinde gewidmet sind, und daher Kirchensachen, Kirchengüter genennt werden, unterliegen gleichfalls der Obsorge der Regenten. *L. 13. & 14. Cod. Just. de SS. Eccl. Nov. VII. & CXX.*

217. Sollten etwa irgend einer in der Kirche entstandenen Streitfrage wegen Unruhen im Staate entstehen, dann wird allerdings dem Regenten das Recht zukommen sie vorsehungsweise zu dämpfen, auf daß man wisse, was inzwischen gelehrt, oder äuserlich gehandelt, werden müsse. Unter andern Umständen wird er sich seines Rechts bedienen, um zu bewirken, daß jedem Theile die Freyheit bleibe, seine Meynung sowol zu erklären, als auch sie ungekränkt zu vertheidigen. Unter andern

Um-

Umständen wird er es auch noch dahin bringen, daß er in Ansehung dessen, worüber gestritten wird, beiden Theilen das Stillschweigen auferlegen kann. S. die **Kapitularien Karls des Großen**, *I*. 122.

218. Handlungen, die in Ansehung, des Staats vollents gleichgiltig sind, darüber behält die bürgerliche Herrschaft kein Recht, desfalls geniesen also die Bürger ihre Freyheit dergestalt; daß sie aus dem Gebiete des Staats deshalben nicht ausgeschlossen werden mögen. Gleichwie aber nicht alles was oft gleichgiltig scheint, in Ansehung des Staats auch wirklich gleichgiltig ist; so behauptet das Recht der obersten Aufsicht sogar auch darin seinen Platz. Entstehet nun zwischen dem Oberhaupte des Staats und den Gliedern der Kirche ein Streit über die Frage: ob ein dergleichen, zum Wesen der Religion nicht gehöriger Act der bürgerlichen Gemeide gleichgiltig scheine, oder vielmehr derselben schädlich sey; so ist in zweifelhaften Fällen die Vermuthung immer für die Entscheidung des Regenten, als welchem natürlicher Weise alle Umstände des gemeinen Wesens aufs beßte bekannt seyn müssen, so lange nicht das Widerspiel offenbahr bewiesen wird.

219. So könnte z. B. gestritten werden, ob es in Ansehung des Staats eine gleichgiltige Sache sey, wenn Glieder der Kirche aus dem ei-

nen Staate in einen andern sich begeben, um Kirchengeschäfte daselbst abzuhandeln, ob es dem Regenten gleichgiltig seyn müsse, in seinem Gebiete zahlreichere Zusammenkünfte halten zu lassen, oder zuzugeben, daß die Kirchengemeinde sich eine gewisse Person zum Haupt erwähle, oder einen bestimmten Ort, Zeit und Weise den Gottesdienst zu halten festsetze, gewisser Speise sich enthalte, und dergleichen. Ferner, ob Kirchenstrafen die in Wallfahrten, Enthaltungen, oder Geldbußen bestehen, und zum Nachtheile des Staats gereichen, ob Kirchengebäude zu Abhaltung feindlicher Anfälle niederzureissen, ob die Kirchengüter einer Verminderung oder Vermehrung bedörfen u. s. w.

220. Desfalls muß man sich fest an folgende Regel halten, was einem Staate in der Kirche ohne Abbruch der Religion einmal erlaubt gewesen, das steht natürlicherweise auch dem Staate ohne Abbruch derselben Religion, um so nothwendiger frey, als widrigens gleiche Mitglieder einer, und derselben Kirche nach ungleichen Rechten behandelt würden, was gerade gegen die Natur der Gesellschaft lief. Geschichte und Erfahrungen sind daher denjenigen zu Wegweisern zu empfehlen, die mit wissenschaftlichen Grundsätzen allein fortzukommen sich nicht im Stande fühlen.

221. Uebrigens ist es keinem Zweifel unterworfen erlaubte Verträge, welche zwischen einem Regenten, und einer Kirchengemeinde eingegangen worden seyn, von jedem Theile, folglich auch vom Regenten unverbrüchlich zu halten. Wäre es z. B. beliebt worden, keine falsche Religion in dem Staatsgebiete zu dulden, nicht zu gestatten, daß der Bürger eine andere als die in dem Staate eingeführte Religion habe, oder in eine andere Kirche übergehe; so wird der Regent, dem die oberste Gewalt unter dergleichen Bedingnißen, und mit dem Beysatze wäre aufgetragen worden, daß er widrigenfalls die Herrschaft verliere, ohne Bewillung der Kirchengemeinde, wo er anders selige zu behalten gesinnt ist, von seinem Versprechen nicht abgehen können.

222. Aus allen diesen erhellet, die Rechte des Regenten seyn, gleichwie überhaupt, also besonders in Religionssachen dreyerley: 1) das Recht Gesetze zu geben, welche den Gottesdienst befördern und die Ruchlosigkeit ausreuten. 2) das Recht der obersten Aufsicht, vermöge dessen der Regent, daß die Kirche dem Staate keinen Schaden bringe einerseits verhüten, und andererseits bewirken kann, daß die Erwecker der Unruhen ausgeschlossen werden. 3) das Recht zur Vollstreckung oder welches einerley ist, das willkührliche und unwesentliche Religionsgeschäfte zum Beßten der bürger-

gerlichen Gesellschaft einzuleiten; der Regent sey nun selbst der Kirche einverleibt oder einer andern Religion zugethan. **H. Augustin wider den Cresion.** in 3. B. **H.** Groot. *I. II.* §. 7. n. 2.

223. Wobey jedoch (wenn wir uns an die Vernunft allein halten wollen,) in der äuserlichen Einrichtung der Kirche darauf zu sehen ist, ob die Kirche, welcher der Regent anhängt, eine gleiche Gesellschaft sey, oder eine ungleiche, dann, im Falle sie ungleich wäre, ob der Regent selbst, oder sonst jemand ihr besonders vorstehe, welches letztere in gewissen Fällen ohne allen Zweifel geschehen kann. Kann die Herrschaft entweder mit, oder ohne Beschränkung jemanden aufgetragen werden; so hat das Volk das Recht in geistlichen Dingen, entweder ganz sich vorbehalten, oder es besonders an einen andern auser dem bürgerlichen Regenten übertragen, oder so gar ohne alle Ausnahme seinem Regenten, und zwar ihm allein, anvertraut. Genesis am *XIV.* 18. Paralip. *II.* 19. *n.* **V. Wolf R. der N.** 8. Band §. 65. und 955.

224. Besteht die Kirche aus einer gleichen Gesellschaft; so genießt der bürgerliche Regent, als Mitglied der Kirche, nichts weiter als das Recht in Kirchensachen seine Stimme mitzugeben. Steht aber der Regent dieser Gesellschaft (nemlich wenn sie eine ungleiche ist) vor; so wird er die äuserlichen Religionsge-

schäfte auf gleiche Weise, wie die bürgerlichen führen. Ist endlich der Kirche ein von dem Regenten unterschiedenes Haupt vorgesetzt; so wird der Regent in Ansehung der Kirche zum Unterthane mit der ihm vorbehaltenen Verbindlichkeit, die Geschäfte, die dem Staate angehen, von den Kirchengeschäften zu trennen, und die Gränzen der geistlichen Macht, von den Gränzen der Weltlichen, zu Verhütung alles dem gemeinen Wesen schädlichen Aufstosses, durch Gesetze, und Vorträge, abzusondern. Welches ihm zu Vermeidung aller Zwistigkeit um so mehr in dem Falle obliegen wird, wenn er selbst der Kirche Mitglied ist.

225. Nun wird es weiter keiner sonderlichen Mühe bedürfen, die besondern Majestätsrechte in Kirchensachen nach der Reihe zu übersehen. Und zwar, was die gesetzgebende Gewalt angeht; so übet der Regent, solche 1) über die Kirche und über die derselben zugethanenen Personen, und insonderheit über diejenigen, welche unmittelbahr zum Gottesdienste bestimmt sind, und daher Diener der Kirche genennt werden, in allen den Fällen, wo das gemeine Wesen in Gefahr ist, durch Erlassung heilsamer Verordnungtn aus. *L. 3. Cod. de Episc. & Cler.*

226. Folglich gebührt ihm 2) das Recht zu verhindern, daß nicht die Anzahl dieser gottgeweihten Diener über das gehörige Maß sich vermeh-

mehre, daß ihre liegenden Güter zum Schaden anderer Bürger sich nicht zu sehr ausbreiten, oder daß dieser Stand durch übermäßige Schänkungen sich an Gelde, nicht über die Gebühr bereichere. 3) Das Recht zu bestimmen, welches Alter derjenige erreicht haben müße, der sich diesem Stande widmen will. *L. 21. 32. 37. C. Th. de Ep. & Cler. L. ult ibid. de episc. Jud. l. 7. C. Just. de Episc. aud.*

227. 4) Das Recht, willkührlichen Gebräuchen, Bittgängen, Brüderschaften: Festtägen, eine schickliche Gestalt zu geben, oder sie um das gemeinen Beßtenwillen einzuschränken, 5) das Recht die übermäßige Anzahl Kirchen, oder auch wol solcher Personen, welche an gewisse Lebensregeln gesellschaftlich gebunden, einen Stand unter sich ausmachen, der zum Beßten der übrigen Stände nichts beyträgt, durch Gesetze zu vermindern. 6) Das Recht dem Mißbrauche der Kirchenrechte zu begegnen, in sofern Zwist und Unruhen darans entstehen könnten. S. den *Cod. Th.* im 16. B. 4. Titel. **Die öffentliche Glückseligkeit vom Muratori im 6. H.**

228. 7) Das Recht Kirchen, die eben nicht die wahre Religion bekennen, zu dulten, mit selbigen um des gemeinen Bestenwillen Verträge einzugehen, oder auch sie nicht zu dulten, wenn sie zur Meiterey Anlaß geben. Hier werden ei-

nige einwenden: Also haben die Heiden recht, wenn sie katholische Prediger von sich ausschließen? — Prediger, welche Unheil anrichten, werden von den Heiden gewiß mit Fuge ausgeschlossen, denn die wahre Religion stiftet Frieden, nicht Unheil. Aber auch die Heiden werden sodann zu erkennen schuldig seyn, ob die Lehre, welche gepredigt wird, an sich heilsam oder schädlich sey. Finden sie das erstere; so würde es ihrer seits zum wenigsten ein eben so gröblicher Fehler seyn, sie verdrängen zu wollen, als wenn sie um einer gleichen Ursachewillen den Feldbau, die Meßkunst, oder Heilkunst bey sich abschafen wolten. H. Groot. II. XX. §. 49.

229. Das Recht in Streitigkeiten, welche Religionsgeschäfte angehen, Frieden und das Stillschweigen zu gebieten, wofern sie zu Unruhen im Staate Gelegenheit geben solten. 9) Das Recht Lehren, welche dem gemeinen Wesen nachtheilig sind, worin auch immer diese bestehen, desgleichen Bücher, wodurch selbige verbreitet werden, zu verbreiten, wohin nebst andern die Atheisterey, und der Epikureismus, gehören. *L.* 2. &. 8. §. 5. *Cod. Just. de hæret.*

230. Aus dem Rechte der obersten Aufsicht entspringen, so viele Befugnisse, als es Zweige des Rechts, giebt. 1) Das Recht über alle Kirchensatzungen und Gebete ein offenes Auge zu halten, und selbige in sofern sie für den Staat gleichgiltig sind,

durch

durch seine Miteinwilligung (placitum) zu bekräftigen. 2) Das Recht Kirchengeschäfte von Fremden abzusondern. 3) Das Recht Diener der Kirche zusammen zu berufen, auf daß sie Kirchengeschäfte anordnen, und zum gemeinschaftlichen Beßten hinausführen, oder um ihren Rath hierüber einzuholen.

231. Ferner 4) das Recht Irrlehren in ihrem Fortgange bisweilen zu hindern, 5) die Beobachtung der Lehrstücke zu befördern, 6) zu verhindern, daß nicht Spaltungen entstehen, 7) in Fällen, wenn über Heilsätze gestritten wird, mündliche Unterhandlungen anzuordnen, 8) Darob zu seyn, daß die Gottgeweihten Sachen zu ihrem rechten Gebrauche angewendet werden.

232. Endlich 9) das Recht Verträge oder Verheissungen von Bürgern über Kirchengeschäfte zu untersuchen, und zu prüfen, und wenn sie dem gemeinen Wesen schädlich wären, zum voraus zu entkräften, z. B. die Eheverlöbnisse und Heyrathen; obgleich ein Eidschwur, oder ein Gelübd hinzugekommen wäre. Dann, wo immer eine Handlung von der Macht eines andern abhängt, da können wir das, worüber wir nicht mehr Herren sind, wieder den Willen unsers Obern keineswegs versprechen. *Num. XXX. v. 6. 9. 13.*

233. Das Recht zur Vollstreckung, bringt endlich in dem Regenten nachfolgende besondere Rechte hervor. 1) Ist er befugt, geistliche Personen, die zu seinem Staate gehören, und entweder aufrührisch, oder wenigstens einigermassen ihm verdächtig sind, von der Kirchenaufsicht auszuschließen, auch sie wol gar zu bestrafen. *) 2) Personen, die einer Kirche einverleibt sind, auf den Fall, wann irrgend geistliche Machthaber ihres Ansehens zum Schaden der Bürger sich bedienten, wider den Mißbrauch die Berufung zu gestatten. *Can.* 41. *Cauf. III. g.* 7. *Can.* 31. *Cauf. XVI. g.* 7. *Novell. CXXIII. c.* 11. *Jul. Cæf. de D. G. L. VI. c.* 13.

234. 3) Steht es ihm zu, in den Fällen, da entweder gottgeweihte Sachen, oder Kirchengüter, oder Personen, die zum Dienste der Religion, gewiedmet sind, und daher alle Achtung verdienen, irgend gemißhandelt werden, der Kirche durch sein Ansehen beyzustehen, welches einige auch, den göttlichen Arm darbieten nennen; 4) Kirchenfeinde mit Strafen, auch auf jeden Fall mit Leibesstrafen, zu belegen, oder auch sie aus dem Gebiete zu verweisen, jedoch mit der Einschränkung, wenn sie zugleich Feinde des Staates abgeben, 5) endlich die von der

Kir-

*) Can. 9. & 16. Dist. XIII.

Kirche vorgeschriebenen Regeln vermittelst der hinzugefügten Gesetze gegen Uebertretungen zu handhaben. *L. 9. Cod. Th. de hæreticis Novell. Justin. CXXXVIII.*

235. Von dem obersten Rechte des Regenten über die Diener der Kirche, und über alle Kirchensachen, dient folgendes zur Richtschnur. So oft eine öffentliche Gefahr erscheint, daß das bürgerliche Band etwa möchte zerrissen werden; so wird der Regent nicht allein alle vorfindenden Sachen zu dem nothwendigen Gebrauche zu verwenden, sondern auch selbst die geistlichen Personen zu Vertheidigung des Staats mit Daransetzung ihres Lebens anzuhalten, berechtigt seyn.

236. Wer Menschen rettet, der ist barmherzig, der thut nach dem Willen Gottes, und dient ihm innerlich. Kirchensachen, dienen blos zum äusern, und so gar nur zum glänzendern Gottesdienste. Im Streite unter den Pflichten wird also der äusere Dienstgottes, ohne dessen öffentliche Ausübung auch die frömmsten manchmal bleibleiben können, dem innern weichen müssen, als welcher nimmermehr aufhören kann. *Cauſ. XII. q. 2. c. 70.* S. Ambrosius von den Pflichten *I.* 17. Wolf N. R. 9. Band §. 514.

237. Alle bisher erwehnte Pflichten und Rechte eines Regenten, werden uns noch unendlich kräftiger vorkommen, wenn wir die Be-

trachtung anstellen, daß die Religion keineswegs zum Mittel dienen könne, Verbindlichkeiten, oder Recht auszuhben. Kirchengüter hören nicht auf Staatsgüter zu seyn, so wenig als Diener der Religion deshalben aufhören, Glieder des Staats und Unterthanen zu seyn.

238. Was bisher überhaupt ist gesagt worden, läßt sich auf die christliche Religion desto gewisser anwenden, als Christus, welcher seine Kirche eingesetzt, und ihr in geistlichen Sachen die gehörige Macht eingeräumt hat, *) dennoch der bürgerlichen Herrschaft dadurch nichts benehmen, sondern im Gegentheile ausdrücklich befohlen hat, dem Kaiser soll gegeben werden, was des Kaisers ist, und Gotte, was Gottes ist. Eben dieser Urheber der christlichen Religion, hat sich deutlich genug erklärt, sein Reich sey nicht von dieser Welt, jedermann sey den Obrigkeiten unterworfen und dieses zwar im Gewissen. Marc. *XII.* 17. Luc. *XX.* 25. Johannis *XVIII.* 36. An die Römer *XIII.* v. 14. *I.* Petr. *II.* v. 13.

Neun-

*) An die Corinth. 12. Cap. 12. 13. 27. u. s. w. Act. *XX.* 28. Matth. *XVI.* 18. *XVIII.* 18. an die Römer *XII.* 14. v.

Neuntes Hauptstück.

Von den Pflichten derjenigen die einen Staat regieren.

239.

Diejenigen, derer Herrschaft alle Familienhäupter eines Volks sich unterworfen haben, indem sie diese Unterwerfung annehmen, verheißen dadurch selbst stillschweigend, daß sie auch für die Wohlfarth des gesammten Volkes sorgen wollen, durch diese Verheißung legen sie sich also die Verbindlichkeit auf, nach diesem Endzwecke der Staaten mit allem Ernste zu streben. Nun mehr läßt sich hieraus leicht abnehmen, woher die besondern Pflichten der Regenten und, aller derer die an der Regierung Theil nehmen, herzuleiten seyn. Regieren heißt die bürgerliche Herrschaft ausüben, das ist von den Mitteln oder Rechten die der obersten Gewalt zustehen, rechtmäßigen Gebrauch machen. Cicero *de Republ. V.* oder *Attic. VIII. Ep. XI.*

240. Gleichwie jeder einzelne Mensch, so ist auch jeder Staat zu gewissen Pflichten gegen sich selbst verbunden: Jeder Bürger, für sich allein be-

trachtet, ist schuldig, zu einem oder dem andern Amte im gemeinen Wesen sich geschickt zu machen; alle zusammen aber sind nicht allein gehalten sich in der Verbrüderung zu schützen, sondern auch den Zustand des Staats seinem Entzwecke gemäß vollkommener zu machen, jede Gefahr seines Untergangs, jede Hinderniß seiner Vollkommenheit zu entfernen, und deshalben vorzüglich die Gaben des Verstandes und Willens dergestalt auszuschmücken, daß sie für kein wildes, sondern für ein unterrichtetes gebildetes, und mächtiges Volk gehalten, und der Ruhm der Nation dadurch täglich erweitert werde.

241. Die Pflichten, indem sie die Pflichten eines jeden Staates gegen sich selbst sind, liegen in Ansehung ihrer Erfüllung demjenigen eigentlich ob, welche die Regierung führen. Ihre erste Obliegenheit wird also darin bestehen, daß sie die Staatsverfassung, mit der sie zu thun haben, kennen, den Entzweck, den Zustand, die Kräfte, folglich die Rechte und Verbindlichkeiten, die mit der bürgerlichen Herrschaft verknüpft sind, auf das genaueste einsehen, den Willen endlich standhaft, und unverändert behalten, nichts anders zu thun, als was zur guten Verwaltung auf eine, oder die andere Weise, etwas beyträgt. S. Cicero *de Rep. II.* und s. Rede für den K. Dejotarus, 9.

242.

242. Hierzu gehört hauptsächlich eine Kenntniß aller sowohl allgemeinen, als auch besondern Staatsgesetze, die Geschichte anderer Staatsverfassungen, endlich ein richtiger und deutlicher Begriff von der eigenen Landesgeschichte und dem Rechte des Volks, auf daß hieraus dasjenige möge erlernt werden, so zur Regierungskunst im weitesten Verstande erfordert wird, denn sagt Livius. *) Selbst die beßten Köpfe verstehen oft weniger, wie sie über ein Volk herrschen, als wie sie über Feinde siegen sollen — Salust vom Catilinischen Kriege 2. §. Cicero, von Gesetzen *III*. 18.

243. Künste, deren Forttreibung von dem Hauptzwecke der Regierung abführen, Geschäfte die mit dem Hauptgeschäfte eines Regenten sich nicht vertragen, zeitsplitternde Unterhaltungen u. d. gl. sind theils ganz wegzulassen, und theils sorgfältig einzuschränken. Fürsten, die blos mit historischen Notizen, meines theils mit wahren oder mit falschen sich das Gedächtniß anfüllen wollten, würden immer nur eine dunkle Kenntniß von Dingen erlangen, indessen klare und deutliche Bigriffe ihnen beständig fehlten; zu dem letztern würden sie durch Erlernung wahrer wissenschaftlichen Grundsetze unfehlbahr gelangen; *Socrat. Ap. Xenoph. Memor. IV. Sallust. de Rep. ordin. n.* 42.

244.

*) 2 Buch 43. §.

244. In Ansehung der Gesetzgebenden Macht muß darauf gesehen werden, daß nicht weitschweifige unbestimmte, die Freyheit ohne Ursache beschränkende, oder auch nur an der Zahl mehr Gesetze gegeben werden, als der Endzweck des Staats erfordert; daher ist auf die allereinzelsten Umstände in der bestehenden Verfassung zu sehen, daher sind Nachfragen anzustellen, und Gutachten einzuholen; daher muß mit gutem Beispiele den Bürgern vorgegangen werden, damit sie den Gesetzen lieber gehorchen; daher müssen endlich Ausnahmen vom Gesetze, die einige billig Wunden der Gesetze nennen, nur sparsam ertheilt werden.

245. Aus den natürlichen Gesetzen entstehen, durch Wegnehmung oder Hinzufügung eines Beysatzes, die bürgerlichen. Zum öftern müssen so gar veraltete bürgerliche Gesetze nach der Vorschrift der natürlichen verbessert, oder wohl gar gänzlich abgeschaffet werden. Deshalben ist also wol darauf zu sehen, daß nicht etwa gewisse gemeine Irrthümer für Naturrecht gehalten, und zu Vorschriften genommen, werden. Natürliche Gesetze, an deren Befolgung dem Staate vorzüglich gelegen ist, mögen durch neue hinzugesetzte Strafen verstärket werden.

246. Um eines jeden kleinen Unrechtswillen gerichtliche Streithändel anfangen, oder fortführen, zu dürfen, sey keineswegs erlaubt. Es sey daher auf eine bestimmte Weise vorgeschrieben, für

was

was für Verletzungen oder Verschulden nach Unterschied der Geschäfte Genugthuung geleistet, und zwar also gewiß geleistet werden müsse, als man widrigenfalls mit dem Staate zu thun bekomme, dem nemlich daran liegt, sie demjenigen, dem sie gebührt, nicht abgehen zu lassen; gefiel es endlich dem Regenten fremde Gesetze zu Hilfe und gleichsam für seine eigenen anzunehmen; so wäre zuvor dahin züsehen, ob durch deren Vorschriften dem gemeinen Beßten wirklich genützt werde; und erschien es dann in der Folge; daß entweder wegen Veränderung der Umstände, oder weil zuvor ein Irrthum mit untergelaufen war, aus diesen Gesetzen kein Vortheil für den Staat zu erwarten sey; so wäre es sodann seine Pflicht dieselben wieder abzuschafen.

247. Was übrigens das Recht betrift so dem Regenten in Ansehung der obersten Aufsicht zustehet; so liegt desfalls der Regierung ob, einzelne Gesellschaften, Innungen und Zünfte zum Beßten des Staats in ein richtiges Verhältniß mit dem Ganzen zu bringen, abgängige Innungen zu ersetzen, überfließige aufzuheben, ferner eine gesunde Polizey einzuführen, Winkelzünfte, Partheyen und dergleichen zu verhüten, gewinnstbringende Gewerbe, Handwerker, und Künste zu unterstützen, den Handel zu verbreiten, die Erwerbmittel zu erleichtern, und daher alles dasjeni-

nige zu entfernen, was zur Verschwendung des Staatsvermögens Anlaß geben kann, den Pracht endlich in jeder Gattung zu verbannen. Sallust *de Rep. ordin. n.* 52. 53.

248. Aus eben diesem Grunde wird darauf zu sehen seyn, daß nicht die Preise der Dinge von demjenigeu allein abhängen, die ihren Vortheil in dem theuren Verkaufe ihrer Früchte zu suchen pflegen, ferner, daß nicht die edlern Künste demjenigen gerade zu überlassen werden, die sich der Unwissenheit des Pöbels zu nutzemachen, oder die so wenig sie auch sonst Gelehrsamkeit besitzen, und gehörigen Fleis anwenden, dennoch ihr hauptgeschäfte darin bestehen lassen dem Volke Lehren zu geben, und zugleich mit denselben schädliche, dem Staate anstößige Maximen einzuflanzen; oder endlich solchen, die aus Mangel des erforderlichen Scharfsinnes, ein unseliges Gewerb damit treiben, aus einem Handel zehen zu machen. Noch andere, derer Hochmuthe und Geize die Religion zu frohnen gezwungen wird, dürfen dem Auge der Regierung nicht entgehen.

249. Mit dem Staabe in der Hand wird die Religion nur schlecht verbeitet; wohl aber mag sie gegen feindliche Angriffe selbst durch den Staat vertheidigt werden; nichts von dem, was in der Religion Heilsetze, Lehren des Heils (dogmata), genannt werden, noch was im äuserlichen Gottes-

dienste

dienste mit jenen wesentlich verbunden ist, müsse im Geringsten berührt werden. Dieser Theil verlangt Ehrerbietung und Schutz. Ist gleich das Heil des künftigen Lebens nicht der eigentliche Endzweck der bürgerlichen Gesellschaft; so haben doch diejenigen, welche in diese Gesellschaft getreten sind, ihren Pflichten gegen Gott auf keine Weise entsagen können. Hierdurch also werden die Bürger gebildet, und gebessert. Hobbes. *XIII.* 5.

250. Auf daß man sagen könne von der vollstreckenden Gewalt werde ein rechter Gebrauch gemacht, dazu wird folgendes erfordert. Zum Schutze des Staats müssen immer zureichende Kräfte, Waffen, Proviant, erfahrne Herrführer, geübte Mannschaft, Ausspäher, alles, was nach den Regeln der Kunst zum Kriege sonst erfodert wird, gehalten werden, so daß es ihm niemals an selbigen fehlet; Kriege, irgend einer Kleinigkeit halben anzeddeln wollen, oder, um eine unwichtige Verletzung etwa zu rächen, das hieß den Staat größern Gefahren muthwillig aussetzen, wer wird wohl sagen, das sey recht gethan? Wären aber Umstände vorhanden, die den Krieg nothwendig machten, dann wäre freylich nichts zuversäumen. Wer Brunnen graben will, thut unrecht, wenn er so lange, bis ihm die Zunge am Gaumen klebet, warten will. **Plautus in Mostell.** Akt. 1. Auftr. 32. V.

251. Hierher gehört auch die Verbindlichkeit das zu vollstrecken, was durch die Gesetze geboten ist; verletzten Hilfe zu leisten; Unterthanen, die entweder Beschwerden anzubringen, oder den Regenten um Schutz anzuflehen kommen, den Zugang nicht zuverwehren; einem jeden sein Recht schleinig wiederfahren zu lassen, auf daß nicht das, warum gestritten wird, von den Prozeskosten verschlungen werde, die Strafen nach Umständen zu mildern; die Freystätte ins Engere zusammen zuziehen; und zu verhüten, daß nicht, wie Juvenal sagt, *) das Schaf für den Wolf büssen müsse.

252. Das Vermögen des Staats ist dazu bestimmt, nur nach einem, das ist, nach dem Endzwecke des Staats verwendet zu werden. Höhere Auflagen, als dieser Endzweck erfodert, zu erheben, ist also darum schädlich, weil die Unterthanen dadurch erschöpft werden, ohne deren Gutbestehen das Gutbestehen der Regenten eine Chimäre bleibt. Wie, wenn ein Mensch alle seine Glieder abdorren lies, damit sein Haupt völliger werde. — Der Regent wird nach seinen Pflichten handeln, wenn er sich errinnert, daß sein Eigenthum, seine Rechte, mit dem Eigenthume und dem Rechte seiner Unterthanen nicht ei-

*) Dat veniam corvis, vexat censura columbas. Sat. II. v. 63.

einerley seyn, und daß es ein Maaß gebe, über welches hinaus zu gehen der Gebrauch des obersten Rechts zur Verletzung wird. Deuteron. *XVII. v.* 19. *Denunka I.* Clem. 19.

253. Bey Anlegung der Steuern ist also nicht blos auf das richtige Verhältniß in Rücksicht der Menge und der Erträgniß der Güter, sondern auch auf die weitere Art der Erhebung selbst, mitzusehen. Oft beschwert sich der Bürger weniger über die Last der Steuern selbst, als über die Ungleichheit der Entrichtung, und über die harten Mittel selbige einzutreiben. **Soviel sagt Livius,** *) **empfindet jeder einzelne von den Unfällen des gemeinen Wesens, als davon auf seine häuslichen Umstände zurückfällt, und unter allen Dingen, deren Verlust ihn aufrührisch macht, spornet keines lebhafter, als das Geld,** an. Cicero *de Rep. IV.* Hobbes *XIII.*

254. Da jeder Regent, um gut zu regieren, unzählige Kenntnisse besitzen, alle öffentliche Geschäfte, und öfters solche, die an der Stelle selbst Rath fordern, genau einsehen muß, so viele Einsichten aber, weder bey einem, noch jemals bey mehrern Regenten zusammen angetroffen werden können;

*) *XXX.* 44. H.

nennen; so ists folglich nothwendig, daß sie durch den Beystand und Rath kluger Männer sich unterstützen lassen, deren einige in diesen, andere in andern, Theilen der Verwaltung vorzügliche Fähigkeiten erlangt haben.

255. Diese werden nun **Räthe** genannt; aus dem Begriffe selbst von ihrem Amte erscheint, daß sie weise, rechtschaffen, klug, der Majestätsrechte kundig, andern ein Beispiel, und allenthalben Philosophen, über dieses beherzte Männer, keine Schmeichler, und keine Chimäristen, die von spanischen Schlössern träumen, seyn müssen. Exod. im XVIII. Cap. 2. V. Salustius de Rep. ord. 55. 56. Cicero von Gesetzen III. 14.

256. In zweifelhaften Fällen, und wenn eine Sache auf verschiedene Arten angegriffen, und unter verschiedenen Gestalten ausgeführt werden kann; so ist es allemal rathsam, daß die Gründe für und darwider von mehrern erwogen, und gegeneinander gehalten werden, auf daß hieraus, was eigentlich am zuträglichsten sey, abgenommen werden könne. Selbst der einsichtvolleste Fürst wird nicht ohne Räthe bleiben können; um gut zu regieren, ist es ihm etwa nicht genug, daß er eine Theorie von seinen Pflichten besitze, er muß auch von den einzelnsten und von den mannigfaltigsten Dingen unterrichtet seyn, und diese Känntniß, mit den allgemeinen Wahrheiten zusammengehalten,

macht

macht erst die practische Regierungskunst aus. Daher kömmt es, daß man dienigen Regierungen zu aller Zeit für die besten gehalten hat, in welchen die Regenten von der Macht, öffentliche Aemter zu verleihen, den geschicktesten Gebrauch zu machen gewußt haben. **Martial.** *VIII.* **Ep.** 5.

257. Die Sache ist eben nicht leicht, destomehr Vorsicht wird also bey der Wahl derjenigen erfordert, die an der Führung öffentlicher Geschäfte Theil nehmen sollen; die Hauptregeln bestehen ungefähr darin: I. kein Minister wird gebohren; er **wird** es erst. Adel, und Reichthum für sich allein kommen also hier in keine Betrachtung. Jedem Bürger, dem es an Patriotismus, und an Geschicklichkeit, das gemeine Wesen zu verwalten nicht gebricht, muß der Weg zu den obersten Stellen offen bleiben. **Ein jeder soll wissen, daß es auch ihm freystehe die Ehrenbahn zu betreten, und daß in Ertheilung des Ansehens nicht auf Ahnen, sondern auf Tugend gesehen werde. Phädrus** L. II. **Epil.**

258. II. Auf daß jeder Unterthan im Stande sey sich diese Fähigkeit zu erwerben; so sind nicht allein hohe und gemeine Schulen zu errichten, sondern es wird auch erfordert, daß die Gemüthsarten und das Genie eines jeden in den Geschäften selbst durch längere Zeit geprüfet werden. Unerfahrne Knaben, die kaum erst aus der Schule kommen,

können nicht so schlechterdings angestellet, und ihrem Urtheile Leben und Güter der Unterthanen preis gegeben werden.

259. Um deshalben ist es gut, dem Beispiele derjenigen Landwirthe zu folgen, die jedes böse Kraut sorgfältig ausreuten, dafür andere junge Reiser einpflanzen, und ihrer warten, auf daß die fruchtbahren Bäume aufwachsen, und einmal an die Stelle der ältern Stämme eingesetzt werden können. Fehlt es irgend an tauglichen Männern; so ist es nicht die Schuld der jungen Leute, sondern der Grossen, welche es an den Mitteln, die Jugend zu bilden, haben gebrechen lassen. Wo es Belohnungen giebt, dort wird es an Mühe und Fleis, alle Arten von Wissenschaften zu erlernen, niemals fehlen. Claudian *II. in conſ. ſtil. v.* 124.

260. Hauptsächlich aber ist darauf zusehen, daß nicht bey Vergebung der Stellen der Bedacht zu erst auf die Personen, ob ihnen nemlich das Amt anständig seyn möchte, sondern vielmehr auf die Aemter, ob dieser, oder jener, Mann sich für dieselben wohl schicken dörfte, genommen werde. Gewiß: Wir lernen noch täglich aus der Erfahrung, daß das Genie der Menschen mannigfaltig ist. Die einen, sind zu den Waffen gebohren, groß in Thaten, aber desto ungeübter, wenn sie mit der Sprache fort sollen; an-

dere hingegen sind zu Staatssachen aufgelegter, feine, und in den Rechten und der Beredsamkeit fertige Köpfe, aus denen theils Landesvorsteher, theils Gerichtshäupter gemacht werden sollten. Livius X. 22.

261. III. Was hilft es aber, dem Staate taugliche Beamte heranzuziehen, wenn gleichwohl minder taugliche bey Aemtern angestellet werden. Welcher Regent kann wohl mit gutem Gewissen Würdigern die Minderwürdigern vorziehen? Empfehlungen allein, Anhängigkeit für eine oder die andere Parthey, Verwandschaften, kurz, was wir sonst Nepotismus nennen, das sollte hier alles wegfallen. Wie viele werden nicht als taugliche Subjecte empfohlen, und haben auch das Ansehen, es zu seyn; man stellt sie an, und nun findet man das Gegentheil. Auf das äuserliche ist niemals zugehen. Alles täuscht in der Gestalt, Stirne, Munde und Augen.

IV. 262. Ehren und Würden Unwürdigen verleihen, das ist gerade das Mittel einen Staat zu zerritten. Die Tugend wird schlaff, alle Nacheiferungen hören auf, ein jeder vernachlässiget sein Amt, und was entsteht daraus. Man belohnt wohl hundert würdige ein andermal, der Schaden aber wird noch nicht geheilt, den ein einziger Eingedrungener zuvor angerichtet hat. Es kann in einem Staate gewiß nicht betrübter aussehen, als wenn zwi-

schen den guten und bösen Bürgern aller Unterschied aufhört, und der Lohn der Rechtschaffenheit jedem Ehrsüchtigen zu Theile wird. Sallustius Catilinar. Kriege. 56. H.

263. V. Der Regent halte stäts ein offenes Aug über seine Minister und Räthe, auf daß er sehe, ob sie alle ihre Schuldigkeit thun, und ob sie die Majestätsrechte nicht etwa mißbrauchen. Er selbst leite ihre Berathschlagungen, wohne denselben, wo es möglich ist, bey, und sehe also mit eigenen Augen, ob sie nicht etwa mit Täuscherey umgehen, sich betrügen, oder betrügen lassen; daher ist es auch nothwendig, daß er die Meynungen und Leidenschaften eines jeden erforsche, und sich deshalben mit den Grundsätzen der Moralphilosophie bekannt mache, aus welcher die Regeln von den Sitten und der Denkungsart der Menschen zu urtheilen abstrahirt werden. Ebendasselbe liegt auch Unterobrigkeiten ob. Man sieht es, wie oft betrügen sie nicht den Regenten, und wie oft werden sie selbst nicht von denen, die diesen Unterobrigkeiten untergeben sind, betrogen! Vopiscus über den Aurel. 43. H. Wolf am A. O. 8. §. 1040.

264. Auch das ist nicht genug, daß nur den würdigsten Männern Zutritt zu den Geschäften gestattet werde. Wenn man ihre Anschläge, ihren Rath nicht hört, wenn man sie an den noth-

wendigen darben läßt, werden sie wohl lange mit Eifer arbeiten, wird nicht mancher verleitet werden so gar seine Pflicht zu verkaufen?

265. Der rechtschaffenste Mann geräth zuweilen auf Irrwege. Es wird also nothwendig seyn die Verwaltung eines jeden zu verschiedenen Zeiten zu untersuchen, und findet sichs, daß einer darunter seine Pflicht wissentlich auser Acht gesetzt habe, dann wird es unvermeidlich seyn, ihn mit angemessener Strafe zu belegen. *) Hätte aber einer einen Rath ertheilt, der an sich gut war, der aber zufälligerweise einen übeln Ausgang genommen hätte; so wäre es äuserst unbillig ihm selbigen anrehmen zu wollen. Was sonst davon zu sagen wäre, wird in politischen Wissenschaften weitläuftiger vorgetragen.

*) *L. 4. Cod. Theod. de Accusat.*

Zehntes Hauptstück.

Von den Pflichten der Unterthanen im Staate.

266.

Soll das Recht einen Staat zu verwalten, nicht ohne Wirkung bleiben; so muß ihm von Seite der Unterthanen die Pflicht entsprechen, dasjenige zu vollziehen, was vom Regenten geboten wird. Den Unterthanen liegt also ob, in allen bürgerlichen Geschäften Willen und Kräfte zur Folgeleistung bereit zu halten, bey jeder Gelegenheit das zu thun, was befohlen wird, das hingegen, was verboten wird,* zu unterlassen, und selbst, wo es schicklich geschehen kann, diese Bereitfertigkeit zum Gehorchen durch äuserliche Känntzeichen an den Tag zu legen. Livius XXVI. c. 36.

267. Die bürgerliche Folgeleistung gehört mit unter die Pflichten, zu welchen man auf eine vollkommene Art verbunden wird. Aus dem Vertrage der bürgerlichen Unterwerfung selbst entspringt die Verbindlichkeit zu gehorchen, und wer ihr zu wider handelte, der würde ein Recht verletzen,

letzen, das an alle ist übertragen worden, welches also zu verfolgen, daß so gar selbst Gewalt, und, wie wir es anderwärts genennt haben, Krieg zum gerechten Mittel werden kann. Da es ferner ausser allen Zweifel gesetzt ist, daß das Gesetz der Natur, und der ihr Urheber ist, Gott, bürgerliche Gesellschaften geordnet hat; so erhellet von selbst, daß die Bürger nicht allein äuserlich vor dem Richterstuhle der Welt, sondern auch innerlich oder im Gewissen, zur Folgeleistung verbunden sind. An die Römer XIV. H. Petrus in dem 1. Sendschr. im 2. Cap. 13. und 19. V.

268. Vergebens suchen einige in den sogenannten blosstrafenden Gesetzen (legibus mere pœnalibus) eine Ausflucht, indem sie sagen, bey diesen Gesetzen sey keine innere Verbindlichkeit vorhanden. Würde man von einem Gesetzgeber, der das, was er gebietet, weniger, als die Strafe, die er darauf setzt, zur Absicht hätte, nicht urtheilen, er nehme ein Vergnügen am Strafen, er hasse also seine Unterthanen? Im sittlichen Verstande sind dergleichen Gesetze immer unmöglich; die Vorstellungen die man sich davon macht, sind Abentheuer.

269. Söhne im Hause der Eltern, Knechte, und Fremde die das Staatsgebiet betreten, sind im strengsten Verstande zwar keine Bürger; allein die einen, indem sie der häuslichen Herrschaft

unterliegen, unterliegen dadurch selbst auch der bürgerlichen; und sind auf eine vollkommene Art verpflichtet den Endzweck jener größern Gesellschaft durch ihr Bestreben zu befördern. — Die andern hingegen hoben vermöge der landesherrlichen Hoheit die Verbindlichkeit auf sich alles dasjeni- zu unterlassen, was die Sicherheit des Staats störet. In diesem Verstande sind also auch diese, **zeitliche Unterthanen.**

270. Der Regent ist also berechtiget Söhne, die unter der väterlichen Gewalt stehen, zu Kriegsdiensten wegzunehmen, andere zu Annehmung öffentlicher Aemter auzuhalten, keineswegs aber zu Dingen zu nöthigen, die keinen oder doch mehrentheils keinen Zusammenhang mit der öffentlichen Wohlfarht haben. Z. B. daß einer diese oder jene bestimmte Person heurathen soll, daß er dieses oder jenes Kunstgewewerb erlerne. Wäre einer dieser Stücke der öffentlichen Sicherheit entgegen; so wäre es freylich keinem Zweifel unterworfen, daß auch darüber der Regent Macht und Gewalt habe hierin das erforderliche zu verordnen.

271. Kraft der obersten Herrschaft im Staate werden also die Glieder desselben, selbst diejenigen, die es nur im entfertern Verstande sind, zu Begehung einer Handlung sowohl, als auch zu Unterlassung derselben, verbunden. Ihre Pflich-

ten sind von zweyerley Art: Andere sind allgemeine, die nemlich allen gemein sind, und andere besondere, oder **eigenthümliche** Pflichten. Zu den ersten gehören diejenigen, die aus dem wesentlichen Begriffe eines Staats, und aus jener Hauptverbindlichkeit, vermöge derer jeder einzelne Bürger mit der bürgerlichen Herrschaft verbunden wird, entspringen. Die andern hingegen begreifen diejenigen Pflichten in sich, welche aus einem besondern, einem oder dem andern aufgetragenen Amte herrühren. Alle Pflichten der ersten Art werden durch folgenden Satz mit einmal ausgedrückt: **Lebe, soviel an dir liegt, den Majestätsrechten gemäß.** Man begreift alle die andern darunter, wenn man sich folgenden Satz eindrückt. **Buhle nach keinem Amte zu dem du nicht geschickt bist: Ein jedes Amt aber welches dir einmal zu Theile geworden ist, das bekleide mit Anstande.**

272. Werden Fremde in den Staat, welches von dem Willen des Regenten abhängt, eingelassen; so werden sie, blos durch das Landesherrliche Recht 1) zu verneinenden Handlungen, und 2) wegen einer besondern That, verbunden, nemlich wenn sie contrahiren oder Verbrechen begehen.

Diese Regel kann aber durch ausdrückliche, oder stillschweigende Verträge, zum voraus ver-

verändert werden. 3) Oft werden besondere Gesetze für Fremde gemacht. Diesen Gesetzen sind sie so wie 4) den Bürden, die öffentlichen Sachen anhängen, im Falle sie davon Gebrauch machten, unterworfen.

273. Der erfüllt die verneinenden Gesetze, der sich dieselben zu verletzen enthält. Man begreift also alle Gesetze dieser Art, wenn man sich folgende Sätze deutlich vorstellt. I. Lege dem Regenten keine Hinderniß, wo er nur die Handlungen der Unterthanen zur äuserlichen Wohlfart leiten möge. Wider diese Regel vergehen sich diejenigen, die einen der vor Gericht geladen wird, mit Gewalt oder List von der Erscheinung abgehalten; die einem Gefangenen entweichen helfen: die einen Deserteur verheelen: die Rekrutirern Widerstand thun. II. Geh keine Gesellschaft ein, die nicht von dem Regenten entweder ausdrücklich, oder doch stillschweigend bestätigt wäre: sie ist ungerecht. Indessen reicht eine stillschweigende Erlaubniß zu, wo immer kein verwehrendes Gesetz vorhanden ist.

274. III. Verletzungen abzuhalten, für erlittenen Schaden Ersatz zu fordern, dazu wende nie deine eigne Gewalt, immer nur das Ansehen des Regenten, an. Er allein hat das Recht zu bestimmen, wie Kriege zu führen seyn. Wird dieses Recht einem jeden verliehen; so wird die höchste

Ge-

Gerichtsbarkeit verletzt, alle Sicherheit, der erste Endzweck der Staaten, hört auf. Schuldner mögen also zu ihrer Gebühr von ihren Gläubigen nicht mit Gewalt angehalten, Raufhändel oder Zweikämpfe unter keinem Vorwandefür Recht angesehen, werden.

275. IV. Gib nicht Anlaß böse zu handeln, und V. hintertreibe die Vortheile deiner Mitbürger nicht. Gegen diese Regeln vergehen sich die Spiel- und Hurenkuppler, die muthwilligen, wahrhaft sogenannten Kornjuden, und andere unbefugte Monopolisten. Aus diesem Grunde wird von fremden Handelsleuten, die ihre Waaren zu Kaufe hereinbringen, mit Recht Zoll abgefordert, auf daß sie nicht um einen niedern Preis als die einheimischen verkaufen, und diese um ihren ehrlichen Lebensunterhalt bringen, können.

276. Da alle Bürger und Unterthanen den bejahenden Gesetzen unterliegen; so ist leicht daraus abzunehmen, daß diese nicht allein die Sicherheit nicht zu verletzen, sondern auch insgesamt selbige zu befördern, verbunden sind. Daher muß jeder den Müssiggang fliehen, die ihm anvertrauten Aemter annehmen und recht verwalten, andern Gelegenheit verschaffen gut zu handeln, um die Erhaltung der öffentlichen Wohlfart zu befördern nach allen Kräften sich bestreben, und endlich, im Falle eines anscheinenden Zusammenstoßes der öffentlichen mit seiner Privatwohlfart, diese letztere der

erstern weit nachsetzen. **Arrian. Epiktet.** *II.* 10. **H. Hobbes** *XIII.* 3.

277. Eben daher kömmt es, daß die Bürger auf Geheiß des Regenten die Waffen ergreifen, den Staat vertheidigen, Kriegsdienste thun, und ihnen weder durch Flucht, noch durch Verstümlung ihrer Gliedmassen, zu entgehen suchen müssen. Daher müssen sie über Pupillen, als Gerhaben, und über minderjährige Bürger, als **Vormünder**, Sorge tragen; Wäre ein physikalisches oder sittliches Unvermögen, das sie daran hinderte, vorhanden; so wären sie schuldig die rechtmäßige Ursache davon anzuführen, das ist: sich zu **entschuldigen**. Dem Regenten wird es dagegen obligen, wegen des sich zeigenden Pflichtstreites eine Ausnahme zu gestatten.

278. Arbeiten ist eine Pflicht, die nach dem bürgerlichen Vertrage, zur bürgerlichen Pflicht geworden ist. Unter den übrigen Arbeiten gewinnen nun diejenigen den Vorzug, durch welche die Sicherheit des Staats am meisten befördert wird. Greise, bürgerliche Beamte, Weiber, Priester, Schwächliche, sind also zur Miliz auf keine Weise zu zwingen, vorausgesetzt, daß noch kräftigere vorhanden sind. Fremde zu Gerhabschaften, Kriegsdiensten, oder andern öffentlichen Aemtern, wider ihren Willen anhalten wollen, das würde durchgehends nicht angehen.

279. In dem Vergnügen, das wir über die Vollkommenheiten eines andern empfinden, besteht das Wesen der Liebe. Das gemeine Wesen dessen Glieder wir sind, das Gebiet das wir gemeinschaftlich einnehmen, das ist: unser **Vaterland** zu lieben, ihm vor einzelnen Gesellschaftsgenossen den merklichsten Vorzug zu geben, wie können wir dazu nicht verpflichtet seyn, da wir als Bürger alle dahin trachten müssen, daß das gemeine Wesen überhaupt, und folglich auch das Gebiet, so es einnimmt, zur möglich größten Vollkommenheit gelange. Durch Vaterland versteht man hier nicht etwa den Geburtsort, denn gebohren werden kann man auch auser dem Vaterlande. **Cicero von den Pflichten.** *I.* 17. **Livius** *XXVII.* 34.

280. Wenn eine Person die durch das bürgerliche Band mit dem Staate verbunden ist, das Staatsgebiet verläßt, ohne die Absicht zu haben, dereinst wieder nach demselben zurückzukehren; so heißt es, sie **wandert aus**, der auswandert, versucht nichts Geringers, als sich aller vollkommenen und bejahenden Pflichten zu entledigen, welches er wider den Willen aller derer, mit denen er in Gemeinschaft lebt, zu thun nicht befugt. Hieraus erhellet also, daß ohne Einwilligung des Regenten, wenigstens ohne seine stillschweigende Einwilligung, niemand ein Recht hat auszuwandern: im Gegentheile, daß dem Regenten selbst gegen den, der et-

wa schon ausgewandert wäre, ein vollkommenes Recht zustehet, ihn von dem nachbahrlichen Volke zurückzufordern und zu bestrafen. **Ovidius in seinen Verwandl.** *XV.* 28.

281. Man wende nicht etwa mit **Böhmern** *) ein, jeder Bürger habe **nur** in der Absicht sich unterworfen, daß er, so lang er in der Zahl der Unterthanen bleiben werde, aufrichtig gehorchen wolle, denn hat er nicht verheißen, er wolle in der bürgerlichen Gesellschaft leben? diesen Vertrag muß er nun erfüllen: Und scheint es gleich, wie Böhmer weiter sagt, dem Regenten geschehe dadurch kein Eintrag; so ist es gleichwohl im Grunde falsch, denn der Regent würde des Rechts, das er an dem Bürger hat, wider seinen Willen beraubt, ohne noch zu erwehnen, daß auch das Recht, welches alle Uebrigen im Staate an diesem Auswanderer haben, dadurch verlohren gienge.

282. Aus dem vorhergehenden lassen sich folgende Schlüße machen: I. Darum ist die Auswanderung verboten, weil sie dem bürgerlichen Vertrage zu wider ist, sie kann aber zuläßig werden, wenn der Staat selbst darein willigt, wenn er seine Urterthanen zu ernähren, und ihren Fleiß zu benutzen, auser Stande ist, wenn die Zurücklassung eines von den Feinden eingenommenen Strich Lan-

des

*) A. St. St. III. Theil, 2 H. 18. §. in der Anmerk.

des durch einen Friedenschluß etwa versprochen worden, wenn endlich diejenigen, die aus dem Staatsgebiete heraus treten weder Bürger sind, noch wegen Begehung eines Verbrechens daselbst angehalten werden können, noch sich durch einen Vertrag in dem Staate zu verbleiben verpflichtet haben.

283. II. Bisweilen wird die Einwilligung Bedingnißweise ertheilt, daß nemlich der Auswandernde nur an einen gewissen Ort sich begeben dürfe; eine solche Bedingniß ist heilig zu erfüllen. Auf solche Weise wird also dem Austretenden nicht etwa die Abdankung seines Vaterlands, sondern nur die Verwechselung des Aufenthalts gestattet. III. Auch in Ansehung der Sachen, welche mit ausgeführt werden, pflegt man oft diese Bedingung hinzuzufügen, daß ein gewisses Abfartgeld davon entrichtet werde, weil das Vermögen, welches nun hinaus kömmt, im Lande war erworben worden. Wäre aber diesem Abfartgelde durch eine ausdrückliche Convention ein gewisses Ziel vorgeschrieben; so wird es nicht erlaubt seyn solches zu übertreten.

284. IV. Das Recht, vermöge dessen eine Erbschaft, oder ein Vermächtniß, von einem verstorbnen Bürger oder Fremden, Auswärtigen versagt wird, und welche an deren statt dem Fiscus anfallen, wird jus albinagii (französisch le droit d'au-

d'aubaine) genannt. Da die Bürger, nicht aber die Fremden, der bürgerlichen Gesellschaft in Ansehung ihrer bejahenden Handlungen unterworfen sind; so folgt, daß das erwehnte recht, wenn eine rechtmäßige Ursache vorhanden ist, über das Vermögen der Bürger mit Rechte, keineswegs aber über die Güter der Fremden, ausgeübet werden könne, es sey dann, daß letztere entweder dessen zuvor erinnert, oder daß dieses Recht Wiedervergeltungsweise (per retorsionem) wäre eingeführt worden.

285. V. Was ohne Unterschied von einer ganzen Art gilt, das gilt auch von jeder darunter begriffenen Gattung. Ein Beamter wird also wider den Willen des Regenten sein Amt nicht abdanken können, er wäre denn ein zeitlicher, unter gewissen Bedingungen herangelockter Unterthan, und die Bedingnisse wären nicht erfüllet worden. Im Gegentheile wird VI. auch dem Regenten nicht freystehen, Bürger abzuschaffen, und zur Auswanderung zu zwingen, sie wären denn wegen eines begangenen Verbrechens, wie im Falle der Meuterey, mit der Landesverweisung zu bestrafen.

286. Aber selbst ein unschuldiger Bürger kann angehalten werden aus dem Staatsgebiete auszutreten, wenn seine Vertheidigung mit der Wohlfarth des Staats unverträglich ist; denn da je-

jeder Bürger verheißen hat, er wolle sein eigenes Beßte dem Beßten des ganzen nachsetzen; so muß in so einem Pflichtstreite der einzelne Bürger sich gefallen lassen, wenn er von dem Regenten, vermöge der ihm zustehenden obersten Macht, verlassen, und in seinen natürlichen Zustand zurückgesetzt wird.

287. Eben dieselbe Ursache kann auch, nicht blos die Verlassung des unschuldigen Bürgers, sondern selbst seine Uebergabe an den Feind rechtfertigen: immer aber muß der Fall gesetzt werden, daß jedes andere Mittel den Staat zu retten unzulänglich sey. Ist wohl an diesem Rechte zu zweifeln, wenn man bedenkt, daß nicht etwa ein Bürger, sondern zum öftern mehrere tausende im Kriege der gegenwärtigsten Todesgefahr ausgesetzt werden müssen. *Warnefr. de gestis Longobard. L. V. C. 4.*

288. Das Recht über Leben und Tod gebührt dem bürgerlichen Regenten in dem einzigen Falle, wenn er Verbrecher aus dem Wege räumen muß, derer gefährliche Angriffe auf den Staat durch kein anderes Mittel können abgewendet werden. Ueber einen unschuldigen Bürger wird ihm also dieses Recht keineswegs zustehen, selbst nicht um den äusersten Untergang des Staats zu verhüten, geschweige denn um zu machen, daß er in der wahren Religion sterbe. Ganz anders verhält

sichs also in dem Falle der Auslieferung, und wieder anders in dem Falle der Hinrichtung. H. Groot. II. B. 25. H. 3. §. Cicero von den Pflichten I. 45.

289. Der einem Bürger befiehlt sich einer Gefahr auszusetzen, richtet ihn darum nicht hin, sondern befiehlt ihm nur das zu thun, was er wohl ohnehin zu thun schuldig ist, wo anders zureichende Gewißheit erscheint, daß durch dieses Mittel der Staat vom Untergange könne gerettet werden. Daß übrigens diese Gewißheit kaum nur in dem seltesten Falle möge erreicht werden, das räumen wir selbst gern ein. Wer ist dem Volke wohl Bürger dafür, daß es vor dem Feinde sicher stehen werde, sobald als es ihm den Bürger, den er verlangt, wird ausgeliefert haben? Die Wölfe in der Fabel auch diese dingten sich von den Schafen ihre Heerdhunde aus, aber kaum waren die Hunde ausgeliefert; so gieng es über die Heerde her, kein Schaf blieb in dem Gemetzel übrig. Phädr. Fabeln im Anhange. *XXI.* Puffendorf im 8. B. 2. H. 5. §.

290. Ein ungehorsamer und widerspenstiger Unterthan ist der beleidigten **Majestät** sodann schuldig, wenn er sich gewissermasser Majestätsrechte sogar anmaßt. Er ist ein **Meutling**, wenn er gerade zu wider die Sicherheit des Staats auf eine vorsetzliche Weise durch Waffen, Rumor, oder Verschwörung etwas unternimmt. Unter-

nimmt er etwas selbst gegen die Personen der Regenten; so begeht er einen **Hochverrath**. Das Laster der beleidigten Majestät, Meuterey, Hochverrath sind also bekannte Verbrechen die keine weitere Erklärung nöthig haben, und deren Größe nach den Grundsetzen der Zurechnung abzumessen ist.

291. Folgende Schlußfolgen nehmen sich nach dem was wir bisher gesagt haben, von selbst aus. I. Meutlinge führen Krieg. Aber dieses Wort gilt hier nur im ausgedehntern Verstande, und heißt vielmehr Aufruhr: denn so eine Art Krieg wird unter Völkern nicht für recht gehalten. II. Die dem Befehle des Regenten boshafterweise nicht gehorchen, sind **Widerspenstige**, Meutlinge im negativen Verstande. III. Der etwas unternimmt wider die Ehre und den den Ruhm des Regenten, der giebt auch zu Unruhen Anlaß; folglich ist auch jede Handlung von dieser Art zu unterlassen, das Bild des Regenten, oder seine Bildsäule, seine Burg, sein Wappen, sind Gegenstände der äuserlichen bürgerlichen Verehrung.

292. IV. Jede Handlung wird ihrer sittlichen Ursache zugerechnet, der also auf eine vorsetzliche boshafte Weise durch eine ungerechte Verwaltung die Bürger in Unruhen verwickelt, der verdient in die Zahl der Meutlinge gesetzt zu werden. Dahin gehören also, nebst andern, auch die

jenigen Prediger, die gegen die Staatsgebrechen zu hastig eifern, und dadurch den Zunder zu den gefährlichsten Unruhen legen. Oft ist es möglich, daß die Uebel wirklich so beschaffen seyn, wie sie dafür angegeben werden. Um sie aber abzustellen sind ganz andere Mittel nöthig. V. Die mit Ehrerbietung ihre Beschwerden vorstellen, sind keine Meutlinge, sondern **Beschwerführer, Mißvergnügte.**

293. Gott also verletzen, daß seine Vollkommenheiten dadurch vermindert würden, das ist sogar in Gedanken unmöglich. Aber die ihm gebührende Ehre nicht erweisen, der ihm allein zukommenden Eigenschaften sich anmassen, das sind Handlungen, die wegen der Aehnlichkeit mit den Beleidigungen der weltlichen Majestät Laster der **beleidigten göttlichen Majestät** genennt werden. VI. Fremde, werden im eigentlichen Verstande nicht Meutlinge genannt. Verletzungen aber die blos einem Privatbürger zugefügt werden, sind ganz und gar nicht zu dieser Art von Verbrechen zu zählen.

294. Begehet einer einen Hochverrath; so können zwar seine Angehörigen, sein Weib, seine Kinder nicht zur Strafe gezogen werden, weil die Strafe nur den Verbrecher treffen muß. Wenn es gleichwohl bisweilen geschieht, daß die Kinder der väterlichen Güter beraubt, sie ihren Namen zu verän-

dern,

dern, ihre Würden nieder zulegen, oder manchmal so gar das Gebiet des Staats zu verlassen genöthiget werden; so ist dieses Mittel zu Erhaltung der öffentlichen Sicherheit nothwendig, und ist nicht mehr unter die Zahl der Strafen, sondern der Unglücksfälle zu setzen. Die Erfahrung hat öfters gelehrt, daß Kinder und Befreunde solcher Verräther, ohne zu bedenken, daß die ihnen angethanene Strafe nothwendig war, um ihren Tod zu rächen, oft den Staat in die äusersten Gefahren gestürzt haben.

295. Grausam und unmenschlich ist die Meynung eines Hobbes, welcher dafür hält, die Kinder eines im Hochverrathe begriffenen Verbrechers könnten mit eben dem Fuge aus dem Wege geschaffet werden, mit welchem so viele Unschuldige täglich im Kriegen getödet würden, denn auch diese Hinrichtung der Kinder sey eine Art von Staatsvertheidigung, auf daß sie nemlich des Vaterstod zu rächen aufs wirksamste verhindert werden.

296. Jedermann sieht aber leicht, wie wenig diese Vernünfteleyen stichhalten. Denn selbst im Kriege] (voraus gesetzt daß aus kein anderes Mittel zur Hand steht unser Recht zu verfolgen,) kommen die Unschuldigen nicht durch unsere Schuld, sondern durch eine Art von Zufalle, um. Gegen Verbrecher überhaupt, folglich auch gegen solche die des

verraths schuldig sind, giebt es zwar ein Recht zum Kriege, aber das Wort wird da nur im ausgedehnten Verstande genommen: das Recht muß nach Weise eines Gerichtes immer dergestalt ausgeübt werden, daß hieraus erscheine: was für ein Unterschied zwischen dem Schuldigen und dem Unschuldigen sey. Solange die Sicherheit durch gelindere Mittel hinlänglich erhalten werden kann, müssen selbige den strengern immer vorgezogen werden.

297. Wenn Regenten mit aufrührischen Unterthanen Verträge eingehen; so sind einige der Meynung diese Verträge seyn nicht verbindlich. Wenn man aber betrachtet, daß ein Regent der schon dahin kömmt, mit Meutlingen Verträge zu schließen, und ihnen ihre Schuld nachzusehen scheint; so erhellet daraus, daß er dasjenige, was er einmal verheißen hat, auch zu erfüllen schuldig ist, selbst den Fall nicht ausgenommen, wenn er etwa im Gefängnisse dazu wäre gebracht werden; denn wie wäre es wohl möglich zwischen Regenten, und Aufrührern sonst eine Aussöhnung zu hoffen? In den äusersten Nothfällen, aber auch nur in diesen Fällen, wird es gleichwohl erlaubt seyn, so wie andere Bürger, also auch diese zu Gnaden aufgenommenen Unterthanen, ihres Rechts durch Macht (vi juris eminentis) wieder zu entsetzen. H. Groot. *III.* B. *XIX.* H. 7. §.

298. Der Zustand in welchem Gerichte aufhören, (in ihren Verrichtungen stille stehen,) wird von daher, **Stillstand der Gerichte** (Justitium) genennt. Es giebt nun einen **allgemeinen** Stillstand der Gerichte, und einen **besondern.** Jener äusert sich im ganzen Staate, dieser nur in einem Theile desselben. Gerichte stehen ferner still, aus **Nothwendigkeit**, wenn der Regent öffentlicher Drangsaale halben wider seinen Willen diese Unthätigkeit zulassen muß, oder der Stillstand geschieht **freywilligerweise** aus Gründen, die in dem Willkuhre des Regenten angetroffen werden. Wieder eine Art von Stillstand ist diejenige, wenn die Gerichte **beständig** und dergestalt unterbrochen sind, daß weder eine Hoffnung erscheint, sie jemals wieder zurückgesetzt zu sehen, und wider eine andere, wenn die Gerichtsbarkeit nur für einige Zeit, gleichsam **fristweise** unterbrochen ist. *Gell. N. A. XX.* 1. *Livius. L. X. c.* 4. *III. c. IV. I.* 4. *Dig. de feriis.*

299. Da es nimmermehr erlaubt ist, strenge Mittel anzuwenden, so lang gelinde hinreichen, im Gegentheile, weil das mindere Uebel dem größern allemal vorzuziehen ist; so sind folgende Schlußfolgen offenbar. I. Wo ein Gerichtsstillstand nothwendig, aber nicht allgemein ist, dort hören die Gerichte nicht auf. Wo also nicht die höchste Gefahr aus dem Verschube zu besorgen ist,

dort müssen die höhern Gerichtsstellen angerufen werden.

300. II. Entstünde hingegen aus dem Verschube wirklich eine überaus wichtige Gefahr oder Schaden, und könnte der Richter in der Eile nicht zu Hilfe gerufen werden; so ist jede Weise seinen Vortheilen zu berathen erlaubt. Daher steht es dem Besitzer frey, sich in dem Besitze seiner Sache eigenmächtig zu schützen, und sich, selbst mit dem Tode des Angreifers zu vertheidigen. Auf eben diese Weise ist es auch auf einem Eilande oder in dem großen Weltmeere erlaubt sein Recht mit eigenen Kräften zu schützen.

301. III. Wenn zwar ein freywilliger, und allgemeiner, aber nur zeitweiser Gerichtsstillstand anberaumt wird; so kann, nach Verlaufe dieser Zeit, Berufung zum Richter geschehen. In solchem Falle ist also die Zeit mit Zuwarten hinauszuziehen. Leidet aber die Sache keinen Verschub; so pflegt auch der Stillstand auf diesen Fall nicht verstanden zu werden. Daher kömmt es, daß in den gewöhnlichen Gerichtsferien, Gewalts - und Alimentationsklagen vorgenommen werden.

302. IV. Wenn etwa ein Gericht in besondern Fällen freywillig stillestehet, wie wenn einem die Gerichtigkeit versagt wird, da muß, wo es anders nicht um das äuserste Unglück zu thun ist, das mindere Uebel, nemlich das erlittene Unrecht,

dem größern, nemlich der Stöhrung der öffentlichen Ruhe immer vorgezogen werden. Man vergesse es nicht, eben um diese Ruhe willen, haben alle Einzelnen ihr Recht der ganzen Gemeinde abgetreten. Da nun ein jeder ohne Ursache sich einbilden könnte, es sey ihm sein Recht nicht wiederfahren; so würden ohne Aufhören Auflauf und Unruhen entstehen. Geschieht es also, daß einem Schuldner gegen seine Gläubiger ein Fristungsbrief (moratorium) vom Regenten ertheilt wird; so müssen sichs bemeldete Gläubiger gefallen lassen.

303. V. Viele sind der Meynung, ein ungerechterweise verurtheilter Bürger könne sich unter der Hand Recht schaffen, das möchte etwa hingehen, wenn die Menschen weniger gewohnt wären sich mit der Gerechtigkeit ihrer Sache zu schmeicheln, und auch sonst der Vorschlag wenigere Gefahr bey sich hätte. Da aber die Eigenliebe der Menschen immer ein verdächtiger Richter ist, und es anderseits leicht geschehen kann, daß ein solcher eigenmächtiger Rechtschaffer angehalten, und als ein Dieb gestraft werde; so ist die Meynung derjenigen immer von nachtheiliger Folge, welche dafür halten, Ruhe und Ordnung könne im Staate dem Privatinteresse bisweilen nachgesetzt werden.

304. VI. Ist der Stillstand der Gerichte nothwendig, allgemein, und stets fürwährend;

so ist das Band der bürgerlichen Gesellschaft dadurch selbst zurrissen, es entsteht eine Anarchie, und die Bürger kehren in den natürlichen Zustand zurück. VII. Entsteht aber die bürgerliche Gesellschaft von neuem; so bleibt dasjenige, was inzwischen geschlichtet worden, in seiner Kraft, es sey denn, die Ungerechtigkeit des Besitzes falle offenbar in die Augen. Denn dergleichen vollbrachte Handlungen können, ohne die größte Verwirrung zu verursachen, für keine Raubereyen geachtet werden, sondern bleiben, wenigstens äuserlich, gerecht.

305. Laßt uns nun, von den allgemeinen Pflichten der Unterthanen zu den besondern, zu denjenigen Pflichten nemlich übergehen, die von eines jedem eigenen Amte abhängen. Aemter giebt es aber unzählige, und was jedem Beamten obliege, das muß aus der Erklärung seines Amtes abgenommen werden. Also kömmt es darauf an, daß man wisse, worin das Amt eines Feldherrn eines Ministers, Raths, einer Magistratsperson, eines Einnehmers, Richters, Advocaten rc. bestehe.

306. Für Alle, giebt es zwar allgemeine Regeln, z. B. folgende: I. Niemand werbe um ein Amt durch schändliche Mittel, als durch Geld, oder Schmeicheley. Hat aber einer ein Amt angetreten; so handle er II. nach Gewissen, nicht nach Masse der Geschenke, die man ihm giebt, oder verspricht,

thut

thut er anders; so begeht er ein Verbrechen. *) Welcher ehrliche Mann läßt sich durch Geld bestechen?

307. Aber auch jedes besondere Amt hat seine besondern Pflichten. Diener der Religion z. B. sollen den ächten Gottesdienst lehren, sollen ihren Lebenswandel also einrichten, daß er dem Volke zum Muster dienen könne, sollen der weltlichen Geschäfte, zumal der Ehrsucht und des Geizes sich enthalten, sollen die ungebührliche Leidenschaft, andere durch Feuer und Schwerd zu bekehren, nicht in ihrer Seele Wurzel greifen lassen u. s. w. *L. 2. Cod. Theod. de Episc. aud.*

308. Minister, und Räthe, an die der Regent einen Theil der Regierungsgeschäfte übertragen, seyn darauf bedacht, daß sie die ganze Staatsverfassung, den Ursprung und Fortgang, die Rechte und Kräfte des gemeinen Wesens genau kennen lernen. Nicht auf ihre eigenen, nicht auf die Vortheile ihrer Anverwanden, auf Reichthum, Macht, oder Ansehen, sondern auf das Beßte des ganzen Staats sey ihr Augenmerk gerichtet. Weder Häucheley, noch Frechheit, noch Partheygeist leite ihre Rathschläge. Dünkt ihnen etwas nützlich; so ist es ihre Pflicht es bescheiden, und ohne Eigensinn vorzutragen. Zeit, Ort und Umstän-

*) *Incidit in crimen repetundarum.*

stände selbst, die Weise eine Sache zu sagen, sind Stücke, auf die ein Rath, wo es auf seine Stimme mit ankömmt, vorzüglich zu sehen hat. Cicero *de L.L.* 18.

309. Als Haupt über ganze Scharen Krieger zu befehlen, sey nur der Antheil desjenigen, der zu diesem Posten Klugheit, Stärke und Gegenwart des Geistes genug hat. Gute Mannszucht zu halten, sey seine erste und vorzüglichste Sorge. Um den Soldaten zum Dienste, und den damit verbundenen Beschwerlichkeiten tauglich zu machen, wird er ihn zeitlich durch verschiedene, zur Absicht dienliche Arbeiten daran gewöhnen. Gefahren wird er ihn ohne Noth nicht aussetzen, Brod und Löhnung wird er ihm nicht entwenden, im Gegentheile wird er sich den Grundsatz immer gegenwärtig halten: dem Staate sey an einem Generale viel, an einer Armee noch mehr gelegen. *Florus. III.* 22.

310. Der Soldat selbst sey seinem Eidschwur getreu, gehorche seinem Befehlshaber, begnüge sich an seinem Solde, schäme sich den Bauer zu plagen, oder ihm das Seinige wegzunehmen, übe sich emsig in Waffen, härte seinen Leib durch Arbeiten ab, und richte sich nicht durch Füllerey oder Ausschweifungen zu Grunde. Im Streite sey er ein Löwe, aber nicht in der Schenke unter seinen Cameraden, sondern vor dem Feinde. Auch zum

Schla-

Schlagen ist nicht jede Zeit die beßte. Zum Streite muß Noth vorhanden seyn; aber dann — dem Feinde den Rücken zu kehren, oder sterben? der wackere Krieger wählt eher den Tod, als die Schande.

311. Diejenigen, derer Amt in Verwaltung der Gerechtigkeit besteht, werden über die vorkommenden Fälle, nachdem sie hinlänglich ins klare gesetzt worden, nach den Gesetzen sprechen. Den Zutritt werden sie einem andern verstatten, wenn es darum zuthun ist, von den Gründen beider Theile unterrichtet zu seyn; so werden sie jeden willig anhören, weder gegen diejenigen die sie für sträflich halten, im Zorne entbrennen, noch mit denen weinerlich thun, die ihnen ihre Noth zu klagen kommen. Der Antlitz des Richters muß die Bewegung, die in seinem Gemüthe vorgeht, nie verrathen. Leidenschaften und Bestechungen seyn ferne von denen, die für den Armen, wie für den Reichen, Recht zu sprechen aufgestellt sind; die dafür zu sorgen haben, daß die Streitigkeiten abnehmen, nicht daß die Proceße verzögert werden. Ecclesiastic. *VII.* 6. *L.* 19. *D. d. off. Præs.*

312. Die Aufseher des öffentlichen Schatzes, wie wir sie nennen, die höhern Finanzbeamten seyn dafür besorgt, wie sie die Ausgaben nach den Einkünften, die Einkünfte aber nach den künftigen Bedürfnissen des Staats richtig ausmessen mögen.

Mäßig-

Mäßigkeit, und Gleichheit in den Anlagen sey ihr vorzüglichstes Augenmerk. Die gelindeste, die wirthschaftlichste Weise in der Behebung sey ihnen immer die beßte: wohlangebrachte Sparkunst bringt wohl mehr ein, als der einträglichste Zoll. Wer aus dem Schatze zu empfangen hat, der empfange nach Würdigkeit, nicht etwa, daß unter geordnete Finanzleute (Einnehmer, Zöllner) öffentliche Gelder zu ihrem Gebrauche verwenden. *) Puffendorf *de off. H. & C. L. II. Cap. ult.* §. 6. *seq.*

313. Gesandte, Geschäftsträger bey fremden Völkern haben zu förderst die Verfassung der Staaten, und die Maximen der Cabinette, zu studieren, an denen sie zu thun haben. Soviel ihnen nur möglich ist, werden sie sich nach dem Genie der Nationen richten, bey denen sie wohnen; ihre empfangenen Aufträge werden sie geheim halten, an ihre Vorschriften werden sie sich halten, öffentlichen Gerüchten nicht blindlings trauen, aber auch nicht leichtsinnig darüber hinaus gehen; vor allen Dingen aber werden sie sichs angelegen seyn lassen den Ruhm der Nation, von der sie abgesand werden, durch Gaben des Verstandes und des Herzens zu zieren.

314.

*) In den Röm. Rechten heißt dieses Verbrechen crimen de residuis.

314. Männer, denen die Sorge aufgetragen ist, Wissenschaften und Künste im Staate zu lehren, werden nicht blos sich begnügen, unermüdet in ihrem Fleiße, und untadelhaft in ihrem Wandel zu seyn, sondern sie werden über dieses auch den Grund der Lehre, den sie vorzutragen haben aufmerksam erforschen, ihren Quellen nachspühren, und sich hüten, daß sie nicht auf unnütze, oder wohl gar schädliche Lehrsätze gerathen. Was im gemeinen Leben einen Nutzen hat, was auf gründlichen Beweisen beruht, was zur Wahrheit führt, nicht Wortfängereyen, nicht gelehrte Windbeuteley müsse ihre Lesungen ausfüllen. **Wolf Recht der Natur** *VIII.* **B. §. 435. folg.**

315. Alle diese Aemter haben ihre angewiesenen Gränzen. Weder kann ein Beamter der Geschäfte des andern sich anmassen, noch kann einer dem andern seine Stelle zu vertreten übertragen, denn sie hängen alle von der Willkühr des Regenten ab. Ein anderes wäre es, wenn die Uebertragung des Amtes ausdrücklich oder stillschweigend wäre erlaubt worden. — Es folgt also hieraus, daß niemand ein Recht habe von Händeln zu urtheilen, die über seine Gränzen hinweg sind.

316. Daher entstehen die Ausweichungen (Exceptiones,) wenn nemlich ein Beklagter einem Gerichtsstande ausbeugt, der nicht sein gehörier ist, es sey nun, die Sache, warum gestrit-

ten wird, der **Ort** an dem die Klage angebracht worden, oder die **Person** des Beklagten sebst, verschaffen ihm Gründe dazu. Daher endlich die heut zu Tage so mannigfaltigen Gattungen von Gerichtsbahrkeiten, z. B. Der **geistliche Gerichtshof**, das **Militärgericht**, das Seeconsulat, das **bürgerliche und peinliche Gericht**, das akademische **Forum**, das **Merkantilgericht**, das Salz- **Berg- und Wechselgericht**, das Forst- und **Pupillargericht** u. dergl., welche sämmtlich nach eigenen Gesetzen eingerichtet werden.

317. Hier schlägt die Frage ein: ob ein Richter nach seinem Privatwissen, urtheilen, oder sich blos an die angeführten, und bewiesenen facta halten könne. — Wir werden uns darüber ganz kurz erklären. I. Niemand kann verurtheilt werden, es sey denn ausgemacht, daß er etwas verbrochen habe. **Von dem** es nun nicht ausgemacht ist, daß er schuldig sey, wider einen solchen kann auch ein Richter nicht sprechen, es sey nun um einen bürgerlichen, oder peinlichen Rechtshandel zu thun.

318. II. Wäre es einem Richter erlaubt, in bürgerlichen Rechtshändeln nach seinem Privatwissen zu verfahren, und einem Bürger, der für schuldig wäre erklärt worden, loszusprechen; so würden die Gerichte in kurzer Zeit darunter, und daüber, bekehrt werden, Beste-

chun-

chungen würden über Hand nehmen, und die äusere Wohlfart des Staates gieng verlohren. Wozu hätte dann jeder Einzelne sein Recht der ganzen Gesellschaft abgetreten, wenn er nicht zugleich sich dahin hätte verstehen wollen, eher einen Nachtheil zu ertragen, als den Gerichten das Ansehen, das öffentliche Zutrauen, und den Glauben zu benehmen.

319. In peinlichen Fällen verhält sichs ganz anders. Wie groß, wie unbeschränkt auch die Macht des gemeinen Wesens über einzelne Bürger angenommen werde; so läßt sich doch kein Recht über das Leben, oder die Glieder eines unschuldigen Bürgers denken, aus was für Rechte auch das Recht des Richters nothwendigerweise herstammen möchte. — Wäre also ein Unglücklicher, von dessen Unschuld der Richter genau Wissenschaft hätte, dergestalt für schuldig erkennt worden, daß er deshalben an Leibe oder Leben gestraft werden sollte; so wird ihn zwar der Richter nicht lossprechen können, aber er wird sein Amt eher, als sich mit unschuldigem Blute zu besudeln, abgeben müssen.

320. Da es geschehen kann, daß Richter vorsetzlicherweise aus Argheit, oder auch blos aus Unwissenheit, und zwar entweder aus Unwissenheit des Rechts, oder der That, ein irriges Urtheil fällen, folglich den Kläger, oder den Beklagten

verletzen; so wird den auf solche Art beschwerten Unterthanen die Freyheit zugestanden, die von Unterrichtern gefällten Aussprüche der Prüfung höherer Richter oder des Regenten selbst zu unterwerfen, das ist, wider Unrecht, **Berufung anzustellen.** Um zu begreifen, daß dieses Recht den Unterthanen gebühre, hat man auf nichts weiter, als auf den bürgerlichen Vertrag zu merken.

321. Gleichwohl sind Berufungen nicht ohne Unterschied zu gestatten. Oft würden Unterthanen dieser Freyheit mißbrauchen, um den Ausgang ihrer Rechtshändel zu verzögern. Es ist also I. auf die **Wichtigkeit** der Sache, warum gestritten wird, dann II. auf die **Eigenschaft der Person**, und endlich III. auf die Weise, **wie** die Berufung geschehen muß, zu sehen. Zuweilen kann so gar gewissen Gerüchtsstühlen das Privilegium de non appellando verliehen werden, das heißt: daß von diesen an ein höheres Gericht keine Berufung weiter statt habe; welches gleichwohl nicht verhindert, daß nicht Unterthanen, die sich gekränkt zu seyn dünken, höchsten Ortes Vorstellungen machen, und sich entweder über die **Verzögerung** ehres Rechts, oder über die völlige Verweigerung desselben beklagen dürften.

322. Wäre endlich im höchsten Gerichte gesprochen, und auf solche Art dem Streite ein Ende gemacht worden; so läge der unterliegenden Parthey

then ob, über das, was erst streitig war, nicht weiter zu rechten, sondern höchstens und zwar auf den letzten Fall, blieb es derselben frey, den Eigennutz und die Argheit der Richter, oder ihre augenscheinliche, und handgreifliche Unwissenheit darzuthun. Diese Art Klage nennen die Juristen actionem syndicatus. Kömmt nun eine Parthey auch in diesem Falle mit ihren Beweisen nicht zu rechte, dann wird so einem muthwilligen Behelliger eine um desto strengere Strafe aufzulegen seyn, je mehr dem ganzen Staate daran liegt, das Ansehen der obersten Gerichtsstühle, über welches die streitenden Partheyen selbst zuvor übereingekommen waren, in seiner Würde zu erhalten, und den Streitigkeiten ein Ende zu machen.

Eilftes Hauptstück.

Von den Regierungsformen und zwar erstlich von den einfachen.

323.

Bisher haben wir die Natur der bürgerlichen Herrschaft überhaupt betrachtet, nun wollen wir von den verschiedenen Gattungen derselben, oder von ihren besondern Arten handeln. Durch bürgerliche Regierungsformen verstehe ich aber nichts anders, als die Bestimmung des Subjects oder der Person, welcher die Majestät im Staate anhängt. Ist nun diese Bestimmung so beschaffen, daß man sich nicht mehr als eine Weise dabey denken müsse; so heißt es in dem Staate gilt eine einfache, ledige, reguläre Form. Kann hingegen die Bestimmung nicht anders, als durch Zusammenhaltung verschiedener Arten begriffen werden; so kömmt eine zusammengesetzte vermischte, oder inreguläre Form heraus.

324. Wo immer also einer einzigen Person (diese Person sey nun ein einzelnes Haupt, oder sie werde doch im politischen Verstande dafür gehal-

halten) die Herrschaft im Staate zukömmt, wie in der Monarchie, Aristokratie, und Demokratie, dort sind die Regierungformen einfache. Sind aber zwey, oder drey aus erstgedachten Subjecten zusammen im Besitze der völligen Herrschaft, dann entsteht eine vermischte oder zusammengesetzte Form. Diese bestimmte Weise oder Formen, die bürgerliche Herrschaft inne zu haben, ist nun dasjenige, was durch **Fundamentalverträge** oder gewöhnlicher durch **Fundamentalgesetze**, zu entstehen pflegt.

325. Da der Demokratische Zustand oder die Regierung des Volks (Regimen populare) in einem Staate alsdann statt hat, wenn die bürgerliche Herrschaft allen Bürgern zusammen angehört; so folgt daraus, I. daß in der Demokratie, obschon jeder einzele Bürger ein Theilchen der Majestät an sich zu haben scheint, gleichwohl von keinem insbesondere heißen kann: er führe die Majestät bey sich. Im Gegentheile wird von jedem Einzelnen vielmehr dafür gehalten, er sey Unterthan, und in diesem Betrachte kann der Bürger in der Demokratie, wie der Bürger in jeder andern Regierungsform, des Lasters der beleidigten Majestät und der Meuterey sich schuldig machen.

326. II. Wo die Herrschaft bey dem Volke ist, wo also jeder einzelne Bürger gleiches Recht mit dem andern, ohne einigen Vorzug genießt,

dort kömmt die Regierungsform dem anarchischen, und gewissermassen dem natürlichen Zustande näher. Unstreitig befindet sich in andern Regierungsarten die natürliche Gleichheit nicht so, wie man sie unter Bürgern eines demokratischen Staates antrift.

Daher kömmt es auch, daß Bürger in Demokratien sich freye Bürger, **Republikaner** nennen. Denn unter diesen wird stäts gemeinschaftliche Berathschlagung, gemeinschaftliche Miteinstimmung, und ein gemeinschaftlicher **Entschluß** erfordert.

327. III. Zusammenkünfte des Volks, die zu Abhandlung öffentlicher Geschäfte angeordnet werden, heißen **Landtäge**. Da nun im demokratischen Zustande nicht die einzelnen, sondern die vereinigten Bürger die Herrschaft führen; so erhellet daraus, daß ein jeder das Recht hat, auf dem Landtage zu erscheinen, als auf welchem die Majestätsrechte gewöhnlich ausgeübt zu werden pflegen.

328. IV. Auf den Landtägen müssen nur bürgerliche Händel vorkommen. Hätte nun ein jeder das Recht die Gegenstände zur Berathschlagung vorzuschlagen; so würden Zank, und unaufhörliche Verwirrung daraus entstehen: Es ist also nothwendig, das Ort, Zeit, und Weise festgesetzt werden, wie die Landtäge zu halten seyn. Ferner

muß

muß das Recht, sowohl das Volk zu den Landtägen zu berufen, als auch die zum Gebrauche der Majestätsrechte gehörigen Fragen auf selbigen vorzutragen gewissen Personen, entweder auf beständig, oder doch auf einige Zeit zugeeignet werden. Wer ohne Erlaubniß sich mit dem Volke zu thun machte, würde gegen die Rechte des Volkes freventlich handeln.

329. V. Unmöglich kann ein Volk zu aller Zeit, zu jeder Stunde sich versammeln; es müssen also gewisse Personen gesetzt werden, denen die Besorgung der täglichen Geschäfte, und die Ausführung der gefaßten Entschlüsse anvertraut werden. Obgleich übrigens diese Beamten, oder Collegia, die bürgerliche Geschäfte verwalten; so läßt sich derowegen doch nicht sagen, die demokratische Form werde dadurch aufgehoben: denn werden die Majestätsrechte, des Volks nur im Namen, und auf Geheiß des Volks von den Beamten ausgeübt; so behält dieses immer das Recht die Handlungen der Magistratspersonen zu prüfen, sie zu billigen, oder zu verwerfen, ja nach Umständen so gar dieselben zu bestrafen.

330. VI. Von dieser Regierungsform giebt es manigfaltige Gestalten, so wie es auch verschiedene Arten die Stimmen auf den Landtägen zusammeln und zu zählen giebt. Zählt jeder Kopf, das ist, giebt jede bürgerliche Person ihre Stimme,

und sie gilt auch wirklich für eine: so heißt es: es wird **Mann für Mann** gestimmt. *) Votiren hingegen ganze Haufen zusammen, nach gewissen ausgemessenen Bezirken; so heißt es, es werden Distriktweise, Cantonweise die Stimmen gegeben. **) Noch eine andere Art die Stimmen zu geben, ist, wenn die Menge der Güter, meines theils der beweglichen, oder unbeweglichen dabey in Anschlag kömmt. Solche Stimmen hießen bey den Römern vota centuriata. Durch seniora versteht man endlich die Stimmen, wobey das Alter der Votirenden zum Maßstabe angenommen wird.

331. XII. Nichts ist natürlicher, als daß die mehrern Stimmen vor den wenigern das Uebergewicht erhalten. In diesem Verstande ist es also wahr, daß in der Demokratie die Herrschaft bey dem größern Theile von Bürgern wohnt, und daß folglich die von demselben auf dem Landtage gefaßten Entschlüsse und **Verordnungen** Gesetze sind. Doch ist es möglich, daß eine besondre Art sich über die gemeinschaftlichen Entschlüsse zu vereinigen beliebt würde: Z. B. daß immer zwey ganze Drittheile der Römer, um einer Sache den Ausschlag zu geben, erfordert werden.

332.

*) Vota virilia.

**) curiata.

332. VIII. In der Demokratie, kömmt mehr, als in jeder andern Regierungsart, alles auf Zucht, und gute Ordnung an, wo die Menge nicht Gelegenheit finden soll Unruhe anzurichten. Soll also die Demokratie zu keiner Ochlokratie werden, das ist, soll der Zustand in dem alles von der Menge tumultuarisch geschieht, an der einen, und die Oligarchie, nemlich der Zustand, wo unter der Bothmäßigkeit einiger Wenigen gelebt wird, an der andern Seite verhütet werden; so erfordert die Beschaffenheit der Sache selbst, daß die Gleichheit unter den Bürgern sorgfältig erhalten, Werbsucht verscheicht, und eine vorzüglichere Liebe zum Vaterlande erwecket werde. Haufenweise, oder nach einer gewissen Eintheilung der Güter die Stimmen aufnehmen, ist rathsamer, als sie Mann für Mann einsammeln zu wollen. Feldherrn und Richter für lange Zeit, oder wohl gar auf Lebenslang zu bestellen, wäre gefährlich. Man hat Beispiele, daß sie sich der Herrschaft über das Volk, wohl öfters mit Gewalt, und List zu bemächtigen gewußt haben.

333. Wird die Herrschaft an Mehrere übertragen, in solchem Falle entstehet eine **Aristokratie**, in der die Majestät bey dem mindern, gleichsam bey dem gewähltern Theile von bürgern wohnt, die nach Unterschiede der Länder bald **Edle des Reichs**, bald **Stände** bald **Landesältesten Magnaten**

ten u. d. gl. genannt werden. Von dieser Regierungsform gelten folgende Regeln I. der Körper des Adels ist das Subject in dem die Majestät wohnt; alle einzelnen Glieder desselben sind Unterthanen.

384. II. Diese können auch nicht das Mindeste verordnen; so lange sie von einander abgesondert bleiben. Zusammengenommen aber, und als eine sittliche Person betrachtet, dergleichen sie in dem großen Rathe, in dem sogenannten aristokratischen Senat eine vorstellen, kömmt ihnen dieses Recht ohne allen Anstand zu. III. Ort, Zeit und Weise, Rath zu halten, darüber sind sie schuldig unter sich eins zu werden, so, wie sie das Recht zur Sitzung anzusagen, und die vorkommenden Fragen der Versammlung vorzulegen, jemand tauglichen einräumen müssen.

335. IV. In den Geschäften, die zu dem Endzwecke des Staats übtrhaupt gehören, ist die größere Zahl der Magnaten der mindern allemal vorzuziehen, dieses gilt aber nicht auch in dem Falle, wann es um die Rechte einzelner Magnaten, als Magnaten, zu thun ist. V. Die Verordnungen die von dem Staate erlassen werden, sind Gesetze, denen jeder Einzelne pflichtmäßig nachleben muß.

336. VI. Die Zahl der Magnaten oder Reichsräthe, ihre Eigenschaften, und wie sie zu bestellen seyn, ob sie nemlich auf eine gesetzte Zeit,

oder auf Lebenslang, aus einem gewissen Hause, oder aus mehrern, aus einer Stadt oder aus verschiedenen Landschaften zu führen seyn, alles dieses muß in den Fundamentalgesetzen, entweder zuvor ausgemacht werden, oder der Senat spricht selbst darüber was ihm gut dünkt.

337. VII. In jeder Innung kann einem oder mehrern Gliedern (unbeschadet ihrer Gleichheit) einiger Vorzug zugestanden werden. So kann sichs auch in der Aristokratie ereignen, daß einer unter seines Gleichen, gleichsam auf den Obersten Platz gesetzt werde. Was aber in solchen Fällen wohl in Acht zu nehmen, ist, daß nicht etwa mit der Zeit eine Monarchie oder Oligarchie daraus werde, und der größere Haufen der Reichsräthe sich von dem kleinern verdrungen sehe.

338. Daher sind VIII. auch in dem Aristokratischen Zustande, Tugend, Liebe zum Vaterlande und zur bürgerlichen Gleichheit vorzüglich zu empfehlen. IX. Das Volk wird durch die Edlern, so wie die Landtäge durch den Senat vorgestellt. Daher giebt es auch einige, die den Aristokratien nicht minder als deu Demokratien den Namen **Freystaaten** beylegen. Montesquieu Esprit des Loix L. II. c. 1. & 2.

339. Derjenige Zustand in welchem zwo Personen zugleich die bürgerliche Herrschaft führen, heißt **Dyarchie** und in denen unterscheidet man zweyerley Arten. Durch die eine versteht man eine Regierungsart, wo zwo Personen jede in solidum, gleichsam für sich im Ganzen die Majestät besitzen. In der andern besitzen zwar zwo Personen zugleich, die bürgerliche Hearschaft; allein entweder üben sie dieselben durch gemeinschaftliche Berathschlagung, und mit vereinigten Willen, aus, oder jede Person regiert einen Theil des ganzen Staats absonderlich. Die erste Art rechnen einige zur Monarchie, die folgende zur Aristokratie. Böhmer J. pub. un. P. spec. L. I. c. 3. §. 19. not. h.

340. Ists aber wohl möglich, in einem Staate mehr, als eine Majestät zu gedenken? Untheilbar wie sie ist, wie kann sie zween Regenten zu Theile werden? Jedem in solidum eben so wenig. Denn das hieß gerade soviel, als zwo Herrschaften, deren jede, als ein abgesondertes Ganze betrachtet wird, machen zusammen erst eine Majestät aus. Das widerspricht so wie es auch dem Wortverstande widerspricht, zu sagen, zwey Regenten über ein Volk sind, einer, wie der andere, allein Herrscher. Wird die Regierung der Länder irgend getheilt; so kann man schon nicht mehr sagen, die getheilten Länder machen einen Staat

aus, sondern es sind zwey Staaten, deren jeder seinen Souverän hat. Es läßt sich also mit Grunde behaupten, diejenige Dyarchie in welcher die Regierung von zween wechselseitig geführt wird, gehöre vielmehr zur Aristokratischen, als zu jeder andern Regierungsform.

341. Gleichwohl, sagen sie, kann die Dyarchie auch darum nicht zur Aristokratie gezählt werden, weil jede Aristokratie in einem Collegio, oder Mittel bestehe. Zu einem Mittel aber wenigstens drey Personen erfordert werden. Wir antworten: Alsdann ist eine Aristokratie vorhanden, wann weder ein Bürger, noch der größere Theil derselben die Herrschaft führet, dieses geschieht aber in der Dyarchie. Es kann also auf diese Art (auch ohne die Zahl dreyer Personen und ohne den hergebrachten gemeinen Begriff eines Collegii damit zu verbinden,) eine Aristokratie begriffen werden.

342. Staaten, worin eine einzelne Person die bürgerliche Herrschaft führet, heißen **Monarchien, Königreiche.** Es ist also offenbahr, daß alle die Majestätsrechte, welche wir zuvor Regenten überhaupt zugeeignet haben, folglich auch alle ihre Pflichten, den Königen oder Monarchen in gleicher Maße zuzueignen seyn. In der einfachen Monarchie, vermag eine Person soviel, als in der ursprünglichen Herrschaft, alle zusammen würden

ver=

vermocht haben; daher behaupten wir eben: ein Monarch besitze den höchsten, und vollkommensten Grad der bürgerlichen Macht, folglich auch eine ungetheilte, und unbeschränkte Herrschaft über sei- seine Bürger.

343. Aus der Natur der Monarchie selbst fließen folgende Regeln. I. Die Rechte, die in dem Regenten, in so fern er Regent ist, angetroffen werden, heißen Regalien. Bey den Monarchen also sind alle Majestätsrechte Regalien. II. Dem Monarchen sind alle und jede Unterthanen des Staats, auch so gar Personen, welche zu seiner Familie gehören, in sofern sie nemlich, als **Bürger** betrachtet werden, unterworfen.

344. III. Königliche Handlungen, und Handlungen eines Königs sind nicht einerley. In jenem, handelt der Monarch, wie ihms zu handeln zukömmt, als Regenten; in diesen wird er blos als **Privatmann**, betrachtet. An die Gesetze, die ein Regent selbst giebt, ob er gleich ein Bürger des Staats, ist er nicht gebunden. Denn desfalls behält er seine natürliche Freyheit immer, und erkennt, auser Gott keinen Gesetzgeber. **Grotius**; *II.* B. *IV.* Cap. §. 12.

345. IV. Jeder Monarch ist schuldig, bey Ausübung seiner Rechte auf die äusere Wohlfart seiner Unterthanen bedacht zu nehmen; er muß

also

also mit dem Despoten nicht vermengt werden, der nicht allein über die Personen eine gränzenlose Herrschaft ausübt, sondern auch sein Eigenthum bis auf die Güter und Dienstwerke seiner Unterthanen erstreckt; wohl zu merken: der Despotismus entstehet eigentlich nur aus dem **Mißbrauche** der Monarchie. V. Wer das gemeine Wesen verkauft, regieret das gemeine Wesen nicht, eine solche Veräuserung wird also für sich selbst, in der Macht des Regenten nicht begriffen.

346. Hierher schlagen die bekannten Fragen mitein: ob der Fürst seine Chatoulgüter oder die Schatzgüter des Staats zu veräusern, und ob die veräuserten wider einzulösen, berechtigt, endlich ob der Nachfolger die von seinem Vorfahrer geschehene Veräuserung zu halten schuldig sey? Denn wenn eine solche Veräuserung ein nothwendiges Mittel zu Erhaltung der öffentlichen Sicherheit ist, in solchem Falle kann dem Regenten das Veräuserungsrecht nicht streitig gemacht werden.

347. Wenn die Veräuserung ohne Noth geschehen; so ist in solchem Falle selbige dergestalt ungiltig, daß der Nachfolger die veräuserten Güter ohne allen Anstand wieder einziehen kann. Jedoch liegt demselben, woferne er zugleich in das Privaterbe des Fürsten einrückt, die Verbindlichkeit ob, dem etwa dabey zu Schaden gekommenen Käu-

ser hinlängliche Gewehr zu leisten. H. Groot *II.* B. *XIV.* H. 10. und 11. §.

348. Da sichs aber gleichwohl öfters ereignen dörfte, daß über die Frage, ob eine solche Veräuserung nothwendig war, gestritten würde; so wird es allemal das sicherste seyn, die Einwilligung der Stände des Reichs, das ist derjenigen, die das ganze Volk, als einen unterworfenen und in gewisse Klassen getheilten Körper, vorstellen, darüber einzuholen. Welche Einwilligung, auch dann stäts nothwendig wäre, wenn solches durch die Fundamentalgesetze wäre festgesetzt worden.

349. Eine andere, und im Grunde viel wichtigere Frage ist diese: kann ein Theil des Volks auch wider seinen Willen, wenigstens in der äusersten Gefahr veräusrrt werden? Groot, *) sagt nein und zwar aus dem Grunde, weil diejenigen, die in einem immerwährenden Staat zusammengetreten sind, sich gar nicht in der Absicht unterworfen haben, daß es dem ganzen Körper freystehen solle einzelne Theile von sich loszutrennen, und der Bothmäßigkeit irgend eines andern Beherrschers zu unterwerfen.

350. Hingegen behauptet Cocceji, **) die Veräuserung von der hier die Rede ist, sey allerdings er-

*) II. B. VI. H. 4. und folg. §§.

**) Ad Grot. am ang. Orte.

erlaubt, weil so gar auch in einem physischen Körper, wo die Erhaltung des Ganzen unmöglich ist, die Abnehmung des schadhaftesten Theils wohl öfters erfordert werde. Weiter aus dem hinzukommenden Grunde, weil H. Groot selbst einem unbeschützten, und von jedem andern Rettungsmittel beraubten Theile das Recht einräumt, sich von dem Ganzen zu trennen, und für seine Erhaltung allein zu sorgen. Also, schließt er, muß auch jedem sittlichen Körper, dergleichen der Staat einer ist, das Recht zu stehen, sich eines seiner Theile auf den Fall zu entledigen, wann er durch eine unwiderstehliche Nothwendigkeit dazu gleichsam gezwungen wird. Unzählige Beispiele, setzt er endlich hinzu, beweisen zur Genüge, wie oft es nothwendig war, durch Weglassung einer Provinz den Frieden zu erkaufen.

351. Uns deucht, zu Entscheidung dieser Frage, müsse vor allem ein Unterschied gemacht werden. Die Pflicht des Ganzen, jedes seiner Theile zu schützen, hört alsdann, wenn alle Vertheidigung unmöglch ist, auf. In diesem Zustande also, läßt sich nicht sowohl sagen, der Staat veräusere eine seiner Provinzen, als er lasse sie fahren, er gebe sein Recht auf dieselbe auf. Daraus fließt aber keineswegs diese verlassene Provinz sey schuldig dem Sieger zu gehorchen. Denn kann sie ohne die äuserste Gefahr des Staats mit

eigenen Kräften sich und ihre Freyheit retten; so ists keinem Widerspruche unterworfen, daß sie es zu thun befugt, und sie so gar in Ansehung dessen rühmlich handele. Die Geschichte hat uns an dem Beispiele der wackern Sicilier ein merkwürdiges Zeigniß davon aufbehalten. S. Muratori *Annales d' Ital.* zum J. 1296.

352. Hieraus erhellet, in was für einem Verstande die Monarchie selbst, in eine eigenthümliche oder veräuserliche, und in eine nutznießliche oder unveräuserlich getheilt werden könne. Als H. Groot, *) diese zuvor unbekannten Benennungen in die Rechte einführte, wollte er damit ohne Zweifel nichts anders sagen, als es gebe bisweilen bürgerliche Herrschaften, die mit der Freyheit zu veräusern verbunden seyn, entweder, weil sie durch einen Gerechten Krieg an den Sieger gebracht worden, oder weil das Volk selbst dieses Recht an den Regenten übertragen habe. S. das B. Genesis am 48 Cap. im lezten Vers.

353. Man werfe uns nicht etwa ein, die Bürger in der Monarchie seyn freye Menschen, folglich unfähig veräusert zu werden. Wer hat denn jemals gesagt, die Personnen selbst werden veräusert? Und das Recht sie zu beherrschen,

wa-

*) *I.* B. 3. Cap. 12. u. 15. §.

rum sollte dirses nicht, wie jedes andere Recht veräußert werden können? — Man nehme wohl in Acht, was wir zuvor gesagt haben, dergleichen Völker mögen ihre Freyheit gegen ihre Sieger, in mehr denn einem Falle, füglich vertheidigen. — Uebrigens wird aus dem vorhergehenden zur Genüge abgenommen werden können, worin ein veräuserliches Reich von einem herrischen, oder wenn man ja lieber will, von einem **sklavischen**, unterschieden sey.

354. Die Rechte eines Monarchen, nach dem Titel den er führt, abmessen wollen, ist ungeräumet. Viele heißen Könige, Kaiser, Selbstherrscher, und sind, im Grunde, weder mehr noch weniger Regenten, als andere, die diese Titel nicht führen. Dahingegen giebt es Könige, die Könige heißen, aber nichts weniger als für Monarchen gehalten werden können. Dergleichen waren vor alten Zeiten die zween Könige von Sparta, die in den Verrichtungen ihres Amtes selbst dem Urtheile der Ephoren sich unterwerfen mußten. *) Uebrigens liegt es in der Willkühr des Regenten was für Titel er annehmen, oder verlangen, wolle. Ob er aber auch auswärtige dazu zwingen könne, daß sie ihm dieselben zugestehen müssen, das werden wir im Völkerrechte sehen.

*) Cornelius Nopos in Pauf. c. 3.

355. Weder von der Krönung des Regenten, noch von seiner Einsetzung des königlichen Throns, noch von Ablegung der Huldigung, noch von was immer sonst für äuserlichen Zeichen der Unterwerfung, kann man die Hoheit der bürgerlichen Herrschaft vernünftigerweise abhängen lassen. Sie wird auch im geringsten nicht herabgesetzt, wenn Monarchen Landtäge anordnen, um den Rath ihrer Unterthanen einzuhohlen, oder um ihnen ihre Forderungen an dieselben (ihre Postulata, wie man sie nennt,) desto leichter vorlegen zu können; das nämliche ist von den Fällen zu sagen, wo Regenten, das, was sie thun, nur unter dem Bedinge für giltig erkannt wissen wollen, wenn es auch von einer gewissen, dazu eigens bestimmten Versammlung gebilliget worden. Was in solchen Umständen dann für richtig erklärt wird, ist darum richtig, weil es der König so haben will. Groot. im *I. B. III.* Cap. 18. §.

356. Da es ein anders ist nach einer Sache zu fragen, ein anders wie er solche inne habe; so besitzet auch ein zeitweiliger Monarch, dessen Herrschaft nur auf gewisse Jahre oder Monate beschränkt wäre *) die oberste Gewalt, so wie sie der Dictator zu Rom vor dem Valerischen Gesetze wirklich besas. Die-

*) Die Staatslehrer nennen die Regierung eines solchen Regenten eine äsymmetrische.

Diese läßt sich aber nicht eben so von dem Falle behaupten, da jemanden die Regierung von dem Volke blos auf eine unbestimmte Zeit wäre übertragen worden; denn einem solchen Regenten kann sie von dem Volke auch in jedem Augenblicke wieder abgenommenen werden; in diesem Betrachte ist er also weiter nichts als ein **Geschäftsträger** des Volks.

357. Noch anders verhält sich die Sache mit dem Vormunde eines Regenten. Ein Regent, der noch Mündel ist, besitzt die oberste Gewalt, und der Vormund, der ihn vorstellt, ist eigentlich der Geschäftsträger des Pupillen. Er übet zwar die Majestätsrechte aus, aber nur als Rechte, die einem andern angehören, und wovon ihm weiter nichts, als die **Verwaltung** anvertraut worden. Hat nun so ein Vormund seine Verwaltung niedergelegt; so kann er eben aus dem Grunde, den wir nun erst angeführt haben, angehalten werden, daß er von dem, so er währender Rechenschaft ausgerichtet hat, Rechenschaft gebe. **H. Groot** und Böhmer sind zwar dieser Meynung nicht; allein dieses mag wohl daher kommen, weil sie das Recht selbst mit der Ausübung des Rechtes vermengen, und nicht in Acht genommen zu haben scheinen, daß, Majestätsrechte ausüben, (wenn der Regent selbst daran verhindert ist) wohl öfters auch ein Geschäft seines obersten Raths wird.

358. Hängt die Majestät, als die höchste Würde im Staate betrachtet, einer Person insonderheit an; so wird sie in dem Betrachte, Majestät der Person, (oder persönliche Majestät) genennt. Versteht man aber unter dem Worte die höchste bürgerliche Gewalt an und für sich selbst; so mag man sie eben sowohl die wirkliche Majestät (oder die Majestät im reelen Verstande) nennen. Ursprünglich trift man zwar dieselbe (nach der letztern Bedeutung) bey allen Bürgern zusammen an; aber so bald ein Staat zur Monarchie geschaffen wird; so wird auch die bürgerliche Gewalt, oder, das nun einerley ist, die **wirkliche** Majestät auf den Monarchen übertragen, dem folglich auch die **persönliche** mitzutheil wird. Es würde daher sehr ungeräumt seyn, behaupten zu wollen, einem Regenten könne die persönliche Majestät zukommen, ohne daß er auch die wirkliche dabey besäße, denn in solchem Falle würde es zwar einen einzelnen Bürger geben, der den Titel eines Fürsten führte, im Grunde aber würde so ein Staat für nichts weiter als eine wahre Demokratie angesehen werden können.

359. Hieraus erhellet nun, daß diejenigen die da vorgeben, in jedem Staate wohne die Majestät bey dem Volke, sich mit dem Doppelsinne behelfen, den das Wort Volk im gemeinen Redegebrauch hat. Volk heißt bisweilen die Summe von Familien, die sich ineinem Staate befinden, und

zusammen einen unvergänglichen Körper ausmachen, zuweilen aber bedeutet es auch einen Haufen unterthäniger Bürger, der da ganz ein von demjenigen verschiedenes Wesen ausmacht, so im Staate zu gebieten hat, nemlich eine Summe von Personen, die insgesammt der bürgerlichen Herrschaft unterliegen. In diesem letztern Verstande ist demnach klar, daß dem Volke in was immer für einem Staate von dem, was wir Majestät nennen, gar nichts anhängt.

360. Es hält nun nicht schwer die Meynung derjenigen zu widerlegen die da behaupten, in der Monarchie sey die höchste Gewalt immer dem Volke so gar anhängig. Man sieht ja deutlich aus der Erklärung eines Monarchen, daß man unter demselben eine einzelne Person verstehe, der die bürgerliche Herrschaft dergestalt ist übergeben worden, daß sie von niemanden, und nicht, wie unsere Gegner wollen, von eines andern Gutdünken abhängen soll. Es ist also ein offenbarer Widerspruch, behaupten zu wollen, daß der, welcher daß Volk beherrschet, und allein dessen sämmtliche Rechte in sich fasset, noch unter dem Volke stehe.

361. Eben so wenig Aufmerksamkeit verdient der Wahn eines in unsern Tagen aufgetretenen andern Diogenes, *) der einem Haufen

*) J. Rosseau Contrat. social. Amstelod. 1762.

Menschen, die sich der Gewalt eines andern unterworfen, den Verstand gerade abspricht, und sie mithin für unfähig angiebt einen Vertrag einzugehen. Handeln denn diejenigen unvernünftig, die auf einem Schiffe dem Kapitain allein gehorchen, und wird nicht ein ganzes Kriegsheer am sichersten von einem Feldherrn angeführet? In dessen Kopfe kann es allerdings nicht richrig aussehen, der sich getraut Hausvätern die Vernunft abzustreiten, wenn sie den Unruhen ausweichen, und ein größeres Uebel durch ein kleiners zu entfernen suchen.

362. Ein oder mehrere Menschen können sich auch so gar einer herrischen Gewalt unterwerfen; um so mehr muß es also Bürgern frey stehen, sich die bürgerliche Herrschaft eines einzigen wählen zu können. Und wenn ein Mensch, der einen andern verletzt, deswegen zur Strafe zugezogen und dem andern Genugthuung zu leisten mit Recht angehalten werden kann; warum soll nicht auch ein Volk durch einen gerechten Krieg können unterjochet werden? Man weis ja, daß weder in der Aristokratie die Edlen des Reiches von den übrigen Bürgern, noch in der Demokratie die Landtäge von der Verwirrung des Volkes abhangen. Was wäre also die Ursache wegen deren in der Monarchie der Alleinherrscher dem Volke unterworfen seyn soll?

363. Gleichwie über dieses in einer Demokratie der größere Haufen den kleinern ausschließt, wo noch dazu die Weiber, die Unmündigen und viele andern zu den Berathschlagungen nicht zugelassen worden, eben so wird auch in der Monarchie das Volk ausgeschlossen. Wenn endlich ein Volk das andere sich unterworfen, und in der Bothmäßigkeit halten kann, ohne daß es ein bloßer Sachwalter des unterjochten Volks sey, aus welchem Grunde soll nun der Monarch nicht eben dieses Recht sich zueignen könnnen? **H. Groot im** *I.* **B.** 3. **Cap.** 8. **und folg.** §.

364. Die Feinde der monarchischen Gewalt sollen ja nicht dagegen auftreten nnd sagen: es gebe keine Monarchie darum, weil derjenige, welcher einem die Macht verliehen über den sey, welcher selbige erhalten habe, woraus denn folget, daß auch das Vols, von dem einer zum Regenten eingesetzet wird, Herr über denselben sey. Dieß wäre wohl wahr, wenn nicht das Volk eben, da es einen Regenten einsetzet, sich ihm zugleich unterwärfe, und der natürlichen Gleichheit sich begäbe; und auf diese Art hat es den Regenten eben so wenig unter sich, als ein vertragsmässiger Knecht, oder gemiethеter Diener, seinem Herrn unter sich hat.

365. Ferner sagen sie sey die Oberherrschaft zum beßten des Volkes eingerichtet, daher stün-

de sie auch immer dem Volke zu. Allein eben dieses Volks Beßte forderte gar oft, daß es nur von einem beherrschet würde, auf daß dieser entweder dem Edlen des Reichs, oder dem Volke Einhalt thäte, je nachdem des einen oder des andern Macht zu sehr geschwächet würde, oder in allzu große Uebermacht ausartete. Es ist ganz gewiß, daß ein Vormund zum Beßten der Minderjährigen gesetzet wird, und wer wird wohl jemals behaupten, daß dieser Herr über seinen Vormund sey?

366. Einige berufen sich auf die heilige Schrift, und sagen: sie lehre, daß das Volk bisweilen wegen der Sünden ihrer Könige sey gezüchtiget worden, weil es ihn nicht zur Beobachtnng seiner Pflichten angehalten hätte. Allein das höchste Wesen straft dann erst ein Volk, wenn es sich der Uebelthaten auf irgend eine Art theilhafhaftig gemacht hat. Ein jedes physisches Uebel kann man endlich auch nicht eine Strafe heißen.

367. Andere machen den Regenten zum Minister des Volkes, und behaupten, man könne von dem Volke nicht vermuthen, daß es eine so große Macht einem einzigen Menschen habe einräumen wollen. Allein der Monarch ist darum noch kein Minister des Volks, wenn er seine Rechte verwaltet, denn er beherrscht den Staat nicht durch eines andern, sondern durch das ihm

ei-

eigenthümliche Recht, und hat auser Gott niemanden von seinen Handlungen Rechenschaft zu geben. Hat das Volk für sich einmal einen Alleinherscher im eigenthümlichen Verstande bestimmt; so verschwindet auch die **Vermuthung** von dessen **Willen**, da die Wahrheit an ihre Stelle tritt.

368. Es können aber verschiedene Ursachen ein Volk zu einer solchen Unterwerfung antreiben. So ist die gröẞte Gefahr, von einem mächtigen Sieger nicht ganz vertilget zu werden, gewiß eine solche Ursache; nicht minder die Dummheit einiger Völker, die sich selbst zu beherrschen, nicht Verstand genug hatten, wie einst die Kappadozier, Mysier und Geten. Auch das Beispiel benachbarter Völker, die man unter ihren Königen ein glückliches Leben führen sah, konnte dieses wirken, wie denn auf diese Art die Hebräer angereizet wurden einen König zu verlangen; oder man fürchtete bürgerliche Kriege zwischen den Vornehmsten des Reichs, aus welcher Furcht man auch dem August die höchste Gewalt in Rom übergab.

369. Wenn wir übrigens gleich die Feinde der Monarchen widerlegen; so halten wie es im Gegentheile doch auch nicht mit den Machiavellisten. Diese Sekte hat ihren Namen von Machiavell, einem Florentiner, der in seinem Buche, das er in italiänischer Sprache schrieb, und den Fürsten nannte,

te, zu erweisen suchte, daß, weil die Unterthanen alle Rechte auf den Herrscher übertragen hätten, sie nun keines derselben mehr besäsen, und mithin von dem Regenten nicht könnten verletzet werden. Die Gelehrten sind unter sich nicht einig, ob er wirklich so gedacht, oder ob er die Oberherrschaft des Regenten nur den Florentinern habe verhaßt machen wollen. Es giebt indessen doch mehrere und vorzüglich Thomas, und Hobes, die ihm auf diesem Wege folgen.

370. Aber auch noch als Unterthanen haben die Bürger eines Staats ihre angebohnen Rechte, und erhielten über dieses noch gesellschaftliche Rechte aus dem Vertrage der Unterwerfung, wodurch jeder einzelne allen, und alle jedem einzelnen sich verbindlich machten, alles zur Beförderung gegenseitiger Glückseligkeit beyzutragen. Der Regent hat auch aus dem blosen Vertrage der Unterwerfung keine andere Gewalt, als die vorher allen nöthig war, den Endzweck des Staats zu erreichen. Es ist demnach auser Zweifel, daß der Regent, wenn er sich einer größern Gewalt anmasset, die Glieder der Gesellschaft verletzt.

371. Geben wir aber einmal zu, die Bürger seyn von ihrem Regenten zuweilen verletzt worden, deswegen haben sie noch kein Recht sich ihm zu widersetzen, indem so ein Widerstand dem Vertrage der Vereinigung und der Unterwerfung schnurstraks

ent-

entgegen wäre; denn, vermöge dieser Verträge ist jeder einzelne im Staate verbunden das allgemeine Beßte dem Privatbesten vorzuziehen, und keinem erlaubt mit Gewalthätigkeit sein Recht wider den Willen des Regenten auszuüben. Würde sich sonst nicht jeder Schuldige überreden, er sey befugt sich der Strafe zu widersetzen? **Man** lese das *I.* **B.** der **Kön.** im 24. **Cap.** 9. **V.** **H.** **Groot** *I.* **B.** 4. **Cap.** 4. und **folg.** §.

372. Der Verletzte kann sich daher zwar auf eine gelinde Art mit Bittschriften, oder auch wenn es nicht anders seyn kann, mittelst der Flucht Rath zu schaffen suchen, niemals aber seines Privatnutzens wegen die öffentliche Ruhe dadurch stöhren, daß er sich gewaltsamer Mittel bedient. Ueber dieses hat auch der Herrscher in zweifelhaften Fällen die Vermuthung für sich, von dem man, wenn er auch etwan dem Rechte eines Unterthanen zu nahe getreten ist, immer glaubt, er habe es eher aus Irrthume und unüberwindlicher Unwissenheit, als aus Argheit gethan, und sey bereit, wenn er die Sache wird eingesehen haben, die Verletzung wieder gut zu machen.

373. Die Obrigkeiten sind zwar öffentliche Personen; in Ansehnng des Regenten aber bleiben sie Unterthanen und Privatleute. Aeusern sich also Schwierigkeiten die Befehle des Herrschers zu vollstrecken; so können sie wohl demselben eine Vor-

stel-

stellung davon machen, niemals aber sich widersetzen, weil alle Gewalt, die sie haben, von dem Winke des Monarchen abhängt, von dem man nicht vermuthen kann, daß er ihnen die Gewalt sich zu widersetzen ertheilt habe. Sieh H. Grot I. B. 4. Cap. 6. §.

374. Wie die einzelnen Unterthanen des Staats dem Monarchen unterworfen sind, so sind sie es auch alle zusammengenommen; denn alle sind dem Herrscher Gehorsam schuldig, er mag nun den Staat gut oder übel beherrschen. Das Volk hat ja, da es die Oberherrschaft übertrug, die Ausnahme: daß es nur dem gesetzmässig regierenden Monarchen gehorchen wollen, nicht machen können, denn das hieße eine Verbindlichkeit eingehen, von der sich der Verbundene nach Belieben frey machen könnte, und die folglich unkräftig und unnütz wäre.

375. Der Monarch urtheilt also, was in dem Staate zu befehlen, zu erlauben, oder zu verbieten sey, und durch die Uebertragung der obersten Gewalt erklärte das Volk schon deutlich, daß es sich dessen Anordnungen gehorsam unterwerfen wolle. Ist seine Regierung übel beschaffen, so ist es Pflicht sie geduldig zu ertragen, und die Ursache davon in dem widrigen Geschicke, in der menschlichen Schwachheit, und in dem allzuschweren Regentenamte, aufzusuchen. Wie oft hält

nicht

nicht das Volk auch das Heilsamste für übel? Wenn nun der Regent das zu befehlen nicht mehr Gewalt hätte, was dem Eigendünkel des Volkes mißfällig wäre, würde dadurch nicht unzähligen Unruhen und Verwirrungen Thür und Thor geöffnet werden.

376. Im Stande der Natur sind unsere Güter, ja selbst unser Leben jeden Augenblick den Anfällen böser Menschen ausgesetzt. Es wird daher noch immer zuträglicher seyn; unter einem bösen Könige zu leben, da dieser wenigstens doch das ganze Volk unverletzt erhält, wo auch dem Unterthane nicht immerwährende Gefahren, an dem Seinigen Schaden zu leiden, drohen, sondern mit Abwechselung glücklicherer Umstände öfters Vergeltung geschieht. Tacit. Geschichte. *IV*. 74.

377. In seinen Geschäften, in welchen sich die Bürger dem Regenten nicht unterworfen haben, erhält sich zwar die bürgerliche Freyheit, und in so weit leben auch die Hausväter in dem Stande der Gleichheit. Gleichwie aber das Volk, wenn der Monarch jene Pflichten übertritt, die er als Regent auf sich hat, kein Recht zum Kriege erlangt; eben so wenig ist es befugt sodann die Waffen zu ergreifen, wenn es von dem Regenten durch einen Eingriff in jene Rechte verletzet wird, die es sich gleich anfangs vorbehalten hat; denn dieses würde dem Vertrage der bürgerlichen

Vereinigung, und der Erhaltung des größern Guten zuwider seyn.

378. In diesem Falle kann man daher zu nichts als einer gelassenen Erduldung seine Zuflucht nehmen, nicht als ob der Herrscher ein Recht dazu hätte, sondern wegen der Verbindlichkeit, welche die einzelnen Bürger gegen einander haben, in sofern sie Glieder des Staats, und durch den Vertrag der Vereinigung verknüpfet sind. Wie wäre es über dieses, wenn der Monarch es gar nicht zugäbe, daß er die eingegangenen Verträge gegen das Volk verletzet habe? Wie, wenn er darthäte, daß durch Nothwendigkeit ihm ein ganzes oberstes Recht (jus eminens) erwachsen sey. Von wem sollte man in solchem Falle darüber Recht sprechen lassen? Sieh Böhmer allgemeines Staatsrecht. *III.* B. 2. Cap. 13. §.

379. Aus dem aber, daß der Monarch sein gegebenes Wort zu halten nicht mit Gewalt könne angetrieben werden, folgt noch nicht, daß die mit ihm gemachten Verträge unnütz seyn. Denn die Verträge verbinden den Regenten im Gewissen, hört er dessen Stimme nicht; so haben die Unterthanen kein Zwangsrecht gegen ihn, da sie auf dieses schon in dem Vertrage der Unterwerfung verzicht thaten; sein Richter ist Gott; dem wird er davon Rechenschaft geben müssen. Ob also der Monarch sein gegebenes Wort gebrochen habe,

wenn

wenn dieser in dem Falle ist, es zu läugnen, darüber können die Bürger nicht sprechen. Psalm 50. V. 6. **Wolf. allgemeines Staatsrecht.** 1047. §.

380. Nur in dem, was wirklich dem natürlichen oder positiven Gesetze Gottes zuwider ist, können die Untergebenen ihrem Obern keine Folge leisten. Aber auch in diesem Falle ist es ihnen nicht erlaubt sich zu widersetzen; sondern sie müssen das zugefügte Uebel entweder aus Liebe zu **Allen** geduldig ertragen, oder dem bevorstehenden durch die Flucht, oder eine andere unschädliche Vertheidigung zu entkommen suchen.

381. Diejenigen also, welche unter dem Vorwande der Religion, oder einer zugefügten Ungerechtigkeit, Unruhen anzetteln, oder die Waffen ergreifen, sind Meutlinge, die sich des Lastersder beleigten Majestät schuldig machen. **Widersetzen**, und **Nichtgehorchen**, sind ganz verschiedene Dinge; der zum Gehorsam nicht verpflichtet ist, der kann doch zur Erduldung verpflichtet seyn. **Jerem.** *XXIX.* 7. **Groot** *I.* **B. 4. Cap. 7. §. 6. 9. und folg. Num. Cocceji** ebendas. **Böhmer** *III.* **B. 2. Cap. 6. und folg. §.**

382. Auch nur in diesem Verstande meynt es die Schrift, wenn sie sagt: **Es ist ein Recht des Königs, euch eure besten Aecker, Wein- und Oelgärten zu nehmen, und sie seinen Knech-**

ten zu geben; ein Monarch, der so etwas thut, ist innerlich, vor dem Richterstuhle seines Gewissen von den Sünden nicht frey, er ist es nur äuserlich, vor dem Richterstuhle der Welt, deswegen, weil den Unterthanen das sittliche Vermögen sich zu widersetzen nicht zugestanden wird. *I.* B. der König. *VIII.* Cap. 11. und folg. V.

383. Giebt der Monarch zu erkennen, daß er sich den ganzen Staat zu Grunde zu richten vorgenommen habe; so heißt seine Regierung **Tyranney**; er selbst aber, der die Tyranney wirklich ausübet, wird ein **Tyrann in der Ausübung** (tyrannus exercitio) genannt. Hieraus erhellet, daß jener noch kein Tyrann zu nennen ist, der mit unbeschränkter Gewalt herrschet, oder der die Bürger in Privatfällen verletzet; oder auch der den ganzen Staat aus Verschulden, Unwissenheit, oder Mangel des Verstandes, nicht aber aus feindseligen Gesinnungen unglücklich macht. Denn einestheils kann man aus dem, daß ein Bürger oder der mindere Theil derselben verletzet worden, noch keinen Schluß auf den ganzen Staat machen und anderntheils kann ein dergleichen ruchloses Vornehmen nur aus dem Mangel des Willens abgenommen werden. (Daries. I. J. un. §. 703.).

384.

384. Barclai,*) Wolf,**) Achenwall,***) und ander lehren, daß das Volk sich einem solchen Feinde und Verderber des Staats mit Gewalt widersetzen könne, und hierzu bedienen sie sich vorzüglich folgenden Beweises: es ey nemlich in diesem Falle die Erduldung ein größeres Uebel, als die gewaltsame Widersetzung; und der Willen zu verderben hebe den Willen zu regieren gänzlich auf; daher scheine ein König, der sich nicht mehr als König verhält, auch der bürgerlichen Gewalt völlig zu entsagen.

385. Allein da es Unterthanen über ihren Souverän zu urtheilen gar nicht zusteht, auch das Volk oft sehr geneigt ist, oft nur eine etwas größere Vernachläßigung fälschlich schon für eine gänzliche Abweichung zu halten, und oft, wenn nur gewaltsame Mittel die hartnäckigen Uebel im Staate zu heben geschickt sind, selbige schon für unmenschliche Grausamkeit anzusehn; so ist es desto schwerer zu bestimmen, welcher Regent wirklich ein Tyrann sey. Sind nicht auch die besten Fürsten unter diesem boshaften Vorwande umgebracht worden.

386. Wir wollen aber setzen, der Regent habe wirklich das Verderben des ganzen Volkes im

*) Wider den Monarch. III. B. 8. Cap. VI. B. 23. 24. Cap.

**) R. der Nat. VIII. C. 1060. §.

***) Allgem. Staatsrecht. §. 204.

Sinne; so wird es doch noch nicht nöthig seyn das Schwerd wider seine Person zu zücken. Ist denn nicht schon genug für die Sicherheit Aller gesorgt, wenn ihn niemand in seinem Vorhaben unterstützt, wenn ihm ein jeder in einer unerlaubten und schändlichen Sache den Gehorsam versaget? Widersetzt man sich aber auswärtigen Feinden; so handelt man nicht wider die Rechte der Majestät.

387. Ist endlich ein Monarch, der seinen eigenen Staat zernichten will, nicht bey Vernunft; so hat man noch ein anderes gelinderes Mittel wider ihn in Händen: er kann nemlich, da er vielmehr Mitleiden, als Haß verdienet, an einem sichern Orte eingesperret und verwahrt werden. Aus allen diesen sieht man nun, daß weder einzelne, noch alle Unterthanen zusammen genommen jemals in einem Falle ein Recht Gewaltthätigkeit wider die Person des Königs auszuüben befugt. Sieh **Groot *I.* B. 4. Cap. 7. und 11. §. Böhmer *I.* Cap. *III.* B. 4. Cap. 34. §.**

388. Es lasse sich niemand durch das Beispiel der Machabäer irre machen. Diese ergriffen zwar wider ihren rechtmäßigen König Antiochus der Religion wegen die Waffen; allein sie hatten von Gott, der das höchste Recht über alle Könige hat, hierzu einen besondern Befehl erhalten, denn ohne diesen müßte man sie ebenfalls des Lasters der Meuterey beschuldigen. Auch die Israeliten ha-

ben den Aegyptiern ihr bestes Geschirr entwendet, und Samson hat sich selbst um das Leben gebracht; folgt eben daraus, daß der Diebstahl und Selbstmord erlaubet sey? Machab. *I.* B. 3. Cap. Groot *I.* B. 4. Cap. 6. §. Num. 3. und im 7. §. Num. 5. Sieh. *Esai sur le gouvernement civil. XVIII.*

389. Wenn wir aber sagen, die Unterthanen können sich nicht gewalthätig ihrem Landesfürsten widersetzen; so reden wir von einem solchen Fürsten, der wirklich im Besitze der bürgerlichen Herrschaft ist, denn führet er nur den blosen Titel eines Königs, hat er die bürgerliche Gewalt einem andern übertragen, derselben entsaget, und sie verlassen; besaß er das Reich nur auf eine gewisse Zeit, oder unter gewissen Bedingungen, und diese Zeit ist verstrichen oder die Bedingungen sind nicht erfüllet worden; so ist auch keine Majestät mehr vorhanden und nur diese behaupten wir können von den Unterthanen mit Recht niemals verletzet werden. Groot *I.* B. 4. Cap. 8. 9. 10. 12. und 14. §. Wolf Recht der Natur *VIII.* Theil. 1047. und 1054. §.

Zwölftes Hauptstück.

Von der gemischten Regierungsform.

390.

Die Majestät enthält verschiedene Rechte in sich, deren Inbegriff man als ein Ganzes, das aus verschiedenen Theilen zusammengesetzt ist, betrachten kann. Diese Majestätsrechte nennet man Bestandtheile (*partes potentiales*) der bürgerlichen Herrschaft. Hat nun diese Herrschaft keinen ihrer Bestandtheile verloren; so heißt sie eine **vollständige**: mangelt ihr hingegen einer dieser Theile, so wird sie eine **minder vollständige** genannt. H. Groot *I.* B. *III.* Cap. 16. 17. §.

391. So, wie jede Herrschaft überhaupt, so ist auch die bürgerliche entweder eine **unbeschränkte** (*imperium absolutum*), wenn sie allein nach dem Endzwecke und der Natur des Staats bestimmet wird, oder eine **beschränkte** (*limitatum*), wenn nemlich durch hinzugekommene Verträge, die zwischen den Beherrschern und Urterthanen eingegangen werden, auf gewisse Maaße, wodurch die

Aus-

Ausübung des dem Regenten sonst zukommenden Rechts beschränkt wird, für sie festgesetzet sind.

392. Da der Versprechende auf den Annehmenden nicht mehr Recht überträgt, als er auf ihn übertragen zu wollen sich erkläret hat; so erlangt auch der bürgerliche Beherrscher keine größere Gewalt, als die ihm das Volk durch den Vertrag der Unterwerfung ertheilt hat. Es würde daher ungereimt seyn, wenn man an der Möglichkeit eines Vertrages zweifeln wollte, durch welchen dem Rechte, über den Staat zu herrschen, Gränzen gesetzt werden.

393. Ursprünglich wohnet also bey dem Volke allzeit die **vollständige** und **unbeschränkte** Herrschaft. Trägt sie aber das Volk auf einen andern über; so wird sie dann entweder auch eine **vollständige** und **unbeschränkte** oder nur eine **beschränkte**, oder auch eine **minder vollständige** seyn: ja es widersprechen sich so gar eine **unbeschränkte** und doch **minder vollständige** Herrschaft eben so wenig, als eine **vollständige**, die zugleich eine **beschränkte** Herrschaft wäre. **Wolfs Recht der Nat.** *VIII.* **T.** 95. und folg. §.

394. Um die Sache deutlicher zu machen, nehmen wir einmal einen Staat an, in welchem dem Fürsten allein und frey von aller Bedingung das Recht des Krieges und des Friedens zustünde; wenn aber der Fürst nur dann Gesetze geben könn-

te, wenn das Volk oder die Edlen des Reichs hierbey mit eingewilliget hätten, wo endlich die Steuer Ausschreibung allein von dem Gutdünken der Edlen des Reiches oder des Volks abhienge: und nun werden wir den Fall von einer Herrschaft vor uns haben, welche zum Theile unbeschränkt, zum Theile beschränkt und auch zum Theile minder vollständig ist.

395. Wenn das Volk einen oder mehrern die einzelnen Rechte der Gesetzgebenden, aufsehenden, und vollstreckenden Gewalt übergibt, sie aber mit einem Gesetze einschränkt, so daß sie entweder alle oder einige dieser Rechte nur nach einer gewissen Formel ausüben können; so wird eine zwar vollständige, aber doch beschränkte, Herrschaft vorhanden seyn. Es läßt sich auch eine beschränkte Demokratie begreifen, wenn nemlich der Gebrauch einiger Rechte von der Einwilligung eines einigen oder mehrerer Bürger abhängt, oder wenn in derselben verordnet ist, daß die Stimmen nicht Mann für Mann, sondern haufenweise, *) oder nach einer gewissen Eintheilung) der Güter **) gesammelt werden, auch nicht die Mehrheit, sondern die Einhelligkeit wider die zwey Drittheile der Stimmen der Sache den Ausschlag geben.

*) Curiata.

**) Centuriata.

396. Hobbes *) macht hier den Einwurf, derjenige, welcher die höchste Herrschaft inn hat, höre nie auf die Mittel, welche zur Erreichung ihres Endzweckes nothwendig sind, anzuwenden; mithin zeige der Regent, so lang er Regent bleibet, deutlich genug an, daß er die Rechte der Herrschaft ungehindert der Beschränkung, die ihm durch Verträge gesetzt worden, je nachdem es die Umstände erfordern, frey ausüben wollen. Allein, wo der Souverän nur eine beschränkte Herrschaft überkömmt, da kann er sich keiner unbeschränkten Herrschaft bedienen, auch nicht jene Mittel, die ihm in den Verträgen ausdrücklich verwehret werden, nicht ergreifen; die Bürger also allein sind es die urtheilen, ob es ihnen in diesem oder jenem vorkommenden Falle zuträglich sey, etwas von dem in dem Vertrage sich vorbehaltenen Rechte nachzulassen.

397. Da die Regierungsform in jenem Staate vermischt ist, wo die Majestätsrechte theils von einem, theils von mehrern, theils von dem ganzen Volke, oder wenigstens nur auf zweyerley Weise vollständig besessen wird; so ist es klar, daß eine solche Vermischung der Herrschaft nicht aus der Beschränkung der Majestätsrechte, sondern aus der Art wie die Bestandtheile der Majestät nach dem anfänglichen Belieben des Volks getheilt sind. Hieraus fließt nun, daß es in vermisch-

ten

ten Staaten gar verschiedene Formen geben könne, die man nur nach den Fundementalgesetzen eines jeden Staates erklären kann. Sieh Montesquieu Esprit des Loix. IX. B. 1. und folg. Cap.

398. Wo es eine vermischte Regierungsform gibt, da gibt es auch mehrere sittliche Personen. Jede derselben aber hat entweder nur einen gewissen gemeinschaftlichen oder ihr eigenen Theil der Herrschaft, in dessen Betrachte sie von dem Gutdünken einer andern ganz unabhängig ist. In einem solchen Staate also trift man die allgemeine Herrschaft vollständig und unbeschränkt, nur bey allen denen zusammgenommenen an, unter welche sie vertheilt ist.

399. Gleichwie aber durch die Vermischung der bürgerlichen Gewalt, bald die Herrschaft des Einzigen, bald jene der Edlern des Reichs, bald die, welche das Volk behalten hat, ansehnlicher wird, eben so wird der Staat entweder eine gemischte Monarchie, wider eine gemischte Aristokratie, oder auch eine gemischte oder Demokratie genannt, die man also mit der einfachen, ledigen oder nur beschränkten Monarchie, Aristokratie, oder Demokratie nicht verwechseln muß.

400. In solchen Fällen schickt man die Benennung von jener Regierungsform immer voraus, der sich dieser vermischten am meisten nähert, und

die

die in selbigem die größere Macht ausübet. Hätte aber keine von ihnen vor den übrigen in der Macht, etwas voraus; so wird dieses durch das hinzugesetzte Wort ausgedrückt. Solcher Benennungen haben wir XVI. *).

Rigierungsformen.

I. Die monarchisch-aristokratische.

II. Die aristokratisch-monarchische.

III. Die gleich monarchisch und gleich aristokratische ist.

IV. Die monarchisch-demokratische.

V. Die demonkratisch-monarchische.

VI. Die gleich monarchisch und gleich demokratisch ist.

VII. Die aristokratisch-demokratische.

VIII. Die demokratisch-aristokratische.

IX. Die gleich aristokratische und gleich demokratisch ist.

Nun folgen:

X. Die monarchisch-aristokratisch-demokratische.

XI. Die monarchisch-demokratisch-aristokratische.

XII. Die aristokratisch-monarchisch-demokratische.

XIII.

*) Gunners Erläut. über den Daries. 1. Hauptst. 1. und folg. §.

XIII. Die aristokratisch = demokratisch = monarchische.

XIV. Die demokratisch = monarchisch = aristokratische.

XV. Die demokratisch = aristokratisch = monarchische.

XVI. Die gleich monarchisch, gleich aristokratisch und gleich demokratisch ist.

401. Alle diese Regierungsformen kommen in dem überein, daß der Herrscher in einem vermischten Staate, wenn er ein ihm nicht zugestandenes Majestätsrecht ausübt, so viel als nichts thut, indem ihm hierzu das sittliche Vermögen fehlt: ist aber die Herrschaft nur beschränkt; so hält zwar H. Groot *) dafür, daß eine wider die Fundamentalgesetze unternommene Handlung wohl ungerecht, aber deswegen nicht kraftlas, sey. Weil es aber zu dem, was ungerecht ist, neimals ein sittliches Vermögen gibt, auch niemand aus dem Unrechte, das einem andern zugefügt worden, für sich ein Recht erlangen kann; so stimmt es auch mit der Wahrheit besser überein, wenn man behauptet, daß eine solche Handlung in einem, wie in dem andern, Falle ohne alle Wirkung sey.

*) L. c. 3. Hauptstück 16. §. Num. 2.

402. Es gibt einige, denen die Bennenung: vermischter Staat, gar nicht anstehen will. Diese geben zwar zu, die Ausübung der Rechte lasse wohl Schranken zu, und könne auch mitgetheilt werden, für eine solche Regierungsform schicke sich der Namen **beschränkt**, vielleicht besser als daß man sie eine **vermischte** nennen sollte *). Wir haben aber schon oben gezeigt, daß die Bestandtheile der Majestät eben sowohl getheilt als eingeschränkt werden können. Wenn also die Verbindlichkeit der Fundamentalverträge an sich nicht streitig gemacht werden kann; so ist es einleuchtend, daß die sich desfalls mit uns in einen Streit einlassen, in der That mehr über Worte als über die Sachen streiten.

403. Allein, sie sagen aus solchen Theilen, die sich selbst entgegen sind, könne kein Ganzes erwachsen; folglich gebe es auch keine vermischte Regierungsform, da die Monarchie, selbst vermöge ihrer Erklärung, die Aristokratie ausschließe, und diese hinwieder mit jener nicht bestehen könne. Nun behaupten wir aber nicht, daß es eine vermischte Regierungsform in dem Verstande gebe, daß sie aus Theilen zusammengesetzt sey, deren jede, als Form, ganz und einfach wäre, sondern wir nennen nur jene

*) Heineccius über den H. Groot I. III. 17. §. Huber de jure civ. L. I. c. 28.

jene eine vermischte Regierungsform welche aus obigen zwoen oder dreyen etwas an sich nimmt.

404. Denn, was wir nun gesat haben, steht auch nicht im Wege, daß die Majestät, wie wir es oben erwiesen haben einzig und untheilbar ist. Denn, sie ist nur einzig, in Ansehung des ganzen Volkes und der bürgerlichen Gesellschaft, und in so fern bleibt sie immer einzig, und behält auch alle Merkmale der Einheit an sich. Aber das hindert noch nicht, daß nicht einige ihrer Bestandtheile unter einige Bürger, und wieder andere unter die übrigen sollten vertheilt werden können.

405. Wunderlich ists, wenn sie sagen: alle Majestätsrechte hängen nothwendig miteinander zusammen, mithin zieht eines das andere nach sich, und daher läßt sich auch keine Vertheilung nach Bestandtheilen begreifen. *) Dieser Zusammenhang ist nur bey der Entstehung in Absicht auf das ganze Volk nothwendig, nach der Hand kann aber die Herrschaft eben so wohl, als auch das Eigenthumsrecht entweder ganz oder mit Ausschließung einer ihrer Folgen an einen andern übertragen werden. Läugnet man uns dieses, so fragen wir, wie denn eine Beschränkung in der Ausübung der Herschaft weiter statt haben könne.

406.

*) Hobbes von dem Bürg. VII. Hauptst. 4. §.

406. Durch eine solche Vertheilung wird auch keine Aristokratie eingeführt, weil in dieser die Edlern des Reichs einen gleichen Stand ausmachen, wo man hingegen bey einer vermischten Regierungsform mehrere Regenten zugleich, jeden in seinem Theile der Regierung, besonders antrift. Zwar ists nicht ohne, daß durch diese Regierungsform die bürgerliche Vereinigung leichter gestöhrt werden könne; dieses aber auch zugegeben, so giebt es doch, wie H. Groot bemerkt, *) **in bürgerchen Staaten nichts, was ganz von allen Seiten vollkommen wäre, und das Recht muß nicht nach dem, was diesem oder jenem etwa das Beste zu seyn dünket, sondern nach dem Willen desjenigen abgemessen werden, von dem es seinen Ursprung hat.**

407. Der Grund, aus dem sich erklären läßt, wie Stücke miteinander zusammenhangen, macht deren Einheit aus; daher können auch mehrere Staaten zu einem Körper erwachsen, wenn sie einem gemeinschaftlichen Beherrscher unterworfen werden. Wenn nun ein Staat mit dem andern, gleichsam wie ein Theil mit dem Ganzen, oder ein Zuwachs mit dem Haupttheile in eines zusammenfließet; so nennt man diese Vereinigung eine

Ein-

*) I. B. 3. Hauptst. 17. §. Num. 2.

Einverleibung, auf diese Art worden einst die Römer, Lateiner und Albaner mit einander vereiniget; behält aber jeder Staat seine Rechte und seine Regierungsform, wie vorhin bey; so heißt es zwar auch, beyde Staaten seyn zusammen vereiniget, aber ohne Einverleibung. Groot *II*. B. 9. Hauptst. 9. §.

408. Wenn mehrere Staaten sich zu dem Endzwecke miteinander vereinigen, daß sie beständig mit vereinigten Kräften, den gemeinschaftlichen Gefahren Widerstand thun wollen, ohne daß sie dabey unter einer gemeinschaftlichen Herrschaft stehen; so entstehet daraus ein **Staatensystem**, oder ein **Körper von Bundsgenossenen Freystaaten**. Hiervon waren einst die zwölf archaischen Städte ein Beispiel, so wie anjezt die Cantone in der Schweiz, und die vereinigten Niederlande sind.

409. Aus dieser Erklärung was ein Staatensystem und eine Bundsgenossenschaft sey, lassen sich folgende Schlüsse ziehen: 1) Die Grundsätze, die wir oben gaben, wo wir von den Häuptern der Familien sprachen, wie sie in dem anarchischen Zustande lebten, müssen hier auf die verbundenen Freystaaten angewendet werden. 2) Ein Staatensystem ist kein wahrer **Staat**, da in demselben keine allgemeine Herrschaft angetroffen wird; eben dadurch unterscheidet es sich auch von vereinigten

Reichen. 3) Gemeinschaftliche Geschäfte müssen durch Abgeordnete in einer Rathsversammlung, die sie selbst unter sich ausmachen, abgehandelt werden.

410. 4) Jeder dieser bundsgenossenen Staaten behält seine vorige Regierungsform und Majestätsrechte bey; sobald aber auf ihn von aussen feidliche Anfälle geschehen; so hat er das Recht von allen übrigen zu fordern, daß sie ihn mit vereinigten Kräften schützen, denn geschähe dieses nicht; so würde das Band dieses Systems aufgelöset werden. 5) Da dieses System eine zusammengesetzte Gesellschaft ist; so kann auch das Beste eines einzigen einfachen Staates, als eines solchen, der untergeordnet ist, dem Besten der übrigen nicht vorgezogen werden. Wenn 6) eine Bundsgenossenschaft aus Verträgen entsteht; so müssen solche so lang heilig gehalten werden, als der andere Theil dasjenige genau erfüllt, worüber man in den Verträgen einig geworden ist.

411. Untersuchen wollen, welche aus den Regierungsformen der Staaten die vorzüglichste sey, heißt wohl beynahe so viel, als sich mit nichts beschäftigen. Denn Neigung und Gemüthsart eines Volkes, Klima, Natur und Lage seines Wohnplazes fordern sehr oft eine verschiedene Staatseinrichtung. Ein guter Bürger muß demnach ruhig und zufrieden sein Leben an demjeni-

gen Platze zubringen, der ihm angewiesen worden, sich genau an die Regierungsform halten, in der er lebt, und mit starkem Muthe den Stand zu behaupten suchen, der ihm durch die göttliche Vorsicht zu Theile geworden; da jede Regierungsform, man nehme auch welche man will, ihr Bequemes und ihr Unbequemes bey sich hat.

412. So z. B. sind Freyheit und Sicherheit von gar zu übermäßigen Auflagen Vortheile, die die Demokratie voraus hat; hingegen weiß man, daß in solchen Staaten die Anschläge allzeit langsam gefaßt, leicht verrathen, und oft ohne reife Ueberlegung ausgeführet werden, hat das Volk seine Anhänger oder Zunftmeister; so sind über dieses noch häufige Aufruhren, und endlich ist der Haß gegen sich auszeichende vorzügliche Verdienste zu befürchten, ein Fall, wovon der Ostrazismus bey den Atheniensern einen klaren Beweis abgiebt.

413. Eine sanftere Beherrschung, wohlhabende Bürger, und reif überdachte Anschläge sind Vorzüge, wodurch die Regierungsform der Aristokratie sich vor den andern ausnimmt. *) Hingegen sind beständige Spaltungen, verzögernde Berathschlagungen Ausschliessung der untern Classen

des

*) Was die reifern Anschläge betrift, heißt es ja im Sprichwort: zwey Augen sehen mehr als eines. —

des Volks von allen Ehrenstellen, (wenn auch Tugend und Verdienste sie noch so sehr empfehlen) grösserer Aufwand, der durch den Unterhalt so vieler kleinen Könige nothwendig gemacht wird, Ungemächlichkeiten, die alle den Glanz, den diese Regierungsform sonst eigen haben möchte, wieder verdunkeln.

414. In der Monarchie endlich verliert man mehr von seiner Freyheit, man hat immerwährende Veränderung vor Augen, und es ist eine mißliche Sache entweder unter einem bösen Fürsten, oder unter einem solchen, der nach fremden Gute lüstert, zu leben. Dem ungeachtet ist diese Regierungsform unter allen immer noch die vorzüglichste, weil die zur äusern Sicherheit nöthigen Mittel daselbst immer bereit stehen, die Anschläge geheimer gehalten, und schneller ausgeführt werden, endlich Tugend und Verdienste zur Unterscheidung einen gebahnten Weg finden; unberechnet noch, daß in Monarchien mehrentheils eine anständigere und feinere Lebensart herrschet.

415. Polybius hält zwar wohl dafür, jene Staatsverfassung wäre für die beste zu halten, die aus allen diesen Regierungsformen gleichsam zusammen gesetzet wäre *). Allein, wie die

*) Histor. I. pag. 628. Cicero Rep. L. II.

menschlichen Dinge allenthalben beschaffen sind, ich bediene mich der Worte eines Tacitus, so würde eine Regierungsform, die aus diesen dreyen gewählt und zusammengesezt wäre, sich leichter denken und anpreisen, als wirklich zu Stande bringen lassen, oder käme sie auch wirklich zu Stande; so dörfte sie schwerlich von gar langer Dauer seyn. *) Alles dieses nun wohl gegen einander gehalten; so sieht man deutlich ein, daß wo das Uebrige alles gleich ist, die Monarchie vor den übrigen Regierungsformen leicht den Vorzug behaupte.

Drey=

*) Annal. IV. c. 33.

Dreyzehntes Hauptstück.

Von der Art und Weise, wie die bürgerliche Herrschaft erlangt werde.

416.

So wie jede andere Herrschaft, so kann auch die Herrschaft im Staate blos herleitungsweise, nemlich durch Einwilligung, oder vermöge eines Gesetzes erlangt werden. Es rührt zwar die Gründung der Staaten überhaupt von dem Gesetze der Natur nach her; weil sie aber von dem Vertrage der Unterwerfung besonders abhängt; so ist es klar, daß die Familienhäupter die Macht hatten sich noch vorläufig zu berathschlagen, ob sie in eine neue Gesellschaft treten, oder in dem alten Zustande verbleiben sollten; und folglich aus beiden das zu wählen, was sie für das Beste hielten.

417. Es ist demnach auser Zweifel, daß die Entstehung der öffentlichen Herrschaft, entweder demokratisch oder aristokratisch, oder monarchisch und ganz richtig in einer ausdrücklichen, oder stillschweigenden Wahl aufzusuchen sey. Nur müßte in den zwo letztern Regierungsformen diese Wahl

von der hier die Rede ist, den Edlern, oder dem Könige, auch angenommen worden sey.

418. Wahr ists, eine schon festgesetzte Herrschaft wird oft nach der Vorschrift eines Gesetzes auf andere übertragen, auch wird bisweilen eine neue Regierungsform durch Gewalt eingeführt. Allein aus dem, daß die Gesetze sich auf vorhergehende Verträge gründen; so ist auch hier nur von der Entstehung einer gerechten Herrschaft die Rede. Wenn es aber gleich einige giebt die diese Entstehung in einer Gewaltthätigkeit finden wollen; so war doch unumgänglich nothwendig, daß die Vereinigung des Willens von allen dazu kam; denn ohne eine, entweder ganz freye, oder nur unter gewissen Bedingungen abgenöthigte Einwilligung läßt sich keine bürgerliche Gesellschaft begreifen.

419. Wird irgend in einem Reiche eine einzelne Person zum Regenten mit dem Vorbedachte erwählt, daß bey deren Abgange, eine andere nach Gutdünken wieder durch eine Wahl hierzu bestimmt werde; so heißt ein solches Reich ein **Wahlreich**: wird sie aber ohne Erwählung an die Stelle der verstorbenen Regenten gesetzt; so nennt man es ein **Erbreich**. Wo endlich der Nachfolger nicht nach Gutdünken, sondern nur aus einer bestimmten Familie erwählet wer-

den kann, da sagt man, hat eine vermischte Nachfolge statt.

420. Zu erst wollen wir vom Wahlreiche handeln, und die Natur desselben durch folgende Sätze erklären: 1). Das Recht der obersten Gewalt wohnt seiner Natur nach, allein bey der Person des Erwählten, hört nun diese auf zu seyn; so kehrt die oberste Gewalt zu dem Volke zurück, welches alsdenn, entweder einen andern erwählen, oder auch die Regierungsform verändern kann. 2). So lang eine Wahl nicht angenommen ist, so lange bleibt sie ohne Wirkung, woraus man denn abnimmt, daß zwischen dem Erwählten und den Erwählenden ein Vertrag eingegangen werde. 3). Gleichwie andere Verträge, so läßt auch der Wahlvertrag gewisse Bedingungen zu, aus welchen die Fundamentalgesetze entstehen, die in besonderer Hinsicht auch zuweilen Kapitulationen genannt werden, und genau zu erfüllen sind.

421. Das Volk aber kann 4) sein Wahlrecht gewissen Personen übergeben, die sodann vorzugsweise Wahlherren *) heissen; ja es steht auch in seiner Macht die Erfordernisse zur Wahl in Absicht auf die Person, den Ort, die Weise und Zeit, und zwar mit der angehängten Bedingung zu bestimmen, daß die Wahl nur dann ge-

*) Kuhrfürsten.

gesetzmässig sey, wenn alles Vorgeschriebene beobachtet worden. Das Volk ist also eine nicht gesetzmässige Wahl zu genehmigen nicht schuldig. Uebrigens ist in dem Wahlrechte allein, das Recht eine Kapitulation zu machen, nicht mitbegriffen, es sey denn daß dieses Recht insbesondere erwiesen werde.

422. 5). Die Wahlherren, als solche betrachtet, machen zusammen ein Collegium aus. Daher ist es natürlich, daß durch die Mehrheit der Stimmen man den Regenten ernenne. Die Mehrheit der Stimmen ist aber also zu verstehen, nicht, daß der für den Erwählten zu halten sey, der etwa mehr Stimmen als ein andrer erlangt hat, sondern der überhaupt unter den sämtlichen Wählenden die meisten Stimmen für sich zählen kann. Doch ists möglich, daß ein Volk davon abgehe, und es zum voraus anders bestimme.

423. 6) Es liegt in der Natur der Sache, daß die Anordnung einer neuen Wahl nicht von der Macht des regierenden Herrn abhange. Daher kann dieser weder dem Volke einen Nachfolger aufdringen, noch hindern, daß ein anderer Regent für die Zukunft erwählt werde; jedoch ist dem Regenten, der bey den Lebzeiten des Monarchen erwählet wird, nicht erlaubt, sich wider dessen Willen in die Regierung miteinzumengen.

424. 7). Nicht die Monarchie allein, auch die Aristokratie kann ein Wahlreich seyn. Die Demokratie aber, wenn sie einmal festgesetzt ist, bleibt auf immer ein Erbreich, insofern nemlich die Fundamentalgesetze entweder den Familien der Bürger, oder denen, welche die Ehrenämter bekleiden, das Recht der Landtage zueignen.

425. Die Erlangung eines Erbreiches setzt die Vorschrift eines Gesetzes voraus. Dieses Gesetz muß also entweder eine freye Verordnung des Vorfahrers, dem die Herrschaft mit dem Rechte sie zu veräusern übergeben war, oder der einstimmige Willen des Volkes seyn, durch welchen das Recht zur Nachfolge in der Regierung auf die Familie desjenigen, der sie zu erst erhielt, oder auf eine andere gewisse Gattung von Personen vertragsweise gekommen ist.

426. Die Nachfolge, wenn sie auf die erstere Art erhalten wird; so wird sie eine erb- und eigenthümliche, wenn man sie aber auf die letztere Art überkömmt; so wird sie keine erb- und eigenthümliche Nachfolge genannt. Diese kann wieder entweder eine Familien- Erbfolge seyn, das ist, die Herrschaft kann durch das Recht der Familie erworben werden, oder die Erbfolge beruht nicht auf einem Familienrechte, und ist blos eine gesetzliche, wenn nemlich durch das Gesetz verordnet ist, daß in der Nachfolge eine andere

Wei-

Weise beobachtet werde, als z. B. wenn bey Abgange des Regenten der älteste Bürger, oder dessen Sohn zur Regierung bestimmet ist.

427. Bey Erbreichen sind in Ansehung der Art sie zuerlangen folgende Regeln zu merken. 1) Bey einer Person, die zum Könige erwählt werden soll, wird das Augenmerk immer vorzüglich auf ihren thätigen Eifer, auf ihre Tapferkeit, Klugheit und andere persönliche Eigenschaften gerichtet, also zwar daß dieser Person allein das Recht anhänge das Volk zu beherrschen; die Vermuthung ist demnach bey jedem Staate immer die, daß es ein Wahlreich sey, und dann erst wird es zu einem Erbreiche, wann das Volk, welches die Art der Nachfolge bestimmt, ihn zu einem solchen gemacht hat. *Boehm. P. sp. L. I. c. III.* §. 32. Hobbes ist einer andern Meinung im 7. Hauptst. 15 und folg §.

428. 2). Aus dem, daß ein Staat ein Erbreich ist, folgt nicht, daß er auch schon ein erb- und eigenthümliches Reich ist; sondern ordentlicherweise ist die Vermuthung für die Familienerbfolge; denn man kann die oberste Gewalt, und gar nicht das Vermögen haben sie zu veräusern. Und weil man über dieses dafür hält, es sey nicht mehr, als in dem Vertrage begriffen ist, übergeben worden; so kann auch ein Staat, ob schon in demselben die oberste Gewalt einer Familie über-

haupt

haupt zugestanden wird, ohne daß zugleich die Art der Nachfolge bestimmt sey, noch immer ein vermischtes Erbreich seyn.

429. Ist das Reich wirklich ein erb- und eigenthümliches Reich; so läßt es sich wieder unter einem doppelten Gesichtspunkte betrachten, denn entweder ist es vollkommen, oder nur unvollkommen erb- und eigenthümlich. Kann der Regent das Gebieth zugleich mit der Herrschaft zertheilen, das ist, kann er es in untergeordnete Theile trennen, und die Regierungsform selbst verändern; so ist es zu dem erstern Fall; hingegen aber, wenn der Regent nur das Recht hat, die Herrschaft auf den er will zu übertragen, zu dem letzten Fall zu rechnen. **Wolf. Recht der Nat.** *VIII.* Thl. 223. und 292. §. *Sallust. Bell. Iug. c.* 5. 9. & 19.

430. Das Vermögen, ein Reich in untergeordnete Theile zu trennen, ist dem Vertrage der bürgerlichen Vereinigung sowohl, als auch dem Hauptzwecke des Staats, der Sicherheit nemlich, am meisten zuwider. Wenn nun jemand auch das Reich durch den Willen des Volkes als ein erb- und eigenthümliches erhält; so vermuthet man doch nicht, daß es in vollkommenem Verstande ein solches sey, wie denn über dieses auch jeder Staat nach seiner Natur schon untheilbar ist.

431. Erlangt man aber ein erb- und eigenthümliches Reich durch das Recht des Krieges; so hat es den Schein, als ob dasselbe zugleich im vollkommenen Verstande ein solches wäre, indem man das Recht des Krieges zu den unbestimmten Rechten zählet. Allein gleichwie es nicht erlaubt ist einen gefangenen Menschen, als einen Gefangenen zu ermorden, eben so wenig ist es einem Ueberwinder erlaubt einen Staat zu zerstücken, den er sich irgend durch Krieg unterworfen hat; es sey denn es wäre kein andrer Weg mehr übrig zu dem Endzwecke zu gelangen, den er sich durch einen gerechten Krieg zu erreichen vorgesetzet hätte. Sieh *Keuffel. ad Grot. L. II. c. VII.* §. 88. *not. I.*

432. Wenn aber auch das Reich im unvollkommenen Verstande ein erb- und eigenthümliches ist; so hat der Regent doch die Macht, dasselbe an wen er immer will, durch seinen letzten Willen zu überlassen. In der Ernennung zum Reichserben steht ihms daher frey dem zweyten gebohrnen, dem erstgebohrnen, oder den blos natürlichen Sohn dem ehlichen vorzuziehen; wenn nur die Person, welche er dazu benennt, ihrer Vernunft mächtig, und nicht blödsinnig, oder wahnwitzig ist.

433. Auch ist es erlaubt einen an Kindesstatt angenommenen Sohn, einen Fremden, selbst ein

ein Weib mit Uebergehung der Familie zum Erben des Reichs einzusetzen. Haben aber die Vorfahren schon eine Erbordnung gemacht; so ist der Nachfolger, der durch die Verordnung seines Vorgängers die Herrschaft erhält, mit einem Fideikommiße beschweret, und die Nachfolge, die zuvor eine erb- und eigenthümliche war, wird nicht in eine erb- und eigenthümliche verändert. *Muratori Anal. d' Ital. ad Ann.* 1700.

434. Aeusert sich aber irgend der Fall, daß der Regent ohne ein Testament gemacht zu haben stirbt; so muß nach seinem Willen aus wahrscheinlichen Muthmassungen geforschet werden, und hat da die Vermuthung, daß der verstorbene König die Theilung seines Reiches gewollt, nicht statt, sondern es ist vielmehr zu vermuthen, daß es einem einzigen ungetheilt übergeben werde; in welchem Falle man wieder zu unterscheiden hat, ob das erb- und eigenthümliche Reich allein durch das Recht des Krieges, oder ob es durch eine freye Einwilligung des Volkes erlanget worden ist.

435. Denn in einem erb- und eigenthümlichen Reiche, welches durch Waffen erobert worden, muß die Nachfolge, wenn sonst keine rechtmässige Verordnung vorhanden ist, nach der natürlichen Ordnung, wovon schon anderwärts gehandelt worden, ohne Veränderung, doch so, geschehen, daß diese natürliche Ordnung durch den

hin-

hinzukommenden Begriff von einem Reiche näher bestimmt werde; daher denn einem Manne, wenn alles übrige gleich ist, ein Weib immer zurück stehen muß. Denn jener ist zum Kriegführen, und Rechtsprechen meistentheils geschickter, und diese würde das Reich auf Fremde bringen.

436. Aus eben diesem Grunde geht die Person, oder die Linie des Erstgebohrnen, dem nachgebohrnen, mithin auch der Enkel des Erstgebohrnen dem Bruder desselben vermöge des sogenannten **Vertretungsrechtes** vor. Denn, da das Reich nicht getheilt werden kann, und der Erstgebohrne schon eher das Recht erhielt; so hat er es auch alsogleich auf seine Nachkommen übertragen.

437. War es aber des Volkes eigener Wille, daß das Reich ein erb- und eigenthümliches seyn soll; so findet die natürliche Ordnung in der Nachfolge dann erst statt, wann keine eingesetzte vorhanden ist. Denn dahin war das Absehen des Volks, aller Vermuthung nach, gerichtet, als sie eine erb- und eigenthümliche Nachfolge zulies. Zu den eingesetzten gehörten auch die Sitten, die man irgend zur Nachfolge im Reiche damals angenommen hatte, als die Herrschaft dem ersten Könige übertragen wurde. Indessen würde die natürliche Nachfolge, in dem von uns angenommenen Falle immer fortdauern, sollte gleich

nach-

nachmals eine andere Art von gesetzmässiger Nachfolge unter den Privatleuten eingeführet werden. Groot. II. B. 7. Hauptst. 20. §.

438. Entsteht zwischen einem natürlichen, und einem an Kindesstatt angenommenen Sohne ein Streit, der Nachfolge wegen; so wird in der gesetzmässigen Erbfolge auf den erstern nicht geachtet, aus Ursache, weil er, die Sache natürlich genommen, in den Stand der Mutter tritt: woraus denn folgt, daß in diesem Falle der an Kinds statt angenommene allezeit den Vorzug erhält. H. Groot. II. B. 7. Hauptst. 12. 13. 20. 30. §.

439. Alles Recht, das der Nachfolger in einem erb- und eigenthümlichen Reiche haben mag, ist entweder von dem ausdrücklichen oder dem muthmaßlichen Willen des Vorfahren herzuleiten, dem Volke also, steht weder die Macht zu den Nachfolger auszuschliessen, noch ihn an eine neue Regierungsform zu binden. Ist der Regent in einem erb- und eigenthümlichen Reiche gestorben ohne darüber vorher etwas verordnet zu haben, und ist die Familie schon ganz erloschen, dann, aber, nur dann erst, bekömmt das Volk seine vorige Freyheit wieder. S. Achenwalls Jus pub. §. 170.

440. Die Schulden, die der Vorgänger in einem erb- und eigenthümlichen Reiche ohne Noth

gemacht hat, muß der Nachfolger bezahlen, wenn das Reich in untergeordnete Theile getheilt, und ein solcher Theil veräusert werden kann. Muß aber das Reich ungetheilt bleiben; so ist er, wenn man hier blos auf das sehen will, was Rechtens ist, von Rückbezahlung solcher Schulden frey.

441. In einem Erbreiche, welches kein erb- und eigenthümliches ist, wird die Erbfolge nach dem Vertrage, und wie es das Volk selbst zu seinem Besten verfügte, bestimmt. Man muß daher auf die Verträge sehen, welche die Quelle jener Gründe sind, aus denen man erkennt, welche Person zur Nachfolge ernannt werden müsse.

442. Aus diesem erhellet, daß so viele Arten nachzufolgen möglich sind, als sich Verträge denken lassen, und daß jene Erbfolge rechtmässig ist, welche die Einwilligung des Volkes durch ein Fundamentalgesetz eingeführet hat. Die Kathramotiten, sagt man, haben jenen Sohn zum Nachfolger ernannt, der von der Zeit an, als der letzte König die Regierung übernahm, der erste im Reiche aus edlerm Blute gezeuget wurde.

443. Ist eine gewisse Familie vorhanden, aus welcher der Nachfolger genommen werden muß; so nennt man sie das regierende Stammhaus. Oft giebt es aber mehrere zugleich, die aus dem regierenden Stammhause sind, und weil das Reich nicht getheilet werden kann; so muß

die

die Ordnung, in der sie aufeinander zur Nachfolge kommen sollen, durch ein Gesetz bestimmet werden; daher ist jener der rechtmässige Nachfolger, den nach der vorgeschriebenen Ordnung die Reihe trifft.

444. Die nachkommenden Regenten erlangen also ihr Recht nicht von dem, auf den sie unmittelbar folgen, sondern allein durch ihre Vorgänger aus dem Vertrage und durch die von den Vorfahren dem Volke nemlich, und durch den, der zu erst das Reich überkam, getroffene Vorsehung. Dringt sie also keine öffentliche Noth; so sind sie die Schulden, die ihre Vorgänger irgend gemacht hätten, zu bezahlen keineswegs verbunden. Groot. am angef. O. §. 19.

445. Die Familien-Erbfolge ist eine zweyfache: entweder geht es da nach Graden, oder nach Linien. Sieht man nicht auf die Linie, sondern nur auf die Nähe des Grades der nachfolgenden Person in Rücksicht auf den letzten Besitzer, oder auf den, der der erste so das Reich erhielt, je nachdem nemlich eines oder das andere durch die Fundamentalgesetze bestimmet ist; so ist die Erbfolge eine Erbfolge der erstern Art. Groot. II. VII. 24.

446. Die Erbfolge der letztern Art hängt von dem Vorrange einer Linie vor den übrigen und zwar also ab, daß in der geraden Linie das Reich immer von einem auf den andern fällt, wo

aber in dieser kein Nachfolger mehr vorhanden ist, da geschieht der Uebergang zu jener Linie, die sonst aus allen übrigen die nächste ist. Folglich werden in dieser Art von Erbfolge die Verstorbenen gleichsam für Lebende gehalten, und das Recht der Erbfolge wird fort und fort nun von den Lebenden auf die Verstorbenen, und nun wieder von den Verstorbenen auf die Lebenden überbracht. Grot. am a. O. §. 22. Keuffel. exercit. ad Grot. §. 90.

447. Die Erbfolge nach Linien wird wieder in eine dreyfache eingetheilt, je nachdem auf die Blutsverwandschaft von weiblicher, oder auf die Blutsverwandschaft von männlicher Seite, oder auf beide nach einander gesehen wird. In dem ersten Falle schließt zwar der Erstgebohrne den Zweytgebohrnen, und ein Mann alle Weiber von der nemlichen Linie ohne Unterschied aus: Ist aber vom männlichen Geschlechte keiner mehr übrig; so helfen da die Weiber aus, und kömmt da die Erbfolge an sie, also zwar, daß sie auch den Männern von der zwoten Linie vorgezogen werden.

448. Wo in der Erbfolge auf die Blutsverwandschaft von männlicher Seite gesehen wird, da bleiben die Weiber, und die aus ihnen gezeuget werden, wenn sie auch des männlichen Geschlechts sind, auf immer ausgeschlossen. In der vermisch-

ten werden auch die Weiber, aber dann erst zugelassen, wann von allen Männern in jeder Linie keiner mehr vorhanden ist. Diese drey Arten von Erbfolgen, die wir so eben erklärt haben, pflegen auch die Kastilianische, Salische und Narbonische oder Oesterreichische genannt zu werden.

449. Und nun wird es nicht schwer halten von der Erbfolge nach Linien verschiedene Schlußfolgen zu begreifen, die aus den angegebenen Gründen gezogen werden. 1) Die Familien-Erbfolge schränkt sich auf diejenigen ein, die von dem Könige abstammen, der zuerst das Reich überkam; an Kindesstatt angenommene Söhne also können hier keinen Platz finden; aber auch keinem von der aufsteigenden- oder einer Seitenlinie gebührt diese Art von Erbfolge, es sey dann, daß dieses ausdrücklich so wäre geordnet worden.

450. 2). Blos natürliche Kinder, und die nicht nach den Gesetzen des Landes erzeugt werden, sind zur Erbfolge unfähig, denn auch zur Familie werden diejenigen nicht gerechnet, von deren Abkunft man keine bürgerliche Gewißheit hat. 3). In der Erbfolge, wo lediglich Linienweise nachgerückt wird, schließt der Enkel des Erstgebohrnen, der vorher starb, den zweytgebohrnen Bruder seines Vaters aus; denn es ist eben so, als ob die Erbfolge, die auf den Verstorbenen gebracht würde, von diesem auf den Enkel übergegangen wäre.

451. 4). Eben so verhält sichs, wenn nur ein Enkel von dem Zweytgebohrnen vorhanden ist, weil auch hier der Drittgebohrne nicht zugelassen wird. 5). Dem Erstgebohrnen verschlägt es nichts, wenn er etwa eher als sein Vater das Reich erlangt hat, gezeuget worden, darum behält er nicht weniger den Vorzug vor jenem, der erst im Glanze des Purpurs empfangen worden, denn das Volk hat die Herrschaft der ganzen Famile übergeben, und von dieser ist er wirklich der Erstgebohrne. Dieß litte nur dann eine Ausnahme, wenn bey der ersten Uebergabe des Reichs, das Volk es ausdrücklich anders gewollt hätte.

452. 6). In der vermischten oder narbonischen Erbfolge nach Linien wird des Verstorbenen Bruder der Tochter, und des Bruders Enkel, dem Enkel auch von der ältern Tochter vorgezogen; in der Erbfolge hingegen, zu der die Blutsverwandschaft von weiblicher Seite führet, da schließt die Tochter sowohl des Vaters Bruder als den Sohn der Schwester aus. 7). Jedoch muß der Schwester Sohn nicht der Tochter des Bruders vorgesetzt werden, denn diese hat ihr Recht vom Vater, jener von der Mutter, und das Reich, welches schon einmal an die Weiber gekommen ist, bleibt so lange in dieser Linie, bis sie vollends erloschen ist, ausgenommen, es wäre durch ein Fundamentalgesetz eine andre Vorsehung getroffen worden.

443. 8). Daher geht in dieser Erbfolge dessen Tochter, der zuletzt das Reich besas, allen Töchtern des Vorgängers und auch derselben Kindern vor, denn man schreitet von einer Linie zur andern nicht eher über, bis nicht die regierende Linie ganz ausgestorben, oder keine Person mehr vorhanden ist, die zur Erbfolge fähig wäre.

454. Dem steht nicht im Wege, daß man in dieser Erbfolge nach Linien mehr auf den sieht, der zuerst das Reich erhielt, als auf jenen, der es zuletzt besas. Denn deswegen merkt man auf den ersten, der das Reich erhielt, auf daß man erfahre, ob dieser oder jener von ihm abstamme; ist man von diesem versichert; so wird auch zugleich auf die Linie des letzten Besitzers Rücksicht genommen.

455. 9) So wie der Enkel des Erstgebohrnen dem zweytgebohrnen Bruder seines Vaters vorgeht, so muß auch die Tochter des Erstgebohrnen, der vorher starb, vor ihrer Muhme, oder der Tochter des letzten Königs den Vorzug haben, denn die Verstorbenen werden in der Uebertragung der Erbfolge für Lebende gehalten; wenn nicht etwa wieder der Fall ist, daß die Fundamentalgesetze das Gegentheil verordneten.

456. 10). Von einer Linie zur andern geschieht kein Uebergang, so lang in der erstern noch Personen angetroffen werden, die zur Erbfolge beruf-

rufen sind. Wären also von dem letzten Beherrscher zwo Töchter da, und die erste Schwester davon gebähre eine Tochter, die zwote einen Sohn; so würde die Tochter, da sie des Reichs fähig ist, und sich in der regierenden Linie befindet, den Sohn aus der entferntern Linie ausschließen.

457. Wo der Fall angenommen wird, daß ein Fundamentalgesetz das männliche Geschlecht vorzöge; indeßen von der verstorbenen erstgebohrnen Schwester noch eine Tochter übrig, die zweytgebohrne Schwester aber noch kinderlos wäre. In diesem Falle ist es ausgemacht, daß das Reich an die Tochter der Erstgebohrnen kömmt, dessen Besitz sie auch nicht verlieret, wenn gleich etwann hernach die zweytgebohrne Schwester einen Sohn gebohren hätte. Sieh *Moser de success. in Regn. Boh.*

458. Was bisher von der Erbfolge in der Monarchie ist gesagt worden, das läßt sich eben sowohl auch auf die Erbfolge in der Aristokratie anwenden. Denn wählt das Volk die Edlen des Reichs nach seinem Belieben; so ist es eigentlich ein Wahlreich; können hingegen nur gewisse Familien oder begüterte Giltherren zum Rathe gelangen; so ist es im Grunde eben das, was wir ein Erbreich genennt haben.

459. Es läßt sich aber eine Aristokratie auch mit dem Rechte einer vermischten Erbfolge denken, wenn nemlich die Edlen des Reichs in Ausübung ihres Wahlrechts auf gewisse Familien, oder freye Giltherren eingeschränkt sind. So wie übrigens die Monarchie dadurch, daß das Volk den König wählet, nicht anfhört Monarchie zu seyn, eben so bleibt auch die Aristokratie eine Aristokratie, wenn es gleich zuweilen trift, daß die Obrigkeiten von dem Volke gewählt werden.

460. Dieß giebt nun deutlich zu erkennen, wie viel daran liegt, daß schon bey Gründung des Staats eine Ordnung und stäte Weise im Reiche nachzufolgen, festgesetzt werde, auf daß der Staat, wenn über die Person des Nachfolgers irgend ein Zweifel entstehen sollte, nicht durch heftige Unruhen und Empörungen zerrüttet werde. Diese Bestimmung liegt aber, weder in dem Rechte noch in der Ausübung der monarchischen oder der aristokratischen Herrschaft, sondern dieses ist ein Gegenstand, der allein den Fundamentalgesetzen vorbehalten bleibt.

461. Selbst also ein Monarch, man setze er sey auch noch so unumschränkt, kann eine Weise nachzufolgen nicht bestimmen, noch die einmal festgesetzte verändern; so, wie es weder in der Macht des Volkes stehen würde wider den Willen des regierenden Stammhauses, dem es dadurch sein er-

worbenes Recht benähme, eine andere Weise einzuführen. Wohl aber steht es jenen, die von der regierenden Familie sind, frey, über die Rechte, die ihnen zukommen, ohne Nachtheil des Volkes Verträge einzugehen und Vergleiche zu treffen, ein Geschäft, wozu eine vollständige und gründliche Kenntniß der vaterländischen Geschichte ihnen am dienlichsten seyn würde.

462. Daher hat der noch vorhandene König kein Recht in einem Streithandel, wo irgend einer der Erbfolge wegen entstünde, die Entscheidung zu geben, weil er die Sache der Erbfolge nicht unter seiner Gewalt hat; doch kann er auch dem richterlichen Ausspruche des Volkes nicht unterworfen seyn, weil das Volk, so lang sich das regierende Stammhaus erhält, gar keine Gerichtsbarkeit hat. Wäre aber die Frage von dem ersten Willen des Volkes, da wäre es nicht wider die Rechte, daß das Volk, das noch immer für dasselbe gehalten wird, das es einst war, hierüber einen Ausspruch thäte, nach dem man sich denn auch in der Folge zu richten hätte.

463. Entstünde aber unter denen, die nach der Krone streben, ein Krieg, so könnte das Volk, damit es durch denselben nicht in Gefahr gerathe, sich des Vortheils der äusersten Noth bedienen, und sich demjenigen ergeben, dessen Anspruch es nach reif überdachter Sache für den gegründetesten

hielt,

hielt, weil man vermuthen müßte, daß das Volk auch in diesem Falle sich das Recht zu entscheiden vorbehalten hätte, da es Empörungen vermeiden wollte, und doch dem Souverain das Recht nicht ertheilte, Streithändel, die über die Erbfolge entstehen könnten zu entscheiden. Dieser Sache wird gewiß damit am besten Rath geschaffet, wenn ein Gesetz über die Art gemacht wird, wie dergleichen Streitigkeiten entweder von dem Volke, oder dem letzten Könige abgethan werden sollen. *Keuffel. Exerc. ad Grot.* §. 92.

464. Ist nun einmal ein Gesetz über die Erbfolge gegeben; so folgt der, der durch dasselbe zur Erbfolge berufen wird, aus eigenem Rechte nach, ohne daß das Volk eben neuerdings seine Einwilligung zu geben hätte, und daher kann der Nachfolger wider seinen Willen nicht wieder an andere Verträge oder Kapitulationen verhalten werden. Wenn aber das regierende Haus ganz erloschen ist, dann findet auch das Gesetz über die Erbfolge nicht mehr statt, sondern das Volk bekömmt das Vermögen wieder, die alte Regierungsform beybehalten, dieselbe verändern, eine andere Art von Erbfolge wählen, oder dazu eine neue Familie ernennen, oder endlich sein Recht dem letzten Könige überlassen zu können.

465. Oft geschieht es aber auch, daß der Monarch einen Nachfolger hat, der noch minder-

jäh-

jährig ist, oder sonst aus einer Ursache die Regierung nicht verwalten kann; in diesem Falle ist dann eine Vormundschaft nöthig, oder daß jemand andrer die Stelle des Regenten in der Verwaltung vertrete, wofür denn ebenfalls durch Fundamentalgesetze Vorsehung geschehen muß.

466. Wären aber keine Gesetze darüber vorhanden, dann wäre es Pflicht des Regenten, der eine freye Verwaltung hat, daß er dem Reiche durch einen öffentlichen Beamten zu Hilfe komme, wozu er aber eine neue Bewilligung des Volkes nicht nöthig hätte, als von dem man ohnehin vermuthen müßte, daß es dieses Amt der Verordnung des Vaters habe überlassen wollen, indem es weder die Unmündigen ausgeschlossen, noch über die Vormundschaft etwas bestimmet hat. *Keuffel. Exerc. ad Grot.* §. 27.

467. Grotius und andere sind der Meinung: der Vater könne wohl der Person des Königs einen Vormund setzen, dem Reiche selbst aber könne er keinen geben, weil dieses nicht zur Herrschaft, sondern zu der Weise dieselbe innezuhaben gehört. Allein das Recht und die Weise das Reich zu verwalten ist selbst ein Theil der Herrschaft, und wird in der Weise sie innezuhaben nicht mitbegriffen. *Grot. L. c. III.* §. 15.

468. Es mag aber der Fürst nun einen Vormund oder einen Vertreter ernennen; so verordnet er allemal nur über die Verwaltung, nicht über die bürgerliche Herrschaft selbst. Denn diese, erhält weder der Vormund noch der Vertreter. Der König kann daher mit eben dem Rechte einen Vertreter oder Vormund des Reiches ernennen, mit dem er andere öffentliche Beamten bestellet, die auch nach seinem Tode noch das bleiben was sie eher waren, wenn sie nicht ordentlich von ihrem Platze abgerufen worden.

469. In Abgang eines Fundamentalgesetzes oder einer Erklärung des verstorbenen Regenten ist es zwar natürlich, daß überhaupt die Handlungen des unmündigen Sohnes von jenen gelenket werden, die gleich der Mutter die Pflicht auf sich haben, ihren Abkömmling zu erziehen; allein, wenn keine solche Person vorhanden ist; so liegt es dem ganzen Volke ob, für einen der Sache gewachsenen Vormund zu sorgen.

470. Denn obschon diejenigen meistentheils die Vormundschaft überkommen, die das nächste Recht und die nächste Hoffnung zur Nachfolge haben; so ist doch der Grund davon vielmehr in besondern Verträgen, als in einem allgemeinen öffentlichen Gesetze, aufzusuchen, indem man von dem Volke nicht vermuthet, daß es anfangs in eine Vormundschaft gewilliget habe, in

der

der, wie man leicht begreift, dem Minderjährigen so viele Gefahren drohen könnten. Sieh *Boehmer. J. P. U. p. spec. L. III. c.* 4. §. 27.

Vierzehntes Hauptstück.

Von der verschiedenen Art und Weise, auf welche die bürgerliche Herrschaft aufhört.

471.

Noch haben wir von der verschiedenen Art und Weise zu handeln, auf welche die bürgerliche Herrschaft aufhört. Es giebt einige, die ihren Bezug auf das Volk nehmen, welches beherrscht wird, z. B. wenn dasselbe ganz wäre vertilgt worden; andere, die entweder von einer einzelnen oder von einer sittlichen Person, welche herrschet herzuleiten ist; wenn nemlich das Volk an sich zwar unverletzt bleibt, der Grund aber sich verliert, woraus jemanden ein vollkommenes und bejahendes Recht auf die Personen erwächst.

472. Vorerst nimmt also die bürgerliche Herrschaft mit dem Untergange des Volks ein Ende. Dieses ereignet sich 1.) wenn alle Theile,

ohne welche dieser künstliche Körper nicht beste- hen kann, zugleich verschwinden, wie es denn an Beyspielen von solchen Völkern nicht fehlt, deren einige unter Steinklippen begraben, andere durch Erdbeben oder Erdriße verschlungen, wieder andere von der See fortgerissen, und andere endlich durch Feuer oder durch das feindliche Schwerd bis auf den lezten Mann vertilget worden. H. Grot. II. B. IX. Hauptst. 4. §.

473. 2) Wenn von einem Volke zwar die Theile noch übrig, aber also getrennt sind, daß sich auf keine Art mehr ein Staatskörper begreifen läßt, da nämlich die Bürger entweder freywillig den Staat verlassen, oder sonst auf gewaltsame Weise so von einander gerissen werden, daß sie sich nicht mehr wieder sich vereinigen können; 3.) endlich, wenn zwar noch gewissermassen ein Körper vorhanden, aber entweder alle, oder doch wenigstens die vollkommene Rechtsgemeinschaft aufgehoben ist. Alle Rechtsgemeinschaft ist dann unter diesen Bürgern aufgehoben, wenn alle Bürger die persöhnliche Freyheit verlohren haben.

474. Nicht alle Rechtsgemeinschaft ist unter den Bürgern aufgehoben, sie ist nur nicht mehr vollkommen, wenn eine Gesellschaft wohl noch übrig bleibt, derselben aber dadurch, daß das Volk in das Gebiet eines andern Staats versezt ward, die gänzliche und vollkommene Ge-

mein-

meinschaft des Rechts entzogen worden; und dieses ist der Fall jene **einverleibende** Vereinigung, wodurch das unterjochte Volk der bürgerlichen Herrschaft entsetzt wird. Denn wenn sich zwey Völker durch einen freundschaftlichen und gleichen Vertrag also vereinigen, daß ans ihnen ein einziger Staatskörper wird; so sagt man, daß keines von beiden seine Rechte verliere, sondern eins dem andern dieselben mitheile; gleichwie es zu geschehen pflegt, wenn sich mehrere Familien auf gleiche Art zusammen vereinigen. H. Groot. l. c. §. 6. et 9. **Einer andern Meinung** ist **Reuffel** (ad Grot. §. 99).

475. Verlieren sich übrigens die Theile nicht auf einmal, sondern geht die Veränderung der Bürger nach und nach vor, dann bleibt noch immer das nemliche Volk, und in diesem Verstande heißt es von Staaten, daß sie **unsterblich** seyn können. Ja wenn auch nur wenige freye Menschen übrig wären; so würden auch diese nicht nur das Eigenthumsrecht, sondern auch, wenn sie es wollten, die allgemeine Herrschaft, und folglich die Rechte eines Staats behaupten. **Puffend. VIII. 12. c. 8. §. H. Groot. II. B. 9. Hauptst. 4. §.**

476. Ein Volk, welches in der Absicht andere Länder zu erobern, es sey nun durch feindliche Gewalt oder durch Mangel an Lebensmitteln

ge-

gezwungen, aus seinem Gebiet wandert, kann die ganze und vollkommene Rechtsgemeinschaft wohl behalten, und verliert deswegen eben so wenig seine bürgerliche Herrschaft, als etwa ein Hausvater die väterliche oder häusliche Gewalt verlöhre, wenn er seine bisherige Wohnung mit einer andern verwechselte. Das sieht jedermann ein, deswegen, daß einer durch das Feld seines Nachbarn gieng, wurde er aus einem freyen Menschen, nicht des Nachbars Unterthan. Eben so würde auch ein Volk, das durch ein fremdes Gebiet zohe, deswegen seine Majestät nicht verlieren. Sieh Cocceji ad Grot. l. c. §. 7.

477. Noch vielweniger hört der Staat auf, der vorige Staat zu seyn, wenn nur seine äusere Regierungsform verändert wird. Denn, da gehen weder seine Theile, noch der ganze Körper zu Grunde, noch wird auch jener erste Vertrag der bürgerlichen Vereinigung, den wir als zureichend angaben, aufgehoben, sollte gleich ein neuer Vertrag über eine besondere Regierungsform seyn errichtet worden. Daher kömmt es, daß ein Volk überhaupt eben die Rechte und Verbindlichkeiten in der Monarchie hat, die es in der Demokratie, oder Aristokratie gehabt hat; und auch umgekehrt. H. Groot l. c. 8. §. Sieh auch Puffend. VIII. B. XII. Kap. 4. §.

478. Zwar läßt sich ein Staat nicht mehr als den nemlichen betrachten, wenn das Volk entweder durch das Recht der Waffen, oder durch einen freywilligen Vertrag, oder durch den Willen des Fürsten, dessen Reich ein vollkommen eigenthümliches ist, in zween untergeordnete Theile getheilet wird; allein, in diesem Falle hört nicht so wohl die bürgerliche Herrschaft auf, als es vielmehr, statt einer, zwo Majestäten giebt. Eben dieses geschieht, wenn von einem Volke eine Kolonie unter der Bedingniß wegzieht, daß sie sich nicht im Namen ihrer Vaterstadt, sondern aus eigenem Rechte, und auf eigne Gefahr einen neuen Wohnsitz suche. H. Groot. l. c. 10. §.

479. Bleibt das Volk in seinem Daseyn; so hört die Herrschaft im Staate durch den Tod des Regenten auf, und fällt in einem Wahlreiche, oder da wo die regierende Familie ganz verloschen wäre, dem Volke zurück, so wie hingegen in einem Erbreiche sie an den rechtmässigen Nachfolger übertragen wird. In jenem Fall verfällt das Volk weder in den Stand der Anarchie, noch wird selbiges in ein fremdes Staatensistem eingeschlungen; denn, auch wo die Democratie die Form der bürgerlichen Gesellschaft ist, daselbst bleibt der Staat ein Staat, und erhält sich durch den einzigen einfachen Vertrag, wodurch die Ein-

zel-

zelnen dem Allgemeinen der übrigen Bürger, sich unterworfen haben.

480. Eben so wird auch, wie wir jetzt gesagt haben, die Meynung derjenigen widerlegt, die da wähnen, ein Staat entstehe nicht anders, als mittelst zweyer Verträge und eines Machtspruches; also müßte, was sie doch nicht würden zulassen wollen, nach dem Tode des Königs im Wahlreiche, und sonst bey Abgange der regierenden Familie, das bürgerliche Band getrennt werden, und die Majestätsrechte des Volks indessen verlöschen. Darüber haben wir hier gar nichts weiter zu sagen, nachdem wir die vergebliche Nothwendigkeit dreyer Verträge schon anderwärts über den Haufen geworfen haben. S. **Lynker, über Hubers Staatsrecht im 1. Buche, 7 Kapitel. 7. §. in der Anmerk.** e., **und Böhmers allgemeines Staatsrecht 3. B. 4. Kap. 5. §.**

481. Der Zustand in der Monarchie, da der Thron erledigt ist, oder die Zwischenzeit, vom Abgange des lezten Souveräns, bis zur Wahl des neuen, nennt man **Zwischenreich**. Im Zwischenreiche wohnet die Majestät bey dem Volke, und es hängt von seinem Willen ab, ob es die Majestätsrechte fort behalten, ob es einen neuen Regenten wählen, oder den Staat, in der Verfassung die er hat, durch andere, ich meyne durch **Reichsvikarien**, wolle verwalten lassen. Wie weit nun

die Rechte dieser hohen Reichsbeamten, denen die Verwaltung des gemeinen Wesens obliegt, sich erstrecke, das muß nach den Staatsgrundgesetzen, und der Verleyhung des Volkes abgemessen werden.

482. Es kann geschehen, daß das Volk einigen Wahlmännern das Recht einen neuen Souverän zu wählen verliehen habe, dieses Recht mögen sie nun haben ohne daß selbiges eben die Majestät in sich einschliesse, denn es läßt sich leicht das eine ohne das andere gedenken. Deswegen, daß es keinen Staat geben kann, nach welchem das Subjekt, dem die Majestät anhängt, ausgeschlossen sey, würde man irrig folgern: also befindet sich die Majestät nun bey den Wahlherren, und sie sind es, die die bürgerliche Herrschaft innehaben; dann wie könnten sie selbige sonst an einen andern übertragen.

483. Was hierauf zu antwarten ist, bestehet in diesem. Das Subjekt dem die Majestät anhängt ist das Volk, in dessen Namen die Wahl geschieht. Die Herrschaft im Staate verleyhen zwar die Wahlherren, aber nicht aus eignem Rechte, sondern es geschieht im Namen des Volks, das sie zu Wahlherren gemacht hat, so wie ungefähr ein Bürger, auf den compromittirt wird, eben in Kraft des Compromisses die Wahl verrichtet. Hätten die Kurfürsten die Majestät inne; so würde es ihnen wohl an den Majestätsrechten nicht gebre-

chen. Es gebricht ihnen aber daran, da den Reichsverwesern die Verwaltung, ihnen aber nur das Wahlrecht verliehen worden. Einer andern Meynung ist **Daries** in s. allg. Rechten §. 780.

484. Der entsagt dem Reiche, der dem Volke ausdrücklich erklärt, daß er auf die Majestätsrechte Verzicht thue; der aber **verläßt** es, der durch unzweifelhafte Thathandlungen zu erkennen giebt, er wolle das Volk nicht weiter regieren. Durch einen wie den anderen Akt wird die Herrschaft des Staats aufgegeben, und der Souvrän der nach Aufhebung desselben noch im Gebiete des Staats bleibt, nimmt den Stand eines Unterthans an. So hat unter andern, Kaiser Karl der V. dem Reiche entsagt. Hingegen hat Heinrich Salesius den pohlnischen Thron stillschweigend verlassen; was von Karl dem 12ten, Könige in Schweden, da er zu den Osmannen flüchtete, nicht behauptet werden kann.

485. Ob der Souverän wider Willen seines Volks, das Reich abtretten könne, ist eine Frage, darüber gestriten wird. Die es nicht zulassen, berufen sich auf das Band des geschlossenen Vertrages, von welchem einseitig und ohne beiderseitige Einwilligung nicht abgegangen werden könne. Die es hingegen nicht in Abrede stellen, führen für sich an, das Volk könne eben sowohl von einem andern regiert werden, und es sey ja keine Folge, daß

der, welcher die Herrschaft in einem Staate übernommen, auch versprochen habe, daß er selbige lebenslänglich behalten wolle. Das sey auch ganz nicht die Meynung des Volkes gewesen. **Wolf.** in s. N. R. 8. Band, §. 366.

486. Dem Reiche zu entsagen, da es ohne Schaden geschehen kann, halten wir allerdings für erlaubt, nicht aber sind wir dieser Meynung, wo der Fall gesetzt wird, daß solches zur Unzeit z. B. bey irgend einem herannahenden Kriege, oder in der Minderjährigkeit des künftigen Nachfolgers geschähe. Eben so wäre es auch nicht erlaubt dem Reiche zu entsagen, wo das ausdrückliche Verständniß wäre gepflogen worden, daß jemand sich des Abdankungs ober Entsagungsrechts nicht bedienen werde. Von einem solchen Vertrage weiß man, daß die Pohlen mit Michael Wieznowicz einen solchen eingegangen haben.

487. Durch Veräuserung und rechtliche Abtretung wird der bürgerlichen Herrschaft gleichfalls ein Ende gemacht, in dem Falle nemlich, da der Regent ein erb- und eigenthümliches Reich besas. Hätte aber der Regent die oberste Gewalt gleichsam nur zum Nutze genuß besessen; so wäre die Veräuserung, die wider den Willen des Volkes geschehen, unkräftig, und ohne alle Wirkung. Auch geht die Majtstät für den Regenten dadurch nicht verlohren; denn es streitet dit Muthmassung für

ihn,

ihn, daß er das Reich nicht so schlechterdings, sondern nur unter dem Bedinge habe verlassen wollen, wenn ihm nemlich, das Reich auf einen andern zu übertragen, zugestanden würde. Ob übrigens ein Theil von dem Staatsgebiete zuweilen veräusert oder verlassen werden könne, davon ist schon oben das Mehrere gesagt worden. **Sieh Böhmer** *III.* **B. 4. Hauptst. 9. §.**

488. Wieder eine andere Frage: ob nemlich, wenn der Vater die Regierung niedergelegt, oder ihr entsagt hat, dieses sich auf seine Kinder erstrecke, darüber ist öfters sehr heftig gestritten worden. Hier muß ein Unterschied gemacht werden. Die Kinder, die noch nicht gebohren sind, und weder jemals noch im Mutterleibe existiren, die sind durch ein solches Entsagen von der Regierung ausgeschlossen, weil sie hierzu weder ein Recht besitzen, noch auch solches zu verlangen hoffen können. Für Kinder im Gegentheile, die entweder schon zur Welt gebohren, oder doch von ihrer Mutter schon empfangen sind, steht dem Regenten keine Macht zu, eine Verzicht einzulegen; denn, jenen, kann das schon erlangte Recht, und diesen, die Hoffnung, eben dasselbe Recht dereinst zu erlangen, mit Fuge nicht genommen werden. Sieh H. Groot II. B. IV. Hauptst. 10. §. und II. B. VII. Hauptst. 2. §. Keuffel ad Grot. §. 91.

489. Um der Regierung im Namen noch nicht empfangener Kinder zu entsagen, dazu ist keine Einwilligung vom Volke nothwendig, denn, als das Volk die Herrschaft zuerst weggab, da konnte es auf noch unempfangene Kinder wohl kein Recht übertragen; wie soll nun die Frage seyn, ob ihnen so ein Recht genommon werden könne. Wo aber der Fall sich ereignete, daß ein Souverän ohne seiner Kinder dabey zu erwöhnen, dem Reiche entsagte, da gereichte ihnen solches ganz nicht zum Nachtheile denn, konnte und wollte der Vater, sie ausschließen; so hätte er dieses mit ausdrücklichen Worten thun sollen. Wolf. R. der N. *VIII.* Thl. 366. und folg. §.

490. Allein, wird man hier einwenden, das Recht, welches die Kinder haben, erhalten sie von dem Volke, mithin steht es auch nicht in der Macht des Vaters, daß er demselben in ihrer Stelle entsage. Allein, wenn es gleich wahr ist, daß dieses Recht von dem Volke herrühret; so hat es doch selbiges nur unter dieser Bedingniß überlassen, daß er die aufsteigende Linie nur auf die absteigende übertragen könne. Hat nun der Vater zur Zeit, da seine Kinder empfangen wurden, kein Recht gehabt; so hat er auch keines auf sie überbringen können.

491. Noch eine Art, das Recht zum Throne zu verlieren, ist die Enterbung, wenn das Reich ein

eigenthümliches ist. Denn in diesem hat der König die Macht, daß er von demselben nach seinem Wohlgefallen eine Verordnung treffen kann; in einem nicht eigenthümlichen Reiche hingegen ist die Enterbung des Vaters ohne Wirkung. Denn der Sohn, der damals schon empfangen war, würde ungeachtet dieser Enterbung seinem Vater in der Regierung folgen, weil einerseits der Sohn schon durch den Vater sein Recht hierzu von dem Volke überkommen hat, und es anderseits nicht von der Willkühr des Vaters abhängt, die Weise zu bestimmen, nach welcher das Reich inne gehabt werden soll, da die Majestät das Recht auf diese Art über das Reich etwas zu verordnen, nicht in sich begreift.

492. Dagegen wendet man zwar ein, der Vater könne den Sohn, wenn er sich einer Meuterey gegen ihn schuldig gemacht hat, nach allem Rechte mit dem Tode bestrafen mithin stehe es noch viel eher in seiner Macht die Todesstrafe in eine Enterbung zu verändern. Allein das Recht über Leben und Tod ist ein Majestätsrecht, welches der regierende Vater gegen seinen Sohn, wie gegen jeden andern Bürger ausüben kann; dahingegen das Recht sich einen Nachfolger zu bestimmen, keineswegs in der bürgerlichen Herrschaft enthalten ist.

493. Hat Tollheit oder Wahnwitz den Regenten befallen, und ist gar keine Hoffnung mehr übrig, daß er zur Vernunft wieder gelangen werde; so hat die bürgerliche Herrschaft dieses Regenten, ebenfalls ein Ende. Denn, wo er sich in einem solchen Zustande befindet, wird es ihm zu einer Unmöglichkeit den Endzweck der bürgerlichen Gesellschaft zu erreichen, und in sofern muß ein solcher Regent eben dafür angesehen werden, als ob er gestorben wäre. Ein Beispiel hievon gab nur kürzlich Karl König von Spanien, da er seinen Sohn Philipp für unfähig zur Regierung erklärte, und die Thronfolge, nach dem er die Stände des Reiches hierüber vernommen hatte, auf seine jüngern Söhne übertrug.

494. Der Fall aber, daß der Regent die Fundamentalgesetze verletzet, macht nicht, daß die Majestät aufhöre. Denn alles, was sich aus einer solchen Verletzung folgern läßt, ist das: daß der Regent sich mehrerer Rechte angemasset habe, als ihm sind zugestanden worden, daß er aber deswegen auch die Rechte, die er wirklich besaß, verloren habe, das läßt sich aus diesem Grunde nicht behaupten. Genug ist es, daß jede Handlung die so einer unternahm, dem zu einer solchen Handlung das sittliche Vermögen fehlte, kraftlos ist.

495. Der Vertrag, welchen der, der über einen Staat herrscht, mit den Bürgern desselben darüber eingehet, daß er die bürgerliche Herrschaft verlieren soll, wenn die Fundamentalgesetze von ihm verletzet werden, heißt die **Vorbehaltungsklausel**, oder das **Vorbehaltungsgesetz**. Diese Klausel, kann füglich der Uebertragung der bürgerlichen Herrschaft angehängt werden, ohne daß dadurch etwas unternommen würde, was den natürlichen Gesetzen zuwider wäre; denn die Form, die einem Vertrage gegeben werden soll, hängt allein von der Willkühr derjenigen, die denselben eingehen, ab.

496. Da aber die Frage: ob die Fundamentalgesetze verletzt worden seyn, eine Frage ist, wo man von einer That handelt, ob sie nemlich geschehen sey oder nicht, und der Regent, wenn er gleich diese That offenbar begangen hätte, doch immer das höchste Recht durch den Vorwand behaupten kann, daß eine äuserste Staatsnothwendigkeit solches erfordert habe; so macht auch das hinzugesetzte Vorbehaltungsrecht nicht gleich, daß die Herrschaft verlohren wird, gesetzt auch, es wäre wirklich etwas geschehen, was den eingegangenen Verträgen zuwider lief. Da sollen also Männer, die von dem Fürsten und dem Volke dazu bestimmt, und mit der nöthigen Gewalt versehen seyn, so eine That untersuchen, und über die Fundamentalgesetze wachen.

497. Wenn der Souverän dem Vertrage zuwider die Regierung niederlegte; so der eine fremde Frau zur Gemahlinn nähme; so würde die That offenbar seyn: bekennt nun ber Regent selbst die That, und schützet er keine Nothwendigkeit vor so entsagt er stillschweigend der Regierung. Wollte man in diesem Falle andere vorerwehnte Maaßregeln annehmen; so würde das Vorbehaltungsgesetz ohne Wirkung seyn; denn es würde kein hinlänglich rechtlicher Weg über die That des Regenten zu urtheilen vorhanden, und eben das seyn, als ob man eine Sache um einen Preis verkaufen sollte, den eine andere ungewisse Person bestimmen soll.

498. Es giebt einige, die nicht anstehen, die Entsetzung des Seuveräns, wenn sie von den Unterthanen versuchet worden, unter die Arten zu zählen, auf welche die bürgerliche Herrschaft aufhöret. Da aber die Unterthanen in keinem Falle sich des Rechts anmassen können, Richter über den Regenten zu seyn, der Souverän aber, der den Staat ganz zu verderben im Sinne hat, eben dadurch anzeiget, daß er mit Tollheit oder Wahnwitze behaftet sey, und mithin nicht entsetzt, sondern als einer, der zur Riegierung unfähig ist, bewahret werden müssen; so ist es klar, daß die Entsetzung nicht unter die Zahl jener Fälle gehört, wodurch die Majestät verlohren wird.

499. Eben so wenig kann auch der Fürst um eines Irrthums in der Religion wegen, oder wenn er sich gegen dieselbe boshaft und arglistig betragen hätte, vom Throne gestossen werden, weil er bürgerlich betrachtet auf dieser Welt keinen Obern hat, und deswegen, weil er sündigte, seines Rechtes, und der ihm zugehörigen Dinge nicht beraubt werden kann, wenn anders sein Vergehen von der Art ist, daß er dadurch niemanden verletzet hat. Aber auch jene, welche dafür halten: daß es Unterthanen sich zu widersetzen erlaubt sey; haben deswegen keinen Grund ihnen auch die Absetzung vom Throne zuzugestehen, da sich von jenen auf diese keine Schlußfolge machen läßt.

500. Man wirfr auch die Frage auf; ob der Einbruch eines Tyrann (eines Untertreters,) eine Art sey das Reich zu verlieren? Nnr heißt aber der ein ungerechnet Besitznehmer, Untertreter des Reichs, der, ohne eine gerechte Ursache zum Kriege zu haben, mit Gewalt oder durch List die Majestät an sich zu reißen trachtet, und diesen pflegt man auch, um ihn von einem wirklichen Tyrannen zu unterscheiden, einen **Tyrann dem Namen nach** zu nennen. Ist es ein Auswärtiger, der dieses unternimmt; so heißt der im eigentlichen Verstande Untertreter, ist es aber ein Unterthan selbst des Staats; so heißt er ein Rebell. Nach dieser Urterscheidung war also Alexander der Große ein Untertreter, Cäsar und Kromwell aber waren Rebellen.

501.

501. Da eine größere Masse von physischen Kräften allein nicht macht, daß jemanden ein stärkeres sittliches Vermögen erwachse, auch Siege kein Recht ertheilen, wenn sie nicht durch hinzugekommene Friedensschlüße bestättiget werden; so zeigt sichs auch, daß deswegen, weil das ganze Gebiet durch ungerechte Gewalt erobert, und in Besitz genommen worden, die Ausübung der bürgerlichen Herrschaft zwar gehemmet, sie selbst aber nicht ausgelöschet werde, bis nicht Friede geschlossen, und auch der Beherrschung des Staats selbst gesetzmässig ist entsaget worden.

502. Weil aber ein vertriebener König seinen Staat nicht verwalten kann; so sind die Unterthanen dem Untertreter, wenn sie sich ihm unterworfen haben, und er zum ruhigen Besitz des Reiches gelanget ist, allen Gehorsam zu leisten verbunden. Zu diesem Gehorsam aber sind sie nicht durch das Recht des Untertreters, denn diesem ist kein Recht erwachsen, sondern des allgemeinen Besten wegen verpflichtet, und dieß ist der Grund, aus welchem auch jener, der das Recht zu herrschen hat, nie verlangen kann, daß das Volk eher zu Grunde gehen, als sich dem Untertreter unterwerfen soll. Vermög der Verbindlichkeit also, die das Recht zu herrschen auferleget, wird es während so eines Zustandes dem rechtmässigen Regenten zur Pflicht nicht darauf zu dringen, daß der Eid der Treue gehalten werde.

503. Sobald aber die Unterthanen von ihrem rechtmässigen König beschützt werden können, so erhält alsogleich die Verbindlichkeit, sich wieder unter seine Herrschaft zu begeben, ihre völlige Kraft; weil sie die Kränkung des von dem König erworbenen Herrscherrechts auf immer nicht fortsetzen können. Wäre aber der Fall, daß das Volk vor der Untertretung in einer Demokratie gelebt hätte; so würde eine darauffolgende ausdrückliche oder doch wenigstens stillschweigende Einwilligung des Volks alles Widerrechtliche, das sie anfangs an sich hatte, verlöschen.

504. Nicht also die von dem Vokle dem Untertreter angelobte Treue hebt das Recht des rechtmässigen Souverains auf; sondern wegen des Zusammenstosses der Verbindlichkeit, sich zu erhalten, mit der Verbindlichkeit, dem Behrrscher des Staats, der sein Recht auszuüben außer Stand gesetzt ist, zu gehorchen, muß die Ausnahme also gemacht werden, daß das kleinere Uebel dem größern vorgezogen werde. Nicht wahr, wenn das Volk zu Grunde geht, muß nicht auch das Recht des Herrschers vollends erlöschen? Im Gegentheile, wenn dasselbe dem Untergange dadurch zu entgehen suchet, daß es sich unter die Gewalt des Untertreters zum Gehorsame beugt, hat der rechtmässige König nicht noch immer die Hoffnung übrig, daß sich das Blatt wenden, und er, wie vorhin, die Majestätsrechte ausüben könne?

505. Hienach läßt sichs auch einsehen, ob, und wann der Untertreter mit Recht könne um das Leben gebracht werden. So lang nemlich der ungerechte Anfall währet, sind auch alle Rechte des Krieges, wenn der Angreifer ein Auswärtiger ist, gegen denselben zu gebrauchen erlaubt; ist aber der

Bür-

Bürger ein Rebell geworden; so wird wider ihn überdieß auch noch die Vollstreckung des Strafrechtes wie wider jeden Strassenräuber Staat haben. Hat aber einmal der Untertreter sich des Reiches bemächtiget, und hat das Volk mit bewaffneter Hand Widerstand zu leisten aufgehöret; so muß auch der Vortrag, wodurch es Gehorsam angelobt hat, er sey nun ausdrücklich ader stillschweigend eingegangen worden, genau gehalten, und nichts feindseliges unterdessen unternommen werden. Es mag nun ein Grundgesetz, das die Ermordung eines ungerechten Anfallers befiehlt, vorhanden, oder dieß der Ausdrückliche Befehl des verstorbenen Königs seyn; so werden beide nur dann gelten und Kraft haben, wenn der Untertreter zur ruhigen Verwaltung des Reiches noch nicht gelangt ist.

506. Endlich in Ansehung desjenigen, was der Untertreter veranstaltet und ausgeführt hat, ist folgende Regel zu halten: Alle Anstalten, die er zur Beherrschung des Reiches getroffen, können, weil sie gleichsam im Namen des rechtmässigen Beherrschers unternommen wurden, auf keine andere, als eben auf jene Art aufgehoben werden, auf welche auch die von der gesetzmässigen Gewalt getroffenen Einrichtungen, entweder wegen des allgemeinen Nutzens, und der dringender Umstände verändert; oder weder einer gerechten Strafe unkräftig gemacht werden können. Alles Uebrige muß seine Kraft behalten, damit nicht durch dessen Veränderung der Staat in Verwirrung und Zerrüttung gerathe.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Martini, Carl Anton von, 1726-1800

Des Freyherrn von Martini Lehrbegriff des Natur-, Staats- und Völkerrechts

Bd.: Dritter Band

Wien 1783

Ph.pr. 799 x-3/4
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10041245-2
VD18 80162983-001